4o Sdw
408

-7-

Verfasser: Ew. Friedr. Graf v. Hertzberg

Holzmann-Bohatta I 219.

Abfertigung

der

vom Kayserl. Königl. Hofe geschehenen

Beantwortung des Nachtrags

zur

Königl. Preußischen

unterm 3. Julii 1778.

an

Ihre Hohe Mitstände des Reichs

gerichteten Erklärung

über die

Bayerische Succeßionsangelegenheit.

Nebst Beylagen.

KÖNIGL. KREISBIBLIOTHEK IN AUGSBURG

Berlin, im December-Monath 1778.

Wer den kurzen Nachtrag ohne Vorurtheil durchliest, muß finden, daß der Königl. Preuß. Hof die Albertische Verzichtsurkunde keineswegs in der Absicht bekannt gemacht hat, um dem mehr als vollständigen Beweise des Unbestands und der offenbaren Unzulänglichkeit der Oesterreichischen Ansprüche auf Niederbayern einen nothwendigen Zusatz oder mehrere Kraft zu geben, sondern bey denen von dem Wiener Hof muthwillig abgebrochenen Friedensverhandlungen, den letzten Versuch zu machen, ob nicht die Empfindsamkeit und das Gewissen beyderseits K. K. M. M. gerührt und Sie dadurch bewogen werden könnten, mittelst Abgebung eines neuen Beweises Ihrer Großmuth, Mäßigung und Gerechtigkeitsliebe auf einer, Ihrem Haus, bey dessen schon übergroßen Macht gar nicht nöthigen und mit dem unausbleiblichen Untergang des pfalzgräflichen Hauses verknüpften Vergrößerung nicht ferner zu bestehen, sondern dem rühmlichen Beyspiel der Großmuth und Gerechtigkeitsliebe Ihro K. Majest. von Preussen zu folgen. Der Erfolg aber hat dieser billigen Erwartung nicht entsprochen, sondern vielmehr gelehrt, daß der Oesterreichische Hof, seinen gefaßten **Vergrößerungsplan**, er mag recht oder unrecht seyn, und es möge gehen wie es wolle, mit Gewalt der Waffen durchzusetzen, sich nicht abhalten, sondern statt Ueberzeugung, Verbitterung eintreten lassen, und dieselbe so weit getrieben, gegen eignes besseres Wissen, und Ueberzeugung, um das wirkliche Daseyn dieser entscheidenden Urkunde zweifelhaft und wenigstens auf eine Zeitlang die Welt irre zu machen, eines offenbaren Betrugs und Schmiedung der Urkunde und somit andere einer Handlung zu beschuldigen keinen Scheu getragen, der man höchstens nur da fähig, wo man dergleichen Beschuldigungen zu erdichten dreiste genug ist. Um dieser ungegründeten Anschuldigung einigen Anschein der Wahrscheinlichkeit zu geben, hat man, wie gewöhnlich, seine Zuflucht zum Schimpfen genommen, die Urkund für angeblich elend, bedungen, falscht und endlich gar für eine Scarteque ausgegeben; sodann nicht sowohl gegen den Inhal- und den Lauf der darinnen vermeldeten Handlungen, als vielmehr gegen die Form derselben ein und andere unerfindliche Ausstellungen gemacht. An dieser Vertheidigungsart erkennet man ganz deutlich die Wiener Hofsprache, womit der Schriftsteller *) die in der Königl. Preuß. Erklärung aufgestellte stattliche Gründe blos mit Spitzfindigkeiten erwiedert, welche aber, so wie die in der Wiener Schrift enthaltene Thaterzehlungen, Kunstgewebe und Trugschlüsse in der **vorläufig kurzen Gegenschrift** des Königl. Preuß. Hofes **) bereits erläutert sind, und in der Beantwortung der Hauptschrift zuverläßig in ihr wahres Licht werden gestellt werden. Eben so wird man die vermeintliche Beantwortung des Nachtrags abfertigen; das wirkliche Daseyn der abgeläugneten

*) In den sogenannten Gerechtsamen und Maasregeln Sr. K. K. Maj. in Ansehung der Bayerischen Erbfolge.

**) Sr. Königl. Preuß. Maj. fernerweitige Vorstellung und Erklärung an Ihro Hohe Mitstände des deutschen Reichs. Im October Monath 1778.

Albertischen Verzichtsurkunde vom St. Andreas-Tage 1429 beweisen, die dagegen gemachte unerfindliche Ausstellungen erläutern, und widerlegen, und somit die unleidentliche Anschuldigungen, als ob die Urkunde geschmiedet sey, also gänzlich ablehnen, daß die Schande dieser Erdicht- und Beschuldigung auf ihre Erfinder allein zurückfallen muß.

Zu dem Ende wird man wider Willen genöthigt, die Art und Weise, wie und durch wen besagte Urkunde entdeckt worden, und dem Pfälzischen und hiesigen Hof zugekommen, mit dem wahrhaften Hergang, der Welt vor Augen zu legen, welchen man bishero blos aus Bescheidenheit gegen den Herrn Churfürsten, welche Ihr Fürstliches Wort gegeben, den Namen dessen, der die Urkunde entdeckt, nicht kund zu machen, und in Rücksicht dessen, der sie gefunden, und seiner patriotischen Freunde, die um solche dem Herrn Churfürsten zu Pfalz zukommen zu machen, mitgewirkt, und sich vor der Verfolgung des Kayserl. Hofes gefürchtet, auch in dieser ihrer Besorgniß, durch die auf dem Reichstag beschehene vermessene Abläugnung und erdichtete Anschuldigungen noch bestärkt worden, hinterhalten hat; welche Nachsicht man aber bey Seit zu setzen nunmehro gezwungen ist, indem es unverantwortlich wäre, wann in einer so wichtigen Sache Erdichtungen über die Wahrheit und Trug und List über die gerechte Sache siegen sollten.

Zu Anfang Junii schrieb der Hessen-Darmstädtische Reg. Rath Freyh. von Senkenberg an einen seiner Freunde einen Churfürstl. Rath zu Manheim in engsten Vertrauen: *) „**Er könne vor GOtt betheuern, daß er dem Besten der Kay-„sere mit wahrhaften Attachement zugethan sey; da er indessen sehe, „daß Deutschland auf's neue der Gefahr ausgesetzt seye, durch einen „unglücklichen Krieg verheert zu werden, so erlaube ihm sein Gewissen „nicht, eine Entdeckung zu verschweigen, die er kürzlich ganz ohnvermu-„thet, bey Durchblätterung eines Pack Abschriften von Urkunden, so „er**

---

* Je proteste devant Dieu, que je suis attaché autant qu'il est possible, au plus digne des Empereurs. Cependant ma conscience je ne me permet pas, l'Allemagne étant sur le point d'être ravagée par une nouvelle guerre, de me taire, de ce que je viens ce moment de trouver, sans y penser, en feuilletant parmi un volume ou plutôt un tas de copies, (faites par moi même, à l'ordre de feu mon pere, sur d'autres copies à peine encore lisibles, il y a quinze ou seize ans (a), lequel j'ai eu depuis peu de Vienne) un titre du Duc Albert d'Autriche, dans laquelle il renonce sollennement à la succession de Straubingen moyennant une somme d'argent comptant en 1429. Ayez donc la bonté d'en donner avis a celui des Ministres que Vous jugerez à propos, ou s'il est possible à S.A.E. Elle même, mais horsmis cela à personne, je Vous en conjure, pas même à Vos meilleurs amis, afin que je ne coure pas risque de perdre la grace de l'Empereur, tant par rapport à moi même, qu'encore plus par rapport a ma chere mere qui demeure à Vienne appatemment pour toujours. Si S. A. E. le commande, je suis pret à tous moments de remettre à son usage ce titre tel que l'ai, c.a.d. copie, d'une copie, pourvu que S.A.E. veuille avoir la grace, par la dire raison, de m'acorder une promesse signée de sa propre main & scellée, que mon nom ne sera jamais nommée en produisant ce document & que celui ou ceux des ministres qui en doivent être instruits nécessairement, auroient la défense exacte & severe de ne pas dire mot à qui que ce soit, d'ou l'on ait tiré ce document.

(a) Und in einem nachfolgenden Schreiben vom 21 Jun. worin er die Zeit seiner Abschrift genauer angiebt, sagt er: La copie ancienne sur laquelle la mienne a été faite, il y a douze ans environ.

„ er vor ohngefehr 12 = 15 = 16 Jahren auf Geheiß seines Vaters des ver=
„ storbenen R. H. R. von Senkenberg nach andern gleichmäßigen alten
„ kaum mehr leserlichen Abschriften zu Wien gefertigt, gemacht, und dar=
„ unter eine Acte von H. Albrecht von Oesterreich d. d. St. Andreas Tag
„ 1429, gefunden, Kraft welcher besagter Herzog auf die Succeßion von
„ Straubingen, gegen eine Summe baar empfangenen Geldes förmlich
„ Verzicht geleistet; welche Abschrift er so, wie er sie besitze, mitzutheilen
„ bereit sey, wofern Ihro C. D. zu Pfalz ihn durch eine eigenhändig aus=
„ zustellende Versicherung beruhigen wollten, daß bey deren Production
„ sein Name verschwiegen, auch denenjenigen Ihrer Ministres, welche hie=
„ von instruirt würden, die schärfeste und strengste Auflage geschehe, ge=
„ gen niemand in der Welt zu eröfnen, durch wen und woher diese Ur=
„ kund dem Churfürstl. Hof zugekommen seye."

Der Churfl. Rath säumte nicht diese Entdeckung dem in Mannheim zugegen gewe=senen Churpfälzischen Ministre Freyh. v. Oberndorf wissend zu machen; sie wurde dem H. Churfürsten vorgetragen, und nachdem Dieselben die begehrte Versicherung ausge=stellt, und besagter Churfl. Rath sie dem v. Senkenberg nach Giesen gesandt, so über=schickte lezterer am 21. Jun. die gemeldte Verzicht *).

Aus eben der Quelle hat der Berliner Hof sie geschöpft, welchem von guter und würdiger Hand eine Abschrift davon, durch einen Courier zugesandt worden. Der K. Pr. Geh. Rath und Minister am Oberheinschen Creyse v. Hochstetter erhielte Befehl, den H. Churfürsten zu Pfalz, wegen Aufsuchung der Urschrift anzugehen, und es wurde ih=me die Antwort ertheilt: „ Man seye dem Verlangen des Königs bereits da=
„ durch zuvorgekommen, daß desfalls an die Behörde die gemessenste
„ Weisung erlassen worden sey."

Da mittlerweile nicht allein über die Zuverläßigkeit der Urkunde, sondern auch dar=über Nachricht eingelangt, daß nach der bekannten Verfassung des Münchner Archivs mit Wahrscheinlichkeit nicht darauf zu rechnen sey, daß die Urschrift in Geschwindigkeit würde ausfindig gemacht werden können, so hielt man sich bey den bereits ausgebroche=nen Kriegesflammen und der damals erschienenen Hofnung einer fernerweiten glücklichen Negociation zu deren Beförderung verpflichtet, diese entscheidende Urkunde dem Kays. Hof, dem Reich und der Welt kund zu machen.

Dieses ist der wahrhafte Hergang, wie und auf was Art, auch durch wen die Ur=kund entdeckt, und dem Churfürsten sofort dem Berliner Hof zugekommen; auch was lezteren, dieselbe bekannt zu machen, bewogen hat.

*) Comme S. A. E. le commande, en déferant gracieusement a ma très-humble priere quant au secret de mon nom, j'envoye ici l'acte sur le champ, tel que je le possede. Dieu seul sait, quelle seroit ma joye, si cette piece pouvoit contribuer la moindre chose à la conservation du repos de notre pauvre & chere Allemagne.

Von dem Erfolg der verordneten Nachsuchung ist zwar von dem Churfl. Pfälzischen Hof keine wahre Nachricht anhero eingelangt, man hat aber aus dem, was der Kayserl. Hof sorgfältig den öffentlichen Zeitungsblättern einverleiben lassen, ersehen, daß der H. Churfürst an denselben die Nachricht zu ertheilen beliebt, daß das Original sich aller Nachsuchung ohngeachtet nicht gefunden, welchem man noch die gefällige wiederholte Erklärung beygefügt, daß dahero Dieselben bey den mit dem Kays. Hof genommenen Maasnehmungen ohnabweichlich bestehen zu bleiben entschlossen seyen. Aus dem aber, was nachfolgt, wird nichts destoweniger das wirkliche Daseyn und die Zuverläßigkeit der Verzicht, und bey welcher Gelegenheit sie dem verstorbenen R. H. R. v. Senkenberg in die Hände gekommen sey, auch die Ursachen, warum die Urschrift noch nicht gefunden worden, erhellen.

Besagter von Senkenberg, der sich hauptsächlich durch seine diplomatische Kenntniß der mittlern Geschichte der gelehrten Welt bekannt gemacht, auch derjenige ist, dem man die Bekanntmachung des Preßburger Ausspruchs vom 6. April 1429 zu verdanken hat*), stund von jeher, auch da er noch als ein characterisirter Privatmann lebte, Manuscripten sammelte, und Bücher schrieb, mit dem verstorbenen Bayerischen Geh. Rath Freyh. v. Ickstatt in genauer Verbindung und Correspondenz, und da er besagten Ausspruch schon im J. 1745 seinen Schriften einverleibt, so ist wahrscheinlich, daß er ihn aus dessen Händen erhalten habe. Nachdem derselbe in der Folge in Kayserl. Dienste getreten, und Ihro Kays. Majest. mit Ihrer zweyten Gemahlinn der Bayerischen Prinzeßinn Josepha sich vermählten, wurde er nicht sowohl bey Errichtung der Ehepakten, als vielmehr zu dem geheimen Separatartikel und der in dessen Gemäßheit hinter dem Pfalzgräflichen Haus her, in geheime Bearbeitung gebrachten Erbverbrüderung zu Rath gezogen. Ja es ist bekannt, daß ihm sogar, auf besondern Befehl der Kayserin K. Maj. das berühmte Privilegium Fridericianum oder die sogenannte Oesterreichische goldne Bulle, die doch bisher von ungeweihten Augen und Händen nie gesehen, und berührt worden, und welche den Reichsständen, wann nicht ihre widernatürliche Ausdehnung zu beschränken, in Zeiten Vorsorge getroffen wird, noch sehr gefährlich werden muß, ihme vorgelegt worden, um über die Auslegung und dagegen im Weg stehende Zweifel seine Gedanken zu eröfnen; und es ist ferner bekannt, daß derselbe für diese seine Consultationes und Bemühungen sehr reichlich, obgleich für diesesmal ohne Succeß belohnt worden, indem die Erbverbrüderung sich zerschlagen, und durch den frühzeitigen Tod, die in dem geheimen Separatartikel bedungene Vortheile auf die Bayerische Erbfolge vereitelt, somit durch die Vorsehung für damalen der nach dem Wiener Rathschluß vorbezielten Zertrümmerung von Bayern Einhalt geschehen.

Merkwürdig ist, daß um die nämliche Zeit der von Ickstatt zu Wien gewesen, diesen seinen Freund besucht, und wie sich des leztern Sohn, der die Abschrift der Verzicht gefertigt, noch ausdrücklich erinnert, einen Pack Urkunden bey sich gehabt. Die Folgerungen, so sich hieraus ergeben, übergeht man noch zur Zeit um das wirkliche Da-

*) In desselben Sammlung ungedruckter und rarer Schriften. Th. I N. 4. p. 12 - 28.

Daseyn der Verzichtsurkunde gesetzmäßig zu erweisen, und zugleich anzuzeigen, woher und bey welcher Gelegenheit kurzgemeldtem Geh. Rath von Ickstatt dieselbe zugekommen seyn müsse.

Aus dem gesetzlichen Zeugenverhör N. 1. und der eydlichen aus eigenem Gewissenstriebe gethanen Anzeige und Aussage des auf der Sterbegrube gehenden Churbayerischen Geh. Registrators Schmidt erhellt, daß der Churbayerische Geh. Kanzler v. Unertl, welcher sowohl bey seinem Herrn dem Churfürsten Carl Albrecht, als auch dem Churfürsten Carl Philipp zu Pfalz in besonderm Vertrauen gestanden, und eben deswegen die wichtige Haus-Successionsangelegenheiten zu besorgen gehabt, in denen dreyßiger Jahrgängen nicht allein mit vertrauten Räthen über die vorgewesene pragmatische Sanctionsverhandlungen berathschlagt, und zu Begründung der Ansprüche des Hauses Bayern auf die Oesterreische Erbfolge an einer Deduction gearbeitet, sondern auch mit Einrichtung und Bestimmung der innern Hausangelegenheiten zwischen Pfalz und Bayern beschäftigt war, zu diesem Behuf sämtliche dahin Bezug habende Hausverträge aufgesucht, aus dem geheimen Archive erhoben, und mit dem H. Churfürsten von Pfalz darüber in Communication getreten; auch bey dieser Gelegenheit die Albertische Verzicht vom St. Andreas Tag 1429. wirklich zum Vorschein gekommen, und durch den noch lebenden geheimen Registrator Schmidt öfters abgeschrieben worden.

Es erhellt ferner daraus, daß sie entweder nach Mannheim, oder wie Zeuge vermuthet, und aus dem Erfolg höchst wahrscheinlich ist, in die Hände des Freyh. von Ickstatt gekommen, welchem die Bayerische Erbfolgssache auf Oesterreich übertragen, und die Unertlische Deduction mit allen dazu gehörigen Verhandlungen zugestellt worden ist.

Nunmehro wird begreiflich, woher diese Urkunde dem R. H. R. von Senkenberg auf eine oder die andere, oder wohl gar doppelte Art zugekommen; und durch das vollständige und eidliche Zeugniß des noch lebenden Geh. Registrators Schmidts zu München, gegen dessen Person und Fähigkeit in vorliegender Sache ein hinlängliches Zeugniß geben zu können eben so wenig, als gegen die gesetzliche Form der Handlung das mindeste einzuwenden steht, wird das Daseyn derselben auf unwidersprechliche Art bis zur Ueberzeugung erweisen.

Sein Zeugniß ist **klar und deutlich**, wenn er positive aussagt: „**Die in „öffentlichen Druck erschienene Verzichtsurkund auf das Land in Nieder-„bayern von H. Albrecht von Oesterreich d. d. Regensburg am St. An-„dreas Tag 1429 sey ihm schon von dem ersten Jahr seiner Dienstzeit „d. 1734 von daher bekannt, weil er sie in der geh. Kanzley des H. von „Unertls — mit eigner Hand abgeschrieben. Er könne sich zwar nicht „mehr wegen Länge der Zeit erinnern, ob das Instrument der besagten „Verzicht, wovon er Abschriften gefertigt, das wirkliche Original oder „eine Copie gewesen, so viel aber sey ihm, wegen dem oftmaligen Ab-„schreiben noch im Gedächtniß, daß die Urkund, die er dortmals abge-**

„schrie-

„schrieben, mit derjenigen, die jetzo in öffentlichen Druck erschienen, in „substantialibus (denn all und jeder Worten könne er sich natürlicher „Dingen nicht mehr erinnern) übereinkomme, und daß dasjenige, so er „copirt, auf Pergament geschrieben gewesen " woraus man mit größter Wahrscheinlichkeit urtheilen kann, daß es das Original gewesen, weil man Copeyen nicht auf Pergament zu schreiben pflegt.

Es ist vollständig und passend, indem er den Grund seiner Wissenschaft und Aussagen dahin angiebt: „Sie sey ihm daher noch wohl im Gedächtniß, weil er dieselbe „gewiß viermal, wo nicht öfters abgeschrieben, und die Personen, welche damalen in „der Kanzley anwesend waren, sie auch gelesen und sämmtlichen seltsam vorgekom„men wäre, daß das Haus Oesterreich auf Bayern eine gegründete Prätension jema„len habe machen können, auch er sich noch wohl erinnere dabey „gemeldet zu ha„ben: Dieses sey gleichwohl auf alle Fälle gegen Oesterreich eine gute Brustwehr."

Er sagt ferner: „Daher komme es, daß sobald die Urkund des H. Albrecht „von Oesterreich im Druck erschienen und ihme zu Gesicht gekommen, daß er sich „sogleich mit Verwunderung darüber verlauten lassen: daß sie ihme bekannt sey."

Es ist nicht einfach, sondern mit Anführung der vorgewesenen Umstände und der Gelegenheit qualificirt, bey welcher die Urkund ihme zu Händen und zur Abschrift gekommen; wann er anführt: „Der geheime „Raths Kanzler B. von Unertl — sey mit denen Pfalzbayerischen Hauspactis stark „beschäftigt gewesen, und habe mit dem verstorbenen Geh. Raths Sekretär v. Prie„schenk in dem geh. Archiv, was hierauf einen Bezug gehabt, zusammen getragen. „Auch sey die Negociation wegen der Oesterreichischen pragmatischen Sanction in „Uebung, und besagter Kanzler mit vertrauten Räthen und besonders dem Regierungs„Rath Ries beschäftigt gewesen, an einer Deduction zu arbeiten." Welche Umstände mit dem Lauf der damaligen Staatshandlungen genau übereinstimmen.

Er giebt ferner an, wo seiner Meynung nach die Urkund hingekommen: „Daß „vermuthlich eine Abschrift davon an Pfalz oder Sie selbst dem Freyh. v. Ickstatt „der die Unertlische Deduction zu überarbeiten, und zu diesem Behuf die Urkunden„Erfordernisse erhalten habe, zugekommen sey." Welches letztere mit dem Erfolg eintrift.

Die Zuverläßigkeit der Verzicht und ein Hauptpunkt ihres wesentlichen Inhalts aber wird durch die Abtretung der darinn vermeldten aigen Mannen bestärkt; maßen in denen Bayerischen Lehen und Mannbüchern verschiedene Lehensleute von 1418 bis 1429. eingetragen, welche nach Ausstellung der besagten Albertischen Verzicht und von 1430. an in denen spätern Mannbüchern nicht mehr erscheinen, ohne daß die tituli speciales, wodurch dieselbe von Bayern ab- und an Oesterreich gekommen, angemerkt sind, welches doch in Ansehung der übrigen Bayerischen Besitzungen in Oesterreich, als: Spiz, Schenkenbrunn, Wolfstein, Schwallenbach und der Wachau sorgfältig geschehen ist *).

Es

*) Daß die Herzoge in Bayern Lehensleute von verschiedener Art in Oesterreich gehabt, kann aus vielen

Es würde allzu umständlich und gegen die Absicht dieser kurzen Abfertigung seyn, wenn man die desfalsige beglaubte Auszüge des Churbayerischen Oberlehenhofes mit den Lehenbriefen in extenso beyfügen und weitläuftig in die Ursachen eingehen wollte, warum die Erläuterung über die in der Verzicht gemeldte Pfandschaft und baar bezahlte Geldsumme noch nicht ertheilt werden könne. Verdienstvolle Diener des Hauses haben bereits den patriotischen Entschluß gefaßt, dieselbe dem H. Churfürsten durch einen Bericht umständlich anzuzeigen, welcher wegen seines bündigen Inhalts hier angeführt zu werden verdient, und in der Hauptsache kürzlich dahin gehet: „Daß Sie das „Archiv zu ihrem gröſten Erstaunen in solch kläglichem Zustand angetroffen, daß un„möglich ohne langwürige und weitläuftige Recherche gesagt werden könne, ob die Ver„zicht darin befindlich, oder nicht; indem sie in mehr dann 400 Fascikuln über 30000 „Urkunden gefunden, welche sie, ohne solche specialiter zu durchlesen, nicht anders als „nach der Form und den Siegeln bey der Generalrecherche beurtheilen können, zuma„len keine Fascikel behörig rubricirt, auch die zusammen gehörigen Urkunden zerstreut, „und unter andern Rubriken und Materien, wo sie gar nicht hingehören, anzutreffen, „hiernächst eine Menge der wichtigsten Documenten in denen Usualregistern und Archis„beschreibungen gar nicht bemerkt seyen. Die alte Pfandschafts- und Versatzbücher, auch „Cammermeister Amtsbücher, darinnen die Auskunft wegen der Pfandschaft auf Ne„wenstadt und wegen der Abfindungssumme zu erschöpfen wäre, hätten sich nicht ge„funden, und seye auch um so weniger zu hoffen, daß solches so geschwind geschehe, in„dem die jetzmalige Bestellung des Archivs der dermaligen Lage der wichtigen Landes„angelegenheiten nicht angemessen seye, der Archivarius nicht von freyen Stücken die „Titres, welche die von Säculis her so theuer erworbene Rechte aufklären, hergebe, „sondern erst abwarte, bis solche mit Anführung des Jahr und Tags besonders ihme „abgefordert würden; wo es alsdann noch mit der Abfolgung selbsten Schwürigkeit „habe, man einer Verlängerung über der andern nachwarten müssen, bis der Markt „verloffen, die beste Urkunden ohne Frucht, und diejenige dem Fluch der Nachkommen„schaft vorbehalten bleiben, welche Ihnen deieselbe verschwiegen, und die Gehabung ver„längert und erschwert hätten.„

Wenn dieses noch nicht hinreicht, so wird beygefügtes pflichtmäßiges Zeugniß der Churfürstl. Hofkanzley beweisen, wie es in den Bayerischen Archiven aussehe, und daß der merkwürdige Theilungsvertrag von 1255, der sich selbst nach dem Zeugniß des Aettenkofer[*]) Tom. 34. fol. 340., ind. privil. angezeiget findet, in der Folge der Zeit geflissentlich von fol. 340 — 351. incl. ausgeschnitten worden seye.

vielen Verträgen und Lehenbriefen, besonders H. Stephans von Bayern Schreiben d. d. Wien in die St. Ioh. Baptistæ 1357 — Unser Maunschaft die wir ze Oesterreich haben, ez seie von Ritter oder Knechten — erwiesen, und daß unter aigen Mannen auch Lehenleute verstanden werden, ist eine bekannte Sache, und wird durch die Lehen der Marggrafen von Brandenbur bestärkt. Falkenstein Bayerische Geschichte, Th. 3. S. 259.

*) In seiner Bayerischen Geschichte S. 18.

Damit aber auch der Welt nicht unbekannt bleibe, wie es mit dem Ausschneiden und Entwendung derer dem Bayerischen Hause so interessanten und den Absichten des Oesterreichischen Hofes entgegenstehen Urkunden zugegangen sey, siehet man sich wider Willen, weil man dazu aufgefodert wird, genöthigt, dasjenige hier Auszugsweise von Wort zu Wort einzurücken, was der Churfürstl. Pfälzische Staatsminister Freyh. von Vieregg, auf einen einstimmigen Bericht des gesamten Bayerischen Ministerii unterm 31 May gelegenheitlich des in Art. 1. der Convention vom 3 Jänner dem H. Churfürsten nachgelassenen negativen Beweises, dem Kayserl. Hof so nachdrucksam, wiewohl ohne Wirkung und Erfolg vorgerückt, und unter die Augen gesetzt: „So hart und unerträglich es für die übrige Herzoge in Bayern gewesen seyn würde, wann H. Stephan „seinen zerstreut- und fast an allen vier Enden des Herzogthums Bayern gelegenen „Antheil arrondiren und zusammen hangen, sohin sich alle dazwischen gelegenen Lande „ex mera ratione convenientiæ hätte zueignen wollen, so schwer müßte es auch „Sr. Churfürstl. Durchl. fallen, wann Sie zu dem in der Convention benannten, auch „die unbenannte Gerichte und Ortschaften, welche von denen Kayserl. Königl. Truppen „bereits occupirt worden sind, **der blossen Lage und Arrondirung willen** zu „überlassen, oder die Titulos darüber zu ediren, und einen auf die negativam hin„auslaufenden, mithin kaum möglichen, oder doch höchstbeschwerlichen Beweis zu „übernehmen haben sollten, welcher andergestalt nicht, als durch lauter uralte, mangel„hafte und zerstreute Urkunden geführt werden müste, **wovon eine Menge wäh„rendem spanischen Succeßions-Krieg und Kayserl. Administrations„Zeiten distrahirt, aus denen Archiv-Tomis geschnitten, auch größten„theils an die Oesterreichische Cavaliere zu denen ihnen damals ein„geräumten Bayerischen Districten, vermög der annoch vorhande„nen Recognitionen ausgehändigt worden ist.**"

Hieraus wird nun leichtlich begreiflich: „Warum die Oesterreichischen Hofseri„benten dem Vertrag von 1255 so dreiste die Eigenschaft einer Todtheilung angedich„tet, und warum man dem H. Churfürsten den im 1ten Artikel der Convention be„meldten negativen Beweis noch nachgelassen, und so getrost anerbietet, diejenige der „28. Gerichten, welche gegen den Sinn ermeldter Convention genommen worden zu „seyn, erwiesen würden, zurück zu geben; warum man so dreiste das Daseyn der Al„bertinischen Verzicht abgeläugnet, auch die zu Auffsuchung der Urkund befehligte „Churbayerische Geh. Räthe zu Vorbringung derselben gleichsam aufgefordert hat."

Man übergeht die wichtigen Bedenklichkeiten, welche bey Beleuchtung dieser Aufklärungen, bey jedem vernünftigen Leser nothwendig entstehen müssen, und begnügt sich, die Ursache, warum die Urschrift noch nicht gefunden worden, überzeugend anzugeben, und das Daseyn und die Gültigkeit der Verzicht ist nunmehro, durch eines unverwerflichen auf der Grube gehenden und aus blossem Gewissenstrieb redenden Zeugen rechtsgültiges, mit allen gesetzlichen Erfordernissen der Glaubwürdigkeit versehenes vollständiges und mit dem Lauf der darinnen vermeldeten Staatsverhandlungen

durch-

durchgängig übereinstimmendes **eidliches Zeugniß** auf unwidersprechliche Art erwiesen zu haben.

Es ist ferner erwiesen, durch das unverwerfliche Zeugniß des Regierungsraths v. Senkenberg, der gleichfalls aus blossem Antrieb seines eignen Gewissen, zum Behuf der gerechten Sache und um durch deren Aufklärung Blutvergiessen und den unglücklichen Ausbruch des Kriegs zu verhüten, auch Ihro K. K. M. M. von dem Vorwurf einer offenbaren Ungerechtigkeit zu retten, die Abschrift dem Churpfälzischen Hof ohne die mindeste Nebenabsicht oder Rücksicht eines eignen Vortheils mitgetheilt hat, und aus eben dieser Ursach so viele Vorsicht gebraucht, daß sein Name niemalen kund gemacht werden soll, auch dahero desto mehr Glaubwürdigkeit und zugleich dieses verdient, daß er wegen dieser rühmlichen Entdeckung von dem Kayserl. Hof nicht in Ungnade angesehen und die etwanige fernere Wissenschaft und Aufklärungen so sich aus den väterlichen Briefschaften darlegen könnten, zu offenbaren, abgeschreckt werde. Man würde dessen Zeugniß über den ganzen Vorgang beygefügt haben, wann er nicht eben anjezo, vermuthlich um gegen den Kayserl. Hof nicht zu einem öffentlichen Zeugniß aufgefordert zu werden, in seinen Familienangelegenheiten von seinem Dienstort sich entfernt hätte. Die ganze Correspondenz beydrucken zu lassen würde so weitläuftig als überflüßig seyn, zumal der ganze Hergang dem Churfürstl. Pfälzischen, dem Kayserl. Hof selbsten, so wie verschiedenen Fürstl. Höfen zur Genüge bekannt und hoffentlich nicht bezweifelt werden wird. Aus allem diesem folgt nunmehro unwiderleglich:

1) Daß die Urkunde von 1569. in der Urschrift zu München, und
2) daß sie daselbst 1734. Ur- und abschriftlich in dem Archiv und in den Händen des Geh. Kanzlers von Unertl existirt und gelegentlich der pragmatischen Sanctions- und Erb- Succeßionsverhandlungen zwischen Bayern und Pfalz zum Vorschein gekommen.
3) Daß sie vor ohngefähr 12 Jahren in vidimirter Abschrift und zwar in den Händen des R. H. R. v. Senkenberg in Wien existirt und damalen von dessen Sohn, die Abschrift, nach welcher der jetzige Abdruck verfertigt, gemacht worden.
4) Daß sie mithin dem Kayserl. Hofe und dessen Ministern nothwendig bekannt sey und bekannt seyn müsse; weil
a) besagter R. H. Rath bey dem Vermählungsgeschäft des Kaysers mit der Baierischen Prinzeßinn Josepha und hauptsächlich bey Verfertigung des geh. Separatartikels und auf die Erwerbung von Niederbayern heimlich bezielten Erbverbrüderung, mithin in einem Geschäft gebraucht worden, welches ihme vorhero schon aus dem Presburger Ausspruch bekannt, und in welches die Albertinische Verzicht so wichtigen Einfluß und nothwendigen Bezug hat. Dahero
b) sich leicht vorzustellen ist, daß derselbe den Kayserl. Ministern diese ihren Absichten offenbar entgegenstehende Urkunde nicht werde hinterhalten, gegentheils

dafür gesorgt haben, daß die alte Urkunde, so er in Händen gehabt, in Sicherheit gebracht worden, welches daher mit Gewißheit zu schliessen ist: weilen

c) derselbe, da er vor dem Eintritt in die Kayserl. Dienste den Presburger Ausspruch publiciert, nach seinem ganz eignen Hang nicht würde verfehlt haben, diese seltene Urkunde der Welt mitzutheilen, wann nicht seine Dienstpflichten und Zuneigung gegen den Kayserl. Hof und die obgemeldte freundschaftliche Zuredungen, über seinen beynah unüberwindlichen Trieb dergleichen Urkunden bekannt zu machen, das Uebergewicht erhalten, oder wohl gar ein Hofbefehl ihn davon abgehalten hätte. Hiernächst

d) auch daraus, daß man, um Bayern für das Oesterreichische Haus zu erwerben, auf neue Titres von Vermählung und Erbverbrüderung gedacht, ganz klar zu ersehen ist, daß man von der Gültigkeit der Siegmundischen Belehnung damalen nicht so überzeugt, wie jezo gewesen, sondern die solcher entgegen stehende Anstände und die Kraft der Verzicht eingesehen habe; also dem Kayserl. Hof in keinewege zu viel geschehen ist, wann man ihme unter die Augen gesagt, daß die Urkunde zu Wien vorhanden sey. Es folgt,

f) daß dieses dem Daseyn und der Gültigkeit der Verzicht nichts benachtheilige, daß die Urschrift in den Bayerischen Archiven noch nicht gefunden worden, sondern solches entweder der innern Verfassung des Archivs, oder aber dem kläglichen Zustande zuzuschreiben sey, worinnen solches durch die unter den Zeiten der Kaiserl. Administration und bey andern Gelegenheiten geschehene Mißhandlungen versezt worden. Daß

g) solchemnach, da das wirkliche Daseyn der Urkunde und ein Hauptpunkt ihres wesentlichen Inhalts gerichtlich erwiesen ist, die dagegen mit Kunst und Zwang ausgedachte unerfindliche Ausstellungen mit der boshaften Verleumdung und Beschuldigung der Urkunden Schmiedung um so mehr von sich selbst wegfallen, als dieselbe ohnehin mehr gegen die Form der Urkunde als ihren wesentlichen Inhalt gerichtet sind, der dem Lauf der Straubingischen Succeßionsverhandlungen und dem Blendwerk des K. Sigismund ganz gemäß ist. In diesem Betracht wäre überflüßig auf dieselbe zu antworten; man will jedoch, um das Ungereimte derselben zu zeigen, hier und da, wo es nöthig scheint, die Widerlegung und Erläuterung kürzlich beyfügen.

Wiener Antwort.

P. 3. So ist die vorgelegte sogenannte Renunciationsurkunde des H. Albrecht eine um so unerwartetere Erscheinung 2c.

Abfertigung.

Für den Wiener Hof, der diese Urkunde in Sicherheit geglaubt, und Sich nicht vorgestellt, daß der R. H. R. von Senkenberg durch seinen Sohn eine Abschrift davon zurück behalten, und dieselbe eben zu diesem Zeitpunkt ans Licht kommen würde, muß

die

die Erscheinung freylich unerwartet, ja unangenehm seyn, indem sie seine ohnehin ungegründete Titres ganz zernichtet.

P. 4. Bey dieser Handlung muß man demnach als einen Vordersatz annehmen, daß die Herzoge von Bayern von der Gültigkeit und Kraft dieser Rechte und Belehnung Albrechtens überzeugt waren, oder doch ihren Widerspruch den wichtigsten Zweifeln ausgesetzt zu seyn erachtet haben müssen, weil sonst, um die Renunciation des H. Albrechts zu erhalten, niemals derley vortheilhafte Bedingnisse würden angeboten und eingestanden haben.

Sind sehr irrige Voraussetzungen. Die damalige Herzoge in Bayern waren eben so wenig von der Gültigkeit der vorgeblichen Belehnung, als die jetztlebende überzeugt. Gesetzt, der Wiener Hof setzt dermalen seine ungegründete Ansprüche mit Gewalt der Waffen durch, oder steht freywillig, oder auf die Vorstellungen und nachdrückliche Zuredungen des Reichs und anderen fremden Mächte davon ab, der Streit endigt sich mit einem Vergleich oder einer Verzicht: setzt nun solches die Gültigkeit der Ansprüche zum Grund? Behalten nicht solche vielmehr ihre erste Natur und Eigenschaft? Alles, was aus der aufgestellten Handlung folgt, ist dieses, daß nicht sowohl das Erbrecht auf Niederbayern, als vielmehr des K. Sigismund Vergrößerungsabsichten und Staatsmaximen auf seine Nachkommen vererbt worden.

Die Ursach, warum die Herzoge von Bayern derley vortheilhafte Bedingnisse eingegangen, ist in der Urkunde ausgedruckt: **Wegen der langen Spene und Irrung; und weil der König Sigmund solches also ausgesprochen;** und man sieht aus dem Lauf der Handlungen ganz klar, daß der Kayser, nachdem seine Absichten, Niederbayern seinem Hause zuzuwenden, fehl geschlagen, darauf den Bedacht genommen, seinem Tochtermann sonstige Vortheile zu verschaffen, und solche auch vor Ertheilung des Preßburger Ausspruchs bedungen habe.

Wann nur das geschehe, was die Gesetze und Ordnung bestimmen, wären freylich die besondere Verzicht nicht nothwendig gewesen. Allein die Uebermacht des Oesterreichischen hat in Ansehung des Bayerischen Hauses vieles zur Nothwendigkeit gemacht, was die Regel nicht mit sich bringt. Maximilian I. hat die Erbschaft Georg des Reichen dem H. Albrecht dem Vierten von München 1504 durch Urthel und Recht zuerkannt, und 1505 durch ein Compromiß dieselbe zerstückelt, einen Theil an Churpfalz, einen größern Theil aber sich und seinem Hause zugewendet. Was folgt nun hieraus? Nicht, daß Oesterreich ein Recht gehabt, welches dem eigenen Urtheil des Kaysers von 1504 entgegen stehet, sondern das letzterer durch seine Staatsgriffe die Sache blos nach seinen Privatabsichten und zu seinem Vortheil zu wenden gewußt. —

Was p. 5 - 7. vorkommt, sind unter einander gewirkte Sätze und Trugschlüsse, die weiter nichts, als dieses beweisen, daß der Verfasser dieser klaren Sache auf keine andere Art als mit Verwirrung zu begegnen wisse.

P. 5. 6. Wann dahero — diese angeblichene Renunciationsurkunde — entgegen stehen — betroffen hätte.

Daß

Daß die Convention vom 3 Jän., und aus was verschiedenen Ursachen, ungültig sey, ist erwiesen. Daß die darinn zum Grund gelegte Albertinische Belehnung an und vor sich ungültig und durch ein nachfolgendes Urthel und Verzicht getödtet worden, ist ebenfalls erwiesen. Daß mancherley Streitigkeiten, sich durch einen Vergleich oder Verzicht endigen, ohne daß solcher nach der wahren Eigenschaft der beyderseitigen Gerechtsamen abgemessen werde, ist eine Sache, die sich täglich zuträgt, und keines Beweises bedarf, auch sich durch den Cöllnischen Arbitralspruch erläutert. Daß also die Einwendungen gegen die Gültigkeit der Albrechtischen Belehnung mit der nachgesetzten Renunciation wohl bestehen könne, ist eben so unwidersprechlich, als gewiß es ist, daß, wann auch der Wiener Hof die in der letzten Braunauer Negociation ihme angebotene Vortheile angenommen, und die Sache durch einen Vergleich geendigt worden, solches in keine Wege die Gültigkeit der Convention vom 3 Jan. und der dariun zu Grund gelegten Titres vorausgesetzt hätte.

P. 6. Diese angebliche Renunciations Akte — entgegen stehen — betroffen hätte —

Uebigens ist bekannten Lehen Rechtens, daß jede Belehnung nur auf Descendenten, und nicht auf Seiten-Verwandten gehe, wenn solche nicht in derselben namentlich mit einbegriffen. Daß die Herzoge Friedrich und Albrecht auch in der Verzicht vorkommen, kann von freyen Stücken von H. Albrecht, oder auf ausdrückliches Verlangen der Herzoge in Bayern geschehen seyn. Letztern Falls müssen sie ihre gute Ursache dazu gehabt haben; dann so gut K. Sigmund heimlich an seinen Tochtermann eine Belehnung geben, und nachgehends eine Teydigung blos zu Gunsten seines Hauses machen können, eben so gut konnte er auch dem H. Albrecht und Friederich dergleichen Afteranspruchs-Titres heimlich ausgefertigt, und dadurch Veranlaßung gegeben haben, daß sie in der Verzicht mit einbegriffen worden. Diese Vorsorge ändert aber den Inhalt der Belehnung und die allgemeinen Lehenrechte nicht.

P. 6. 7. Aus allem diesem — bewegen laßen kann —

Da das wirkliche Daseyn der Verzicht gesetzlich erwiesen; so fällt das aufgestellte Dilemma an und vor sich weg. Wann aber auch dieselbe unächt oder gar nicht entdeckt worden wäre, so würde solches dem fideicommissarischen Erbrecht des Pfalzgräflichen Hauses in so lange nichts benachtheiligt haben, bis der Wiener Hof seine verdächtige Anspruchs-Titres behörig gerechtfertigt hätte.

P. 7. Nachdem aber der Herr Churfürst von der Pfalz keine Beschwerde wegen einer Uebereilung oder Bedrohung bey der geschloßenen Convention jemahls führen kann;

Ist viel gewagt, und soll heißen: **zu führen getrauet.**

— Sondern vielmehr öffentlich bekennen wird;

Wie aber, wenn der Herr Churfürst zu Pfalz auftreten, und das Gegentheil von allem dem, was für die Gültigkeit der Convention hier behauptet wird, bezeugen, und öffentlich bekennen werden, daß Sie durch Drohung und Ueberraschung und mit Gewalt der Waffen Ihre Genehmigung zu ertheilen gezwungen worden, wird der Kayserl. Hof als-

alsdann seinem so sehr angerühmten Gerechtigkeits-Eifer Platz geben, von seinem durch diesen Vergleich erzwungenen Besitz wiederum abstehen, oder wird er diesem ohnerachtet darauf beharren, und Unrecht mit Gewalt der Waffen ausüben?

P. 8. Daß er die Oesterreichische Gerechtsame anerkannt hat.

Mit Abtretung der Pfalz-Bayerischen Patrimonial-Lande, worüber er zum Nachtheil und ohne Zuziehung seiner Agnaten nicht disponiren könne, und in Ansehung welcher er schon zum voraus „ durch den Vertrag von 1771 sich die Hände also gebunden, daß „ alles, was diesem zuwider gehandelt, und verglichen würde, nichtig und kraftlos seyn sol„te, ja in Ansehung dessen er drey Monate vorhero durch einen solennen Vertrag bey Chur„und Fürstlichem Worte und Ehren gegen den H. Herzog von Zweybrück sich anheischig „gemacht, nicht separarim sondern conjunctis viribus zu Werke zu gehen.*

— So wird daraus die ganze Welt beurtheilen, wie gerecht, und wie billig,

Läßt sich am besten aus dem Erfolg beurtheilen.

— man von beyden Seiten zu Werk gegangen.

Auf der einen Seite Drohung, Ueberraschung und Versprechungen; und auf der andern Seite unzulängliche Information, Furcht und unerhörte Nachgiebigkeit.

— Bey solchen reinen Gesinnungen

Hievon wäre klüger, gar nichts zu reden, indem es zuletzt zu Aufklärungen Anlaß geben muß; die dem Wiener Hofe unangenehm seyn dürften.

— würde eines Theils den Churpfälzischen Hof nichts haben hindern können eine solche Urkunde — vorzulegen;

Was nicht geschehen ist, kann noch geschehen.

— anderntheils aber würde der K. K. Hof ungeachtet des bekannten Rechtssatzes, daß eine Transaktion propter instrumenta noviter reperta nicht könne rescindirt werden, keinen Anstand genommen haben, einer solchen Vorstellung nach seinem Gerechtigkeits-Eifer Platz zu geben.

Es wird zwar des Gerechtigkeit-Eifers erwähnet, aber nicht ausgedruckt, worin er bestehen soll; gegentheils scheint es, als ob man durch die angeführte Cautel sich auf beyde Fälle, wenn das Original producirt, oder das Daseyn und die Gültigkeit der Copie, und die gegründete Ursachen, warum die Urschrift noch nicht gefunden worden, erwiesen würden, einstweilen verwahren wolle, dem ohngeachtet von der Convention nicht abstehen.

P. 8. 9. Da nun nicht der Herr Churfürst von der Pfalz, sondern ein Dritter, welcher bey dieser Succeßionsursache gar keinen Anspruch hat, nicht eine Original Urkunde, sondern nur eine zum legalen Beweis niemals taugliche Copie — nicht aus dem Bayerischen Archiv, sondern nur sonst — ohne Benennung des Orts, von wannen dieses angebliche Instrument mitgetheilet worden; ohne Anzeige, wo es verwahret werde, und ohne den geringsten Certificat eines Bayerischen Archives verlegt und dadurch den österreichischen Anspruch entkräften will, so ist es eine ganz unerhörte Zumuthung, daß Ihro Maj. die K. Königin Ihre Gerechtsame einem solchen in allem Betracht falschen und

* Erbeinigungs-Vertrag d. d. Schwetzingen den 5 August 1777.

und erdichteten Instrument aufopfern, und beyde contrahirende Theile, deren keines von einer solchen Urkunde eine Wissenschaft haben, blos nur nach der Convenienz und auf das Geheiß eines Dritten von ihrem Vertrag abstehen solle.

Da nun Ihro Königl. Majestät nicht als ansprechender, auch nicht als ein Dritter, jedoch eben so gut, als der Wiener Hof, anzusprechen befugter und an der gerechten Vertheilung der Bayerischen Succeßion als Chur-und Fürst des Reichs, Mitcontrahent des Westph. Friedens, und als Freund und Alliirter des Herrn Churfürsten von Sachsen, und des Herrn Herzogs von Zweybrück, hinlänglich intereßirter Theil — zwar nicht die Original-Verzichts-Urkunde, jedoch eine zum legalen Beweiß des Daseyns vollkommene hinlängliche Copie, — nicht sonst woher, sondern aus dem Bayerischen Archiv — mit Benennung des Orts, von wannen dieses glaubhafte Instrument dem Herrn Churfürsten mitdetheilet worden; so fort weiter nach Berlin, auch bey welcher Gelegenheit, dasselbe der Person, welche es anjezo entdeckt und ihrem Vater vor mehr dann 12 Jahren, wie auch 1734 dem Churfl. Staats-Kanzler in die Hände gekommen — durch eine zuversichtliche Anzeige, daß es noch auf die Stunde zu Wien sorgfältig verwahret werde; mittelst eines glaubwürdigen Certificats und Auszugs des Churpfälzischen Staats-Ministers Pro-Memoria, wodurch die Ursachen bescheiniget werden, warum das Original noch zur Zeit in den Chur-Bayerischen Archiven nicht gefunden worden, auch wenige Hofnung vorhanden seye, daß solches so bald geschehen werde, dem Reichstag vorgelegt und dadurch die an und für sich ungültige durch das Preßburger Urthel vom J. 1429 bereits erörterte Ansprüche gänzlich entkräftet sind; so ist es keine unerhörte Zumnthuug, sondern eine ganz billige und gesetzmäßige Forderung; wenn man verlangt, daß, wenn diese nun nach und nach weiters entdeckte, so wahrhaft als entscheidende Umstände dieser Verzicht — beyderseits Kays. Maj. bekannt werden, Sie von selbst das in der Convention vom 3ten Jänner beruheode Unrecht erkennen, und durch Aufhebung derselben und Widergabe der sämtlichen Bayer. Lande an die rechtmäßige Erben, einen neuen Beweis von Ihrer Großmuth, Mäßigung und Gerechtigkeitsliebe geben, auf eine dem Hause Oesterreich bey dessen schon übergroßen Macht gar nicht nöthigen Vergrößerung nicht ferner bestehen, sondern vielmehr dem Beyspiel Sr. Kgl. Maj. von Preußen, die ohne Rücksicht auf die Ihnen in den zu Berlin und Braunau vorgewesenen Negociationen in Ansehung der Brandenburg-Anspachischen Erbfolge und wichtigen Austauschungen angebotenen Vortheile anzunehmen, Sich lieber der Gefahr eines Krieges aussetzen, als die ungerechte Abreißung von Bayern gut heissen wollen, rühmlichst folgen werden.

P. 19. Man könnte sich also von Seiten des K. K. Hofes platterdings auf die Antwort einschränken, daß man sich, wenn das Original dieser Urkunde vorgelegt werden sollte, gefallen lassen würde, zwar gegen den Churpfälzischen Hof, niemals aber gegen einen dritten, sich so herauszulassen, wie es Recht und Billigkeit fordern werden.

Man kan sich aber abseiten des Königl. Preuß. Churfl. Sächsischen und Herzogl. Zweybrückischen Hofs unmöglich dabey beschränken, daß diese so wichtige Sache mit dem

Chur-

Churpfälzischen Hof allein abgemacht werde, zumalen der H. Churfürst zu Pfalz bereits so viele Proben ihrer Nachgiebigkeit, und einen Beweis abgelegt, daß Sie Sich von dem Kays. Hofe also in die Enge treiben lassen, die offenbareste Gerechtsame Ihres Hauses, zu dessen unwiderbringlichen Nachtheil, mittelst eines Vergleichs aufzuopfern, welcher Reichskundig ohne Zuziehung der Bayerisch Pfälzischen und Zweybrückischen, der Hausverfassung kundigen Räthen und Minister, ohne hinlängliche Information unter wenig Augen, in größtem Geheim *) durch nie zu rechtfertigende Mittel errichtet, und darinnen eine Anerkenntniß der Oesterreichischen Ansprüche zum Grund gelegt worden, wovon Ihre Churfl. Durchl. zu Pfalz von des Gesammthauses treuen Ministern und Räthen so ernstlich und nachdrücklich abgemahnt, und noch kürzlich, in deren Bericht über den Zustand des Archivs angeführt worden **): „Daß diejenige mehr auf ihr Gewissen „genommen, als sie vor Gott und der Nachwelt verantworten mögen, welche Ihnen, „ohne sich bey dem Archiv zu München genauer zu informiren beygebracht hätten, daß „gedachte Oesterreichische Titres nur die mindeste Wahrscheinlichkeit gehabt, oder wohl „gar, wie in der Folge geschehen, anzuerkennen seyen.“ Ja, man kann sich die alleinige Behandlung um so weniger gefallen lassen, als durch den Einfluß des Wiener Hofes in dem alten Gang mit Gefährde und mit Ausschließung derjenigen getreuen Ministres und Räthe, welche Kenntniß, Herz und Willen zu reden haben, und eben deßwegen **widrig gesinnte** genennt werden, fortgefahren wird. Der Wiener Hof verspricht auf den Fall, daß die Urschrift producirt werde, sich so heraus zu lassen, **wie es Recht und Billigkeit fordere**; kurz vorher hieß es: **man werde dem Gerechtigkeits-Eifer Platz geben.** Warum denn so unbestimmt und geheimnißvoll, wie bey den Friedensunterhandlungen zu Berlin und zu Braunau, wo die beste Erklärungen immer erst hinten nach kommen? Es kostet ja nicht mehr, klar und deutlich zu sagen; man würde nach besserer Belehrung und eingesehenen Irrthum, worauf die Convention gebaut, dieselbe aufheben, Bayern räumen, und den rechtmäßigen Erben restituiren. Alsdenn könnte man glauben, daß es ernstlich gemeynt sey: allein, aus dem, was man bisher gesehen, sind die Ausdrück: **Gerechtigkeits-Eifer, Recht und Billigkeit**, so zweydeutig geworden, daß nun niemand so lange mehr daran glauben will, bis man einmal eine Wirkung davon sieht.

P. 10. Um aber doch das Publicum von den vielen Bedenken, welche der Aechtigkeit dieses angeblichen Instruments im Wege stehen, zu überzeugen; um es zu überführen, daß man die gegründesten Ursachen habe, diese Abschrift für eine bloße Erdichtung anzusehen, und zu verlangen, daß von Chur-Pfalz das Original dem K. K. Hofe eben so unleugbar, als dieser jenem die untadelhaften Urschriften seiner Ansprüche vorgezeiget hat; so wird in der Beylage Lit. A. eine kurze Ausführung beygeschlossen, worein alle sowohl historische als diplomatische Bedenken gegen dieses Instrument kurz sind zusammen gefasset worden.

*) Kurzer Inhalt der Zweybrückischen Vorlegung der fideicommissarischen Erbrechte des Hauses Pfalz. p. 35.

**) S. oben p. 9.

Um aber das Publikum von der Aechtheit dieses gültigen Instruments vollkommen zu überzeugen, und die dagegen fruchtlos aufgestellten Bedenken zu heben; um es zu überführen, daß nicht die Abschrift der Urkunde, sondern die boshafte Anschuldigung, daß sie geschmidet worden, Erdichtung seye, und man die gegründesten Ursachen zu glauben habe, daß sie wirklich in Wien wohl bekannt, und vorhanden, und daß, gleichwie man mit Vorzeigung der verdächtigen Urschriften der Belehnung und Theydigung hinter dem Vorhang gespielt, also auch anjezo mit dieser Verzichts-Urkunde gänzlich zurückhalte; so wird in der Beyl. Lit. A. eine kurze Ausführung beygeschlossen, worin alle sowohl historische als diplomatische unerfindliche Bedenken, gegen dieses Instrument kurz zusammen gefaßt, und widerlegt sind.

Was endlich die der Ehre und dem Ansehen des Königl. Hofes äusserst zudrüngliche Angaben betrifft:

Was die Ehre und das Ansehen des Wiener Hofes am meisten benachtheiliget, ist die Art und Weise, womit er seine Ansprüche geltend gemacht; daß er den Herrn Churfürsten zu Pfalz durch Drohung und Ueberraschung zu derselben Anerkenntniß gezwungen; daß er gegen besser Wissen und Gewissen dieses und das Daseyn einer wahrhaften Urkunde abläugnet. Es scheinet aber, man habe die Ehre und das Ansehen des Kays. Hofes darinn gesezt, über das Erbtheil der Chur- und alt-Fürstlichen Häuser und die Verfassung von Teutschland nach Wohlgefallen und seiner Convenienz zu disponiren, und wenn auch gleich leztere zu Grunde gehen sollte, doch keinen Widerspruch zu leiden, sondern seine eigenmächtige Unternehmungen mit Gewalt der Waffen durchzusezen. Zudringlich, sagt man von dem, der sich ohne Recht und Beruf in gewisse Handlungen eingemischt. Nach dieser Bedeutung kann dieses Wort nicht bey der Vertheydigung, welche der König übernommen, gebraucht werden, sondern es muß als ein Beywort bey der jenseitigen Besitzergreifung von Bayern stehen.

Wie man nämlich gegenseits von sicherer Hand wisse, daß eine dergleichen Abschrift zu Wien vorhanden sey, welches abzuleugnen man hoffentlich zu viel Gewissen haben würde.

Das erstere ist erwiesen, und das leztere beweißt weiter nichts, als das Wiener Gewissen der darinn gesezten Hofnung nicht entsprochen habe.

P. 10. 11. so könnte man zwar statt aller Antwort den Berliner Hof, wie es auch hiemit geschieht, öffentlich auffodern, diejenige sichere Hand anzuzeigen, von welcher derselbige die Nachricht von dem Daseyn einer solchen Abschrift zu Wien erhalten hab; allein man will indessen den hohen Ständen des deutschen Reichs ein von dem K. K. Hofrathe und geheimen Haus Archivarius ausgestelltes Certificat (Lit. B.) beylegen, worin derselbige auf seine Pflichten und sein Gewissen betheuert, daß er weder in dem K. K. Archiv, noch sonst wo eine solche Urkunde angetroffen habe, weder ihm jemals einige Spur davon bekannt geworden sey.

Alles dieses und noch mehr als der Wiener Hof verlangt hat, ist nunmehr durch den obgeführten Beweis buchstäblich erfüllt. Man hat gezeigt, wo man die Urkunde und die Nachricht erhalten, daß die Abschrift zu Wien vorhanden sey; bey welcher Gele-

genheit, auch auf welche Art sie zum Vorschein gekommen, und die Abschrift davon genommen worden sey. Das Lit. E. beygefügte Certificat des Archivarii beweist weiter nichts, als was darinn steht: daß der Archivarius von Rosenthal die Abschrift der Urkunde weder im Archive noch anderswo gesehen habe. Es steht kein Wort davon darin, daß er fleißig darnach gesucht, und solche doch nicht gefunden habe. In manchem Archiv sind viele Urkunden vorhanden, die dem Archivario noch nicht in die Hände gekommen; und ausser dem von Rosenthal ist ja bekanntlich von Kollar auch angestellt. Wäre die Sache mit einem Editionseid auszumachen, so würde solcher ganz anders, auch auf noch mehrere Personen, als die Archivarios modificirt und gerichtet werden müssen, und zu den Worten: **daß die Urkunde nicht vorhanden**, die bekannte Clausul dazu kommen, daß solche **auch nicht gefährlicher Weise bey Seite geschaft, und abhanden gekommen sey.** Es ist wohl möglich, daß der von Rosenthal die Urkunde nicht gesehen; allein es ist erwiesen, daß sie der R. H. R. von Senkenberg zur Zeit, als der geheime Separatartikel zum Heyraths-Contract, und die in heimliche Bearbeitung gebrachte Erbverbrüderung im Vorschlag waren, in Händen gehabt, und sie den Kayserl. Ministris, welche dieses feine Project ausgebildet, nicht werde hinterhalten haben. Wenn diese Zeugniße geben wollten, so würde es anders ausfallen; allein, da man sogar die, bey Errichtung der Convention, angewandte Drohungen und Ueberraschung läugnet, welche doch reichskundig und erwiesen sind, so ist leicht zu erachten, wie gewissenhaft auch dieses Zeugniß ausfallen werde.

P. 11. In wie weit übrigens die historischen Umstände und der Urthelsspruch des K. Sigmund mit diser erdichteten Urkunde übereinstimmen, ist theils aus dem, was oben angeführet worden, theils aus der diesseitigen Beantwortung der Königl. Erklärung sattsam zu ersehen.

Daß der Inhalt der Urkunde mit dem Lauf der Sigmundischen Verhandlungen vollkommen und durchgängig übereinstimme, ist bereits oben hinlänglich erwiesen.

P. 11. 12. Diese angebliche Entsagung des H. Albrechts würde freylich, wenn sie ächt wäre, dem Oesterreichischen Anspruche eben so, wie den besher von dem Königl. Preußischen Hofe angenommenen Widersprüchen, entgegen stehen. Allein, da aus der beygeschlossenen Anführung die Falschheit dieser Urkunde vermuthlich zu Gnüge ist dargethan worden, so bleiben die Gerechtsame des K. K. Hofes in ihrer unveränderten Rechtskraft.

Diese Anwendung widerlegt sich, wenn man den Satz umwendet. Da das Daseyn und die Gültigkeit der Verzicht zur Gnüge erwiesen, und dargethan ist; so steht dieselbe dem Oesterreichischen Anspruch, so wie der Königl. Preußische Widerspruch, entgegen, und die vermeintliche Gerechtsame des Wiener Hofes, die an und für sich höchst verdächtig, ungültig, und durch das Presburger Urthel abgethan sind, verliehren dadurch alle Wirkung und angebliche Rechtskraft.

P. 12. Was aber insbesondere die hier angezogene Urkund von 1348. betrift, worinnen die Pfalzgrafen sich die Succeßion auf Niederbayern sollen vorbehalten und sich indessen mit Geld abgefunden haben; so ist der Grundsatz voraus zu setzen, daß nicht ein einseitiger Succeßionsvorbehalt, sondern die dazu kommende Bewilligung des Kaysers als obersten Lehenherrn ein wechselseitiges Erbrecht feststellen können.

 Um

Um das Auffallende dieser entscheidenden Urkunde zu dämpfen, wird die alte Kunst zur Hand genommen, Vordersätze nach Belieben geschaffen, und willkührliche Behauptungen der Welt als Grundgesätze aufgedrungen. Der erste, worauf das ganze wichtige System gebaut, war, die Theilung von 1254 zwischen Ludwig dem Strengen, und Heinrich von Niederbayern sey eine Todtheilung. Das Ungereimte dieses Anführen ist bereits aus gar vielen Gründen *) hauptsächlich aber dadurch gezeigt worden, daß die Wirkungen dieses abhanden gekommenen Vertrags der Eigenschaft einer Todtheilung schnurstracks entgegen seyen, indem auf Abgang H. Heinrichs Nachkommenschaft K. Ludewig nach Inhalt der klaren noch existirenden Urkunden, **von rechten Erbschaftswegen** in die abgetheilten Lande als nächster Agnat succedirt, und seines Bruders Rudolph Kindern, die wegen Entfernung des Grades mit ihm zu gleichen Theilen nicht erben konnten, eine Abfindung von 60000 Gulden, mittelst Ueberlassung der Grafschaft Cham verwilligt, und bey dieser Gelegenheit von denselben auf Abgang des Ludovicianischen Mannsstamms die **Erbfolge auf Niederbayern nahmentlich vorbehalten worden.** Gegen diese Urkunde, welche das Todtheilungssystem ganz über den Haufen wirft, soll nunmehro geantwortet werden. Die **ganze Widerlegung** besteht darinn: „Der Vorbehalt gilt nichts, und kann kein wechselseitiges Erbrecht feststellen. Warum? weil zu den Theilungen und dem Vorbehalt des Kaysers, als obersten Lehenherrns Bewilligung nicht gekommen ist.“ Dieses ist der ganze Beweis, dessen Kraft lediglich darinnen liegt, daß es der Wiener Hof sagt. Zu der Theilung von 1255 wovon hier die Rede, ist die Kays. doppelte Bewilligung im J. 1275 und 1281 wirklich gekommen **). **Daß der Vorbehalt nichts gelte, ist eben dasjenige, was erwiesen werden** sollte. Ein wechselseitiges Erbrecht erst zu erwerben, war nicht die Absicht, und war auch nicht nöthig, indem solches in der Abstammung, Gemeinschaft des Geblüts, und des Eigenthums schon hinlänglich begründet war, und durch diesen Vorbehalt nur noch klärer und mehr befestigt worden. Daß zu den Theilungen, und zu einem solchen Vorbehalt die Kayserl. ausdrückliche Bewilligung erforderlich gewesen, wird der Wiener Hof nie beweisen können. Man will aber zum Ueberfluß das Gegentheil darthun. Das Wittelsbachische Haus ist in curia solenni im J. 1180 mit Bayern und 1280 mit Pfalz, im Jahr 1208 H. Ludwig für **sich und alle seine Nachkommen** eidlich ***), im J. 1281 Ludewig der Strenge für sich und seine Söhne Rudolph und Ludewig, die Stifter der Pfälzisch und Bayerischen Häuser, belehnt, und dieser letztern Descendenten die Lehensfolge auf ewig versichert, auch in dem letztern Lehenbrief vom K. Rudolph I. ein besonderes Privilegium, **die Lande vertheilen zu können**, gegeben worden. In diesem Privilegio ist mit keiner Silbe gedacht, daß der Kayser sich vorbehalten habe, zu den Theilungen zu concurriren, sondern es ist nur die Bedingniß vorge-

*) Exposé des motifs &c. p. 13. Beleuchtung der Erzherzogl. Oesterreichischen Ansprüche §. 37. seq. Kurzer Inhalt der Vorlegung ꝛc. Zweybrücken im Monath Julius 1778. §. 8. seq.
**) S. die Urkunde in der Herzogl. Zweybrück. Vorlegung ꝛc. ꝛc. Beyl. Nro. 20. p. 53.
***) S. Lehenbrief in Aettenkofers Geschichte von Bayern. Beyl. 1. S. 157.

geschrieben, daß von Ludwigs Nachkommen keiner vor dem andern im Theilen ungleichen Vortheil suchen soll. In Gemäßheit dieses Privilegii haben die Häuser Pfalz und Bayern Ihre Lande mit Beybehaltung der Gemeinschaft des Eigenthums vom 13ten bis in das 15te Jahrhundert unzählige male unter sich getheilt, und immer auf Abgang der verschiedenen Linien nach der gesetzlichen Erfolge einander succedirt, wie solches die seit kurzem in den Archiven zu München entdeckte Urkunde auf unwidersprechliche Art beweist, und alle ersonnene Ausflüchte zu Boden schlägt. Selbst der Kayser Sigismund schreibt unterm St. Sixtitag 1425 *) dem H. Ernst in Bayern: „Er habe wohl verstanden, daß H Johannis von Niederbayern Lande und Leute Ihnen denen Herzogen „von Bayern mit **rechter Erbschaft angefallen**, und Sie **der Theils mit** „**gutem Willen** nicht könnten eins werden; Er gebiete Ihnen dahro als oberster Le„herr solches zu thun, und **dieses sehe er zumal gern**; wo sie es nicht thäten, so „wolle er mit denen Reichsfürsten eines jeglichen Recht in der Erbschaft verhören, und „sie gütlich oder rechtlich entscheiden.“ Hieraus folgt nun: 1) Daß die Reichslehenbare Lande in Ansehung der Nutzung zu theilen nicht allein erlaubt, sondern nach Gewohnheit damaliger Zeiten, und besonders im Bayerischen Hause durchgänglich üblich gewesen sey, indem der Kayser selbst die Herzoge dazu ermahnt, und versichert: er sähe es zumalen gern, wann Sie es mit gutem Willen unter sich thäten. Nur fügt er ihnen die Auflage bey, es möge keiner vor dem andern einen ungleichen Vortheil suchen, welches mit der Verordnung des obgedachten Theilungsprivilegii von 1281 auf das genaueste übereinstimmt: ut in divisione æquam legem servarent; 3) Daß der Kayser auf den Fall erst, wann die Verwandte des Theils unter sich nicht eins werden konnten, dazu mitzuwirken befugt, und so lang dieselbe unter sich einig waren, die Kays. Bewilligung gar nicht nothwendig gewesen. Wie reimt sich aber dieses Schreiben des Kaysers mit denen hier aufgestellten willkührlichen Behauptungen? und wird nicht nunmehr die Erdichtung verschwinden? und das zwischen Pfalz und Bayern durch die obgemeldte Urkunde von 1348 befestigte Erbfolgrecht auf ewig bestehen bleiben? oder wird Kunst und Witz abermalen auf die Marterbank gestreckt werden, um Scheingründe zur Beantwortung zu erpressen, um offenbares Unrecht fortzusetzen?

P. 13. In diesem Betracht ist daher zu erwegen, daß zwar die Herzoge von Bayern bey ihren Theilungen von 1349. und 1353. und 1392. einen solchen Succeßionsvorbehalt für sich und ihre Erben beygerückt.

**) Sie haben noch mehr und namentlich dieses beygerückt, „daß all ihr Land und „Schloß allzeit und auf ewig bey dem Namen und Geschlecht der Herzoge von Bayern „blei-

*) S. Beyl. No. 3.

**) Der merkwürdigste Vertrag von 1363. ist ausgelassen: „Wir verbinden uns auch ꝛc. ꝛc. „wann wir von Dodes wegen an Erben abgiengen — daz dann aller unserer Land Herrschaft „Läut und gut. mit allen iren Zugehörenden die wir jetzu haben oder fürbaz gewinnen, für„baz den Herzog Steph. unsern lieben Bruder, Steph, Fridr. und Joh. sein Sün ꝛc. ꝛc. „Erbleich beleiben sullen. und an si Erbleich geuallen. und nindert anderstwo ꝛc. ꝛc.“

„bleiben solle," wozu sie nach den Reichsgesetzen eben so befugt und berechtigt waren, als der verstorbene H. Churfürst von Pfalz vermöge Art. 11. §. 2. der K. Wahlkapitulation zu Errichtung der neuern Hausverträge und das Königl. Preuß. Haus zu Bestimmung seiner Erbfolge in Ansehung der Fränkischen Marggrafthümer befugt sind. Ja, wann auch dieser Vorbehalt in obgedachten Verträgen nicht beygerückt worden wäre, so würde solches der in dem Geblüt und der Gemeinschaft des Eigenthums befestigten Erbfolge dem ohngeachtet nichts benachtheiligt haben; wie die Herzoge Albrecht zu München und Ludwig zu Landshut in dem Vertrag von 1450 sich ganz deutlich ausgedruckt: „**Es seye ein Herkommen und Gewohnheit des Hauses zu Bayern, Kraft dessen ein Theil gegen den andern unverziehen seyn solle.**" Welches Herkommen das Angeben einer Todtheilung schlechterdings ausschließt.

P. 13. Dennach aber K. Sigmund das Land Niederbayern ungeachtet dieses Vorbehalts für eröfnet erklärt habe

Ist offenbar ungegründet, und in dem Ausspruch steht nichts davon. Wenn aber auch alles das recht wäre, was die Kaysere aus dem Oesterreichischen Hause gethan, und in Zukunft zur Regel dienen sollte, so würde es um die Reichsverfassung übel aussehen.

— weil nämlich (wie die Worte des Kayserl. Spruchs von 1429. lauten) der Römische Kayser und König als der rechten Lehenherrn Gunst, Willen und Verhängniß nie dazu gekommen ist.

Dieses war so wenig nöthig, als K. Siegmund selbsten die Herzoge von Bayern in Güte unter sich zu theilen ermahnt.

— Man hat auch diese damalige Heimfälligkeit des Niederbayern in dem vorgedachten Spruche selbst für rechtsbeständig angesehen.

Der Verfasser mag wohl ganz allein so denken; wenigstens haben die Herzoge in Bayern, die ganze Versammlung zu Preßburg und K. Sigismund selbst die Sache ganz anders angesehen. Denn letzterer hat wohl guten Willen und Begierde genug gezeigt, Niederbayern seinem Hause zu verschaffen. Wenn die verdächtige Titrest ächt gewesen, und er ernstlich geglaubt hätte, daß solches dem Reich heimgefallen, so würde er gewiß die große Verläugnung, die er bey diesem Urthel bezeugt, nicht ausgeübt haben.

Und dieses Land denen Herzogen in Bayern nur aus besondern Gnaden wieder zurückgegeben.

So viel Worte, so viel Unwahrheiten. *Nur*, schließt alle übrige Ursachen aus, welche der K. Sigmund umständlich angeführt hat. Wer giebt dem Verfasser das Recht, sie mittelst einer eingeschalteten Partikel aus der Urkunde zu verbannen? Die besondere Gnade hat der Kayser nicht umsonst gethan; sie hat baar Geld, die aigen Mannen und das Pfand zu Newenstadt, mithin mehr gekostet, als sie werth war; wann der Kayser sich damit nicht gezieret, so hätte Herzog Albrecht die vorgemeldte Vortheile blos als einen Plag Schilling annehmen müssen: Und wann die jezige Herzoge sie noch einmal mit halb Bayern und einem Theil der Oberpfalz bezahlen sollten; so wären sie gar zu theuer. Zurückgeben; sezet haben voraus, der Kayser aber hatte weder Besiz noch ein Recht, sondern weiter nichts als ein Blendwerk in der Tasche und gute Lust zu Bayern. Nachdem

dem er aus den Gesinnungen der zu Preßburg versammelten Fürsten gesehen, daß mit seinen Absichten nicht durchzulangen, so hat er sich sorgfältig gehütet, mit seinen heimlichen Theydigungen hervor zu treten. In den ganzen Preßburger Verhandlungen, in dem Ausspruch selbst ist derselben nirgends gedacht. Von Zurückgeben steht kein Wort in dem Ausspruch und konnte auch um so weniger Frage davon seyn, als der Kayser eigentlich nichts gethan, als den Entscheid derer Landstände von 1427. die Niederbayern in Besitz und Verwesung hatten, zu bekräftigen (*). Der Kayser selbst war auch viel bescheidener, als der Verfasser. Dieser giebt ihm nach drey Jahrhunderten ein wirksames Recht; Er aber beschränkt sich zu sagen **), er **glaube** zu dem Niederland, welches dem Herzogen in Bayern von **rechten Erbschafts wegen** zugehörte (***, auch ein Recht zu haben. **Glauben und wirklich haben** sind doch wohl verschieden: Dann, wann es nur auf Lust und Glauben ankäme, so dürfte ein dergleichen Erbfehler nur Ihro Kays. Maj. auf Sachsen, Hessen, Brandenburg oder wohl gar auf ganz Deutschland anwandeln, Sie Sich in der geh. Staatskanzley Anwarts- und Theidigungsbriefe ausfertigen und zu einer schicklichen Gelegenheit bereit halten lassen, so müssen Sie nach den hier aufgestellten Grundsetzen alsdann dadurch ein gegründetes Recht haben. Die Gnade, welche K. Sigismund zu Preßburg den Herzogen in Bayern gethan, besteht blos und lediglich darinnen, daß er Ihnen dasjenige, was seinem eigenen Schreiben zufolg Ihnen von Rechts wegen zugehört, nicht genommen hat.

P. 13. eben so wenig konnten auch die in der Urkunde von 1348. geschehene Meldung oder Vorbehalt von einer künftigen Succeßion in Niederbayern die Lehnsgesetze umändern, oder den Rechten des obersten Lehenherrn zum Nachtheile gereichen.

Das Erbrecht unter den Hergogen war festgestellt. Das Theilen war den Gesetzen und Gewohnheiten des damaligen Jahrhunderts gemäß, und das Kayserl. Ober-Lehn Recht in keine Wege benachtheiligt. Weil in dem gegenwärtigen Satz die ganze Kunst erschöpft ist, so sieht man sich genöthigt, das Presburger Urthel und dessen widersinnige Auslegung kürzlich zu zergliedern. Solches enthält:

1) Den Receß der Herzoge in Bayern.

2) Den Vortritt und Receß des Reichs-Marschall von Pappenheim.

3) Den Eingang oder partem narrativam nebst dem Uebergange zu dem Entscheid selbst.

4) Den Anspruch oder partem dispositivam. Im erstern tragen die Anwälde die Gründe der Herzoge von Bayern gegen einander vor, warum nach dem Behaupten H. Ludewigs das Recht der Erstgeburt, und nach dem Verlangen der übrigen, eine Theilung nach den Häuptern, und nicht nach den Stämmen, statt haben müsse. H. Albrecht

*) Die besunder Gnad gethan — sulich Teilung gegunnt.
**) In seinem Schreiben an den Churfürsten von Maynz q. q. Plindenburg 1426.
***) S. Beyl. No. 3.

Albrecht erscheint gar nicht, und von desselben Belehnung und des Kaysers Theydigung kommt keine Sylbe vor. In dem zweyten wird des obersten Lehen-Herrn Recht bedingt; darauf aber so wenig Rücksicht genommen, daß der Kayser in dem dritten Satz ohne nur die Partheyen darauf antworten zu laßen, oder eine Umfrage in dem niedergesetzten Gericht anzustellen, gleich anschließt und sagt: „ Wiewohl aus paider tail „ Fürpringung sich clerlichen erfunden, daß nicht allein das Niederland sondern **das „ ganze Land zu Bayern** Uns und dem Reich verfallen — So haben wir jedoch „ nach dem, Beyspiel des allmächtigen Gottes — aus gewöhnlicher Güte, und weil „ wir — **unsere Erblande, Chur-und Fürstenthümer unter die unserige „ wie es offenbar und Landkundig ist getheilt**, und weil wir auf gute Leut „ und Freund durch welche das R. Reich wieder erhöhet und in sein Wesen kommt „ mehr als auf Land und Güter gebauet: endlichen zu sonderlichen Gnaden auch aus „ Lieb und Freundschaft Willen: Unser Zuspruch und Recht, die wir zu den vorgenannten Landen haben, **den Herzogen und dem ganzen Lande zu Bayern** „ zugewandt. „ Diesem vorgängig und da der Kayser das Vorbringen der Partheyn „ erwogen, schreitet er zum Ausspruch selbst mit folgenden Worten: „ **Darnach fassen wir aber zwischen den vorbenannten Partheyen zu Gericht** ꝛc. ꝛc. „ **sprechen, setzen und urtheilen zum Rechten**, daß dasselbe Niederland nach „ den Häuptern unter die vier Fürsten von Bayern und nicht nach denen Stämmen zu „ vertheilen ꝛc. ꝛc. Die verwürkte Straf erlassen, die im Krieg angenommene Orte „ zurück, alle Gefangene los und ledig gegeben, alle, noch nicht bezahlte Brandschatzungen „ unbezahlt gelassen, und alle Schäden gegen einander aufgehoben werden sollen.“ Hieraus ergiebt sich nun, daß der Kayser zwar die Absicht gehabt, durch den Auftritt des von Pappenheim die Sache zu einem fiskalischen Proceß einzuleiten, da er aber wahrgenommen, daß dieselbe nicht durchzusetzen, und die Fürsten anderer Meynung gewesen, da er davon gänzlich abstrahirt, seine Theydigung mit H. Albrecht und dem ihm ertheilten Lehenbrief im Sack behalten, den Caducitäts-Punct gar nicht berührt, auch weder darüber verfahren, noch umfragen lassen, wie doch über den Punct der Theilung unter den Herzogen geschehen ist, *), sondern daß er sogleich das Wort genommen, und die Wendung gesucht, mittelst Anführung seiner Bezweiflungs-und Entscheidungsgründe, um seine Absichten zu verbergen, bey der Sache ein Verdienst zu haben, und seinem Tochtermann ein Stück Geld und andere Vortheile zu verschaffen, sich den Weg zum Entscheid selbst gebahnt, worin von der Heimfälligkeit kein Wort vorkommt, sondern da die Frage blos von den Theilen ist und darüber Bescheid gegeben wird, man das Erbrecht der Heroge in Bayern als unstrittig und gegründet vorausgesetzt hat. Die große Kunst, welche in der Auslegung dieses Urtheils bewiesen worden, kommt nun auch an den Tag.

Was

*) In dem Entscheid heißt es, da von diesem Punct die Rede ist: „ Und haben darauf mit Rat „ der vorgemeldten unser und des Reichs Lerer beder Rechte ꝛc. — „ die Sachen treffentlich ge„ wogen und yr Rats gefragt „ — „ Der aller der maiste Tail eintrechticlich und einhellicllich „ darauf peliben, daß man ꝛc. ꝛc.

Was der Kayser in parte narrativa seines Anspruchs, ehe er förmlich zu Gericht gesessen, und zwar so gar unter den **Bezweiflungsgründen** gesagt, solches wird hier für **den Entscheid** selbsten angegeben, aus den rationibus decidendi, **die besondere Gnade** herausgenommen, und mit dem einzigen Wörtchen: **nur**, alle übrigen, wodurch der Kayser gleichsam in einen Fluß von Beredsamkeit sich den Weg zum Entscheid selbst gebahnt, aus der Urkunde und der Aufmerksamkeit des Lesers weggebannt. Aus des Kaysers: **wiewohl, wird dennoch;** und aus dessen Vordersatz, hier ein Nachsatz gemacht. Zwischen **wiewohl** und **so haben**, und des Kaysers Nachsatz wird ganz unvermerkt ein kurzer Zwischensatz eingeschaltet, wodurch ganz Niederbayern auf einmal absque strepitu & figura judicii in der Geschwindigkeit als heimfällig dahin erklärt wird. Kaum sollte man glauben, daß durch drey Sylben: **dennoch** und **nur**, und ein paar Worte, welche dazwischen geschaltet werden, dem Hause Bayern zugleich die Hälffte seiner Erblande weg- und den Oesterreichischen Provinzen eingeschaltet werden können!

Die ad pag. 14-17 befindlichen Bemerkungen sind nicht neu, sondern die zwey erstern in gegenwärtiger Schrift p. 11. und die übrigen viere in andern Oesterreichischen Schriften schon künstlich ausgedehnt, aber auch gründlich widerlegt. Nur bemerkt man zu dem dritten Satz S. 15. daß, so wie durch den Pavischen Vertrag zwischen K. Ludwig und Pfalzgraf Rudolphs Erbfolge festgestellt war, also auch ersterer durch die Verordnung von St. Vitus-Abend zu Ueberlingen 1334 *) die Erbfolge unter seinen Kindern regulirt, wechselseitig vestgestellt, und bey dem bevorstehenden Anfall von Niederbayern, die im Pavischen Vertrage befindliche Fideicommiß-Stiftung auf die **gewinnende Lande** namentlich ausgedehnt, mit den Worten: „**Mit allen Zugehörungen, die sie jetzt innen haben, oder hernach noch gewinnen, es sey Lehen oder Erbe.**“ Ferner: „**und was sie gutes haben und gewinnen, es sey eigen, Erbe oder Lehen.**“ In Gemäßheit dieser Verordnung, ist 1340, da Niederbayern dem Kayser Ludewig als nächsten Agnat angefallen, solches mit Oberbayern incorporirt, und den übrigen Fideicommiß-Landen, von welchen es die Nutztheilung von 1255 getrennet war, auf ewig consolidirt, und den entfernten Pfälzischen abgefundenen Agnaten nicht allein dadurch, sondern auch durch den ausdrücklichen Vorbehalt von 1348 ihr Erbrecht auf ewig befestigt worden. Vorgedachte Fideicommiß-Stiftung hat Ludwig nicht allein als Herzog in Bayern, sondern auch als Kayser confirmirt, und fällt daher der ohnehin unerfindliche Einwand des Mangels der Kayserlichen Bewilligung weg. Das Gleichniß zwischen Niederbayern und der Mark Brandenburg, Holland, Seeland und Friesland ist um so übler ausgedacht, als ersteres ein unstrittiges, im ältesten Lehenbriefe von 1180 einverleibtes Bayerisches Erbland ist, die übrigen aber erst hernach zu dem Hause Bayern gekommen, und in Ansehung der Niederländischen Provinzen zu bedenken ist, daß die übrigen Herzoge von Bayern nicht

D von

*) S. Aettenkofer Bayer. Gesch. No. 34. p. 285.

von der Gräfin Margaretha, welche die Provinzen ans Haus gebracht, sondern von Kayser Ludewigs ersten Gemahlin, Beatrix von Glogau, abstammen, und also keinen solchen Anspruch, wie auf die Patrimonial-Lande, machen konnte.

P. 17. sondern vielmehr mit trocknen Buchstaben erklärt habe, daß derselbe dieses Land wohl hätte behalten mögen.

Der Entscheid fängt erst da an, wo es heißt: „Darnach saßen wir zu Gericht — „sprechen, setzen und urtheilen." Alles vorhergehen ist blos das Verfahren der Partheyen und des Kaysers **Erzählung**, welche keine Rechtskraft nach sich zieht. Zudem so kommt es nicht darauf an, was K. Sigmund seiner Meynung nach **thun mögen**, sondern was er **zu thun berechtigt** war, und **wirklich** bey dem Ausspruch gethan, nämlich **das Niederland nach den Häuptern unter die rechten Erben getheilt.** Dann sonsten müßte er **ganz Bayern** genommen haben. Dieses übergeht der Verfasser sorgfältig, vermuthlich weil er erwartet, es möge der Welt sonderbar vorkommen, daß aus dem Streit über Niederbayern der Kayser sogar eine Befugniß entlehnen wollen, um **ganz Bayern**, ohne die Herzoge und Pfalzgrafen darüber zu hören, einzuziehen.

P. 18. Daß der Kayser nicht blos über das Oesterreichische Recht, sondern auch über das Recht der Bayerischen Herzoge in gleichem Maße zweifelhaft gewesen seyn müsse.

Der vorwaltende Zweifel bestund blos darin, daß unter den Herzogen in Bayern nach der Erstgeburt geerbt, oder nach den Häuptern oder Stämmen getheilt werde, nicht aber, ob Herzog Albrecht mit in das Theil gehen, oder K. Sigmund wohl alles, und noch ganz Oberbayern dazu, haben solle. Wenigstens muste denn dieser Zweifel erst seit dem St. Sixti-Tag 1425 entstanden seyn; denn nach dem Briefe von diesem Tage hatte der Kayser wohl **verstanden**, daß Niederbayern den Herzogen **von rechter Erbschafts wegen** zugehöre, und sie solches **gütlich unter sich zu theilen** befugt seyn.

P. 19. Nachdem aber der Kayser eilf Tage darauf, nemlich den 21ten März, eine weitere Verordnung wegen der Succeßion in Niederbayern errichtet, dieses Land darin förmlich als ein eröfnetes Reichs-Lehen erklärt.

Nachdem der Kayser am 21ten März dieses gethan, so schreibt er am St. Kilians-Tage an den Churfürsten von Maynz um eine Tagefahrt zu verkündigen, und der Herzoge Recht zu entscheiden. Weder bey der Vergleichsverhandlung, noch der ständischen Versammlung und dem Urtheile zu Preßburg kommt ein Wort von der Theydigung vor, und gleichwohl will der Verf. die Welt jetzo glauben machen, sie sey **förmlich** geschehen. Zur Form gehört doch wohl ein niedergesetztes Gericht, Klage, Vorbringen der Partheyen und ein rechtlicher Entscheid; dann seit Kayser Rudolph I. Zeiten hieng die Vergebung offener Reichslehn von der Churfürsten Einwilligung ab, und konnte ohne deren Beystimmung und Bewilligung nicht geschehen. *)

P. 20. Gleichwie aber nach der natürlichen Billigkeit eine Gnade nicht auf Kosten eines Dritten ertheilt.

Dieses

*) S. Strube N. St. IV. Th. 13. Abh. §. 10. S. 103. 204.

Dieses sollte freylich so seyn; allein der Erfolg hat bewiesen, daß es doch geschehen: denn die vermeintliche Gnade hat baar Geld, die aigen Manne und Pfandschaften gekostet. Indessen es sey wie ihm wolle, so hat auch nach dem Urthel selbst der Kayser diese seine Gnade den Herzogen und **dem ganzen Hause und Land Bayern** zugewandt, und kann also anjezo unter keinerley Weise mehr darauf Anspruch gemacht werden.

P. 20. 21. Wenn man also nebst diesen klaren Beweisthümern noch weiters in Erwägung zieht, daß nicht allein die Kayserliche Belehnungs-Urkunde für den H. Albrecht von Oesterreich, sondern auch die Verordnungs- und Theydigungs-Urkunde mit demselben alle Stunden in untadelhafter Urschrift vorgelegt werden können: hingegen aber die wichtigsten Bedenken vorhanden sind, welche die Falschheit der Albertinischen Renunciations Urkunde an Tag legen, so kann man von Seiten des K. K. Hofes mit weit mehrerem Grunde sich auf jedermann, der nur einige Empfindung von Recht und Billigkeit hat, berufen, ob nur einiger Schein von einem Grunde übrig bleibe, vermöge dessen der Oesterreichische Anspruch und die darauf gebaute Convention vom 3 Jan. 1778. angefochten werden können.

Dieser Schluß ist ganz falsch; dann wann auch der Lehn- und Teydigungsbrief H. Albrecht richtig wäre, so kann doch niemand, der einige Empfindung von Recht und Billigkeit hat, daraus dem Hause Pfalz sein altväterliches Succeßionsrecht nehmen, noch solches die ganz nichtige Oesterreichische Prätension und die Convention vom 3 Jänner begründen. Es hat aber die mit den mehrgemeldten Urkunden H. Albrecht auch so ausgemachte Richtigkeit nicht, als man zu Wien glauben machen möchte. Dann daß die gemeldte Urkunden in **untadelhafter** Urschrift vorgelegt werden können, ist zwar schon oft zu sagen beliebt, aber noch nie erfüllt worden. Daß die gegen die untadelhafte Verzicht aufgestellte Bedenken theils unwissend, theils widersprechend, durchgehends aber höchst ungegründet und unerfindlich seyn, ist in der oben angezeigten Beyl. Lit. A. überzeugend dargethan worden. Wenn es aber blos auf Bedenken ankommt, so will man dem Wiener Hofe eins vorlegen, so derselbe schwerlich wird auflösen, oder rechtfertigen können. Es besteht darin: **daß die vielgerühmte Belehnungs- und Teydigungsurkunden eben so verdächtig als das Betragen des Kays. Hofes in deren Vorbringung ist; in dem ihr Inhalt nicht allein unter sich offenbar widersprechend und unvereinbarlich, sondern auch, was am ärgsten und über alle Erwartung ist, solche nicht von einem Kayserl. Canzler, sondern von einem Menschen ausgefertiget sind, der in der gleichzeitigen Geschichte, als ein Haupt-Betrüger, berühmt, und in dem nemlichen Jahre 1426. von dem obgemeldte Urkunden datirt sind, durch Beweiß, eigene Geständniße und einen klaren aufbewahrten Ausspruch K. Sigmunds, als ein Falsarius und falscher Urkunden und Lehnbriefs-Steller, verurtheilt ist; wodurch die muthmaßlichen Bedenken, welche derselben Aechtheit bishero im Wege gestanden, vollkommen bestärket, und wenn die Urkunden nach den eigenen von dem Wiener Hofe aufgestellten Grundsätzen**

beur-

beurtheilt werden, dieselbe nicht anders, als für höchst verdächtig und ein offenbares Blendwerk und Teuschung, erachtet werden können.

Die Beschuldigung ist freylich hart, und kaum sollte man glauben, daß sie dahin treffen können, wo man sich mit Empfindung und Gesinnungen von Großmuth, Gerechtigkeit und Billigkeit brüstet: allein da sich der Wiener Hof erlaubt hat, eine **wahre** Urkunde, blos aus **Vermuthungen** und unerfindlichen Bedenken, für offenbar **falsch, betrügerisch, bedungen und elend**, ja für eine **Starkteke** auszugeben, so wird man den Gesinnungen dieses Hofes nicht zu nahe treten, auch ihm nicht zu viel geschehen, wenn man aus **historisch und gesetzlichen Beweisen** seine **Urkunden für verdächtig, eine Täuschung**, und das ausgiebt, was sie sind. Da diese merkwürdigen mit den bisherigen Vermuthungen und Behauptungen durchgängig übereinstimmenden Umstände sich erst in dem Augenblicke, da man dieses niederschreibt, zu Tage gelegt, so findet man sich verpflichtet, solche den Hohen Reichs-Mitständen und der unpartheyischen Welt nicht länger zu hinterhalten, sondern die Beweise darüber in der angezogenen Beylage Lit. A. (welche die jenseitige Bedenken gegen die Verzicht enthält) als einen **fernern Nachtrag** beyzufügen.

Was weiter S. 21 bis zu Ende vor Bedenken gegen die Verzicht, Einmischung eines Dritten, abgeläugneter Uebereilung und der fehlgeschlagenen Nachsuchung der Urschrift und von Vergrösserungs-Absichten vorkommt, sind äusserst ermüdende und an gehörigen Ort und Stellen hinlänglich abgefertigte Wiederholungen, worauf man dermalen, ohne die Geduld des Lesers zu mißbrauchen, nicht antworten kann. Gleichwie nun das wirkliche Daseyn der Urkunde, und der Ungrund der boshaften Beschuldigungsart erwiesen, und die feine Vertheidigungsart erläutert worden, so bleibt nunmehr richtig und gewiß, was bereits überzeugend dargethan worden,*) daß die von dem Betrüger Michael Priest auf H. Albrecht gestellte Belehnung, entweder untergeschoben, oder aber ursprünglich ein Blendwerk, eine nichtige Handlung seye, welche durch die widersprechende von eben diesem Falsario gefertigte Theidigung vernichtet, durch das Preßburger Urthel von 1429 aufgehoben, durch die Albertinische Verzicht gänzlich getödtet, durch den unbeerbten Tod Ladislai und den Ausgang dessen Mannsstamms gänzlich erloschen ist, und die, wenn sie auch ächt wäre, und dieses alles nicht gegen sich hätte, doch niemals, den Rechten nach, dem Hause Pfalz sein angestammtes Succeßions-Recht auf Bayern hätte nehmen, noch die sonderbare Convention vom 3 Jänner begründen können. Es kann demnach der Berliner Hof auf die Beystimmung derer Hohen Reichs-Mitstände, und den Erfolg seiner bey Bekanntmachung des Nachtrags bezielten aufrichtigen Absicht mit Grund hoffen, und unter Beziehung auf den fernern **Nachtrag** das an Dieselbe gestellte Gesuchen mit Zuversicht wiederholen. Berlin, im December 1778.

*) Beleuchtung der Oesterreichischen Ansprüche §. 59.

Beyla-

Beylagen.

Lit. A.

Gründliche Widerlegung unerfindlicher Bedenken über die Urkunde H. Albrecht des Fünften von Oesterreich.

Die diplomatische Regeln, welche den Bedenken vorausgestellt werden, sind eben so bekannt, als die Anfangsgründe der Vernunftlehre; wenn aber beyde falsch angewendet werden, so kann nichts als Ungereimtheit herauskommen. Den ersteren muß man noch eine fernere Regel an die Seite setzen: daß bey Durchgehung der innern Kennzeichen eines ächten Dokuments gar viel auf den Clericum oder geheimen Schreiber, der solches ausgefertigt, und bey einem abschriftlichen Dokument auf die Akkuratesse des Abschreibers und den äußerlichen Zustand, worinnen er die Urschrift gefunden, ankomme. Unter der Klasse der ersteren waren bekanntlich gar viele ungeschickt, die in der Form fehleten, ja vielfach Formuln aus ihren Formularbüchern nahmen, die auf das Geschäft gar nicht passend, oder den Stil, in welchem geistliche Herrn schrieben, nachahmten, der sich zu Staatsgeschäften wenig schickte und worüber man hundert und hundert Beyspiele beybringen kann *). Wann aber aus dem Inhalt einer Urkunde sich erprobt, daß das Geschäft, so wie es darinnen beschrieben ist, wirklich abgehandelt worden, so benachtheiligt dessen Gültigkeit nicht, wann in der Form etwa ein ungewöhnliches Wort eingeflossen. Den Concipienten der vorliegenden Verzicht kennen wir nicht, zum Glück aber sind uns die Abschreiber Marx Lorrey, der geheime Registrator Schmidt und Freyherr von Senkenberg bekannt. Die beyde letztern leben noch und belehren, in welchem äußerlichen Zustand sie dieses Dokument, wovon sie die Abschriften gefertigt, gefunden haben. Schmidt sagt eidlich aus: es sey ein **altes Pergament** gewesen: und der Feyherr von Senkenberg **) **eine alte kaum mehr leserliche Abschrift.** Das Preßburger Urthel von 1429 welches dessen Vater ex copia antiqua cum manuscripto collata geliefert, hat auch nach dem in dem Münchner Archiv befindlichen Dokument mancherley Schreibfehler, wie solches derselbe in seiner Vorrede selbsten beklaget: daß

*) Siehe S. 3. Bedenk. 4 Würdigkeit, Hochwürden, Gnaden, Kaysel. Excellenz.

**) In seinem Schreiben vom 21. Jun. „Dommage que la copie ancienne sur laquelle la mienne „a été faite, il y a douze ans environ, ne soit pas assez fidele & constante dans l'ortho„graphe, ainsi qu'il est à voir par le mot de *Milbenstatt* ou *Neustatt* vu qu'il n'y a point „de ville de ce nom dans toute l'Autriche, & que ce n'est qu'une simple méprise au lieu „de *Nuwenstatt* ou *Neustatt*; ainsi qu'il est arrivé pareillement dans plusieurs Recés de „l'Empire par la faute des copistes qui ne savoient pas trop bien lire les lettres un peu „embrouillés de ces tems-là.“

weder die Kopey, noch sein Manuscript völlig akkurat gewesen. Man hat aber deswegen am Daseyn des Ausspruchs so wenig gezweifelt als wenig, aus gleichem Grund, an der Gütigkeit, der mit dem Lauf der damaligen Verhandlungen durchgängig übereinstimmenden Verzicht im mindesten zu zweifeln ist. Hieraus erläutern sich schon die Hauptzweifel, und bey erwiesenem Daseyn der Urkunde, scheint es um so überflüßiger, auf die übrige Bedenken zu antworten, als sie nicht sowohl gegen den wesentlichen Inhalt, als gegen die Form gerichtet, und durchgängig theils unwissend, theils unerfindlich und unbedeutend sind. Man will jedoch zum Ueberfluß, und um dem Wiener Hof das volle Gnügen zu leisten, auch darauf in möglichster Kürze antworten.

Erstes Bedenken: Die Herzoge von Oesterreich hätten Steyer: Kärnten und Krain aus ihrer Titulatur nicht wegzulassen gepflegt. Nichts ist unerfindlicher und ungegründeter als dieses Bedenken. Steht nicht in K. Sigismunds Lehenbrief für H. Albrecht, und in der Theidigung von 1426 ebenfalls **Herzog zu Oesterreich und Markgraue zu Merhern?** Es ist also die Abkürzung der Titulatur der Gewohnheit damaliger Zeiten vollkommen gemäß. Die Belehnung und Theidigung sind so wichtig als die Verzicht; und in den Lehenbriefen für die Herzoge von Bayern steht auch ihr damalen gewöhnlicher abgekürzter Titel; wann aber auch dieses nicht wäre, ist es nicht von jeher geschehen, und geschieht es nicht noch täglich, daß Fürsten zu Ausfertigung dieser und jener Geschäften, sich nicht allemal ihrer gewöhnlichen Sekretäre, sondern anderer Personen bedienen, die des Kanzley Stils nicht völlig kundig, und die Titulaturen abkürzen. Das ganze Geschäft der Belehnung und Theidigung war ja ohnehin ein bloßes Blendwerk; und da die Verzicht auf der Reise, also vermuthlich ebenmäßig nicht durch den gewöhnlichen Schreiber des Herzogs verfasset war, so ist gar leicht möglich, daß der Concipient, dessen sich derselbe bedienet, die in der Verzicht angezogene Belehnung vor sich gehabt, und die Titulatur daraus entnommen habe. Ja es läßt sich die Ursach angeben, warum die gemeldten Herzogthümer beyzusetzen für überflüßig gehalten worden, indem ohnehinn bekannt war, daß dieselbe den Herzogen zu Oesterreich zugehörten, obschon Albrecht damalen Steyermark und Kärnten nicht in Besitz hatte, sondern Ernesti Ferrei Sohn, der nachmalige Kayser Friedrich III; dahingegen wurde Mähren ausdrücklich angezeigt, weil dieses Land nicht unter dem Begriff **Oesterreichs** mitverstanden werden konnte, wie jene, der H. Albrecht es auch ohne Zweifel titulo singulari von seinem Schwiegervater bekommen hatte.

Mehrn: steht in der Urkund H. Albrechts so er zu Wien 1437. über die Losung der Veste Spiz ausgestellt. Indessen ist es doch so, wie

Zwey-

Zweytes Bedenken, Stene, ein bloßer Druckfehler. In der Senkenbergischen Copie heist es **Mehrern** und Spene. In denen Urkunden stehen immer **Irrung** und **Spene** beysammen; wie hier auch. Das sind aber keine öffentliche Gewaltthätigkeiten, wie hier untergestellt wird, sondern Irrungen, worüber man mündlich und schriftlich gehandelt. Wann es damit zum Ausbruch kommt, dann sind es nicht mehr Spene, man ist nicht mehr blos **übergespant**; wie man noch heut zu Tag sich ausdrückt; sondern es ist **Krieg** und **Fehde**, dergleichen die Herzoge von Bayern unter sich hatten. Dazu ist es nun freylich zwischen H. Albrecht und letztern nicht gekommen, aber spennig waren sie von 1425 bis 1429. und dieses war lang genug.

Drittes Bedenken. Die Herzoge von Bayern stehen nicht in der Ordnung, sondern H. Heinrich kommt zuletzt, wobey sich auf den Urthelsbrief beym Senkenberg p. 20 und 24. bezogen, und daher die Renunciationsakte, als sehr verdächtig, angegeben wird. In dem oftgemeldten Schreiben K. Sigismunds an H. Ernst von Bayern, am St. Sixti Tag 1425, in dem Schluß der Bayerischen Landstände von 1425 *) und bey dem Andreas Presbiter **) stehen die Herzoge auch nicht nach der von dem Verfasser vorgeschriebenen, sondern in der nemlichen Ordnung, wie in der Verzicht, und H. Heinrich auch zuletzt. Ja was noch mehr ist, in dem selbst angezogenen Urthelsbrief beym Senkenberg S. 12. wie auch bey der gerichtlichen Verhandlung S 14. 20. 21. und 24. kommt H. Heinrich gar nicht vor. Was folgt nun hieraus? daß die Verzicht, Sigmunds Schreiben und Urthel insgesammt, oder daß das Bedenken verdächtig und unbedachtsam in den Tag geschrieben sey? Der Verfasser soll selbst entscheiden. Man kann auch die Ursach sagen, warum H. Heinrich theils gar nicht, theils zuletzt vorkommt. Die Hauptheile waren Ludwig auf einer, und Ernst und Wilhelm auf der andern Seite; letztere hatten sich mit Heinrichen interimsweise verglichen, und nach dem Urthel machten sie wieder einen Partikularvergleich mit ihm; deswegen erscheint er nicht, weder als Kläger, noch als Beklagter: aber in der Renunciationsakte muste er doch genennt werden, deswegen erscheint er ganz natürlich zuletzt. Dieses sind nun zwar Bayerische Hausnachrichten die nicht jedermann wissen kann, sie sind aber zuverläßig, und die Urkunden aus den Archiv-Tomis noch nicht ausgeschnitten;

 allein

*) Des löbl. Hauses und Fürstenthumes Ober- und Niederbayern Freyheiten. München 1514. N. 21. und 1568. N. 31. Item. Im Zusammentrag der wichtigsten Urkunden über die B. „Erbfolgssache Th. 1. S. 144. niemand anders, als die vier Herzoge Ludwig, Ernst, Wilhelm und Heinrich für ihre Erbherrn zu erkennen.“

**) Diar. sexen. ad an. 1427. item in dessen Chronik ad an. 1425.
Ducatus Bavariæ inferioris, cujus capitalis civitas est Straubinga, a quatuor Principibus, scilicet *Ludovico* Ingolstat, Ernesto & Wilhelmo Monaci fratribus & *Henrico* Landshut, Ducibus Bavariæ possidetur.

allein K. Sigismunds gedachte beyde Urkunden als Oesterreichische Hausnachrichten, sollten doch bekannt seyn, oder ehe dergleichen Widersprüche unbedachtsam in den Tag hinein geschrieben und mittelst Anmaßung einer ausschließenden diplomatischen Kenntniß, dieselbe andern gänzlich abgesprochen wird, fleißiger nachgelesen werden. So geht es aber, wann man sich zum Werkzeug gebrauchen läßt, aus **wahr, falsch** zu machen. Man vergißt sich, gerathet in Irrwege und Widersprüche.

Das 4te **Bedenken** ist theils irrelevant, theils unwissend, und wem die überflüßige Wiederholung des Worts und in den Worten: **Seiner Maj. unserm lieben Vater und Fürsten und Herrn Sigmund**, anstößig vorkommt, der muß nicht viel alte Urkunden gelesen haben. Die Wortfügung hängt vom Concipienten ab, und wenn eine Urkunde deßwegen, weil jene nicht nach der Zierlichkeit des Stils geeignet, als verdächtig ausgegeben werden wolle, so wären hundert und mehrere der gültigsten Urkunden in diesem Fall. Die Benennung **Mayestät** war von jeher ein Vorrecht der Kayser. Pfeffinger ad Vitriarium hat unzählige Beyspiele gesammlet, daß von K. Trajans Zeiten *) bis auf Carl den Großen **), und von dieser Zeit bis jetzo, dieser Titel nicht nur von den Kaysern und den Römischen Königen selbst, sondern auch von andern als ein gewöhnlicher Zusatz zu deren Benennung gebraucht worden ist ***). Man darf aber nur im 15ten Jahrhundert, da K. Sigismund gelebt hat, stehen bleiben, so finden sich Beyspiele beyder Art, daß die Kayser und andere, die von ihnen geredet, sie **Majestät** genannt. Vom K. Sigismund selbst hat Pfeffinger c. l. zehen gesammelt, welchen man noch den Lehenbrief für Marggraf Friedrich zu Meissen: **als wir in unserer Königlichen Majestät zu Ofen geziert waren**, und desselben Deklaration an H. Erich zu Lauenburg von 1426: **da wir saßen in unser Majestät geziert** ****), dann der Stadt Straßburg Schreiben an K. Friedrich III. von 1458: Uwer *Keyserlich Majestœt* sy des noch wohl indenk *****), hauptsächlich aber die Verzicht Churfürst Friedrich zu Brandenburg d. 1423 auf das Herzogthum Sachsen: **nach Ausweisung Seiner Königl. Majestät Brief** †), beyfügen will: wodurch hoffentlich dieser Anstand gehoben wird. Ja es finden sich von Friedrich dem Rothbart, Conrad IV, Friedrich II. und Heinrich VII. viele Urkunden, worinnen sie ausser dem Wort **Majestät** und der von dem Verfasser angeführten Titulatur sich

noch

*) Pfeffinger l. c. L. 1. Tit. IV. §. 9. n. 2. Numini majestatique ejus devotissimus — indultum nostræ majestatis.

**) Idem l. c. nostram majestatem consprevistis — Nostra imperatoria & regia majestas.

***) Pfeffinger l. c. not. 3. wurde schon zu Carolo M. gesagt: flexis omnes precamur poplitibus majestatem vestram.

****) Müller R. T. Th. Vorst. V. Cap. 13. *****) Pfeffing. c. l. †) S. Müller R. T. Th. Vorst. V. c. 13. §. 1.

noch anderer Prädikaten bedienet, als: Kayserliche Excellenz, Magnificenz und Würden *). Der Frankfurter Magistrat hat 1440 in seinem Gratulationsschreiben Kayser Friedrich III. **Königliche Würdigkeit und Königliche hochwürdige Gnaden**, genennet **). Alles dieses ist viel seltner, als der in der Verzicht befindliche sehr gewöhnliche Ausdruck **Majestät**, und doch hat sich noch kein vernünftiger Mensch beyfallen lassen, die angeführten Urkunden deßwegen für falsch und verdächtig zu erklären. Daß übrigens von Anfang bis zu Ende des 15ten Secul. die Fürsten den Kayser: **unsern lieben, gnedigen oder gnedigsten Herrn** ***), auch die Fürsten unter sich, sich **liebe Herrn** ****) genennt, ist einem jeden, der Diplomata gelesen, bekannt. Ausser den, bey den angeführten Schriftstellern, befindlichen Beyspielen kann es durch unzählige andere erwiesen werden.

Das 5te Bedenken. Daß K. Sigismund als **erwählter** Römischer König angezogen wird, ist von ähnlicher Beschaffenheit. Um eines solchen zufälligen Punkts willen läßt sich eine Urkunde, die vom K. Sigismund selbst ausgestellt ist, nicht für verdächtig erklären, vielweniger mag eine dergleichen Bezweifelung bey der Urkunde eines **dritten**, worinnen derselbe in einer etwas ungewöhnlichen Titulatur angezogen wird, statt haben. Man sieht hier ganz deutlich den geistlichen Herrn, der nach Formeln geschrieben, und daß der Kanzler gefehlt. Indessen ist der Beysatz **erwählter** nur selten, aber nicht ganz ungewöhnlich, dann „Carl der V. nachdem er 1530 von dem „Pabst wirklich gekrönt war, führte dennoch nach den in den Kayserl. Abschieden von ihm befindlichen Titulaturen, diesen Titel fort, in manchen andern Urkunden aber ließ er ihn aus; beyde sind dennoch gültig.„ **Moser** R. St. H. B. p. 380. Eben so können sich von K. Sigismund dergleichen Urkunden vorfinden, und um bey der Menge, so derselbe während seiner 23. jährigen Regierung ausgestellt, das Gegentheil behaupten zu wollen, muß man alle Bescheidenheit bey Seite setzen.

In dem 6ten Bedenken wird eine besondere Quittung über die in dem Verzicht nicht ausgedruckte Geldsumme verlangt, ohne zu bedenken, daß solche ganz und gar überflüßig, indem nach Inhalt der Urkund das Geld von denen Herzogen in Bayern baar bezahlt und der Empfang in der Verzicht selbst ausdrücklich bescheinigt, hiernächst aber auch bereits pag. 9. erwiesen ist, daß die Cammermeistereyrechnungen von diesem ganzen Zeitlauf in dem Bayerischen Archiv nicht mehr vorfindlich sind. Die Ursach liegt ja ohnehin am Tage, das ganze Geschäft war ein Blendwerk, eine Verheimlichung, womit es zuletzt nur auf eine Geldschneiderey und nicht darauf abgesehen gewesen,

*) Pfeffing. l. c. **) Idem c. l. ***) Schœpflin Cod. dipl. Bad. T. VI. p. 30. 42. 161. ****) Guden. Cod. dipl. T. IV. p. 172. 402.

wesen, das Andenken in der Geschichte aufzubewahren. Was konnte man auch absque caussa debendi für eine Ursach angeben! **Quittung** pro redimenda vexa.

Das 7te Bedenken, so viel die eigen Mannen betrifft, ist pag. 8. durch rechtliche Beweise gehoben und die sämmtlichen Zweifel wegen des Pfands auf Milbenstatt sind durch den von Senkenberg erläutert, welcher Milbenstatt für einen Schreibfehler des Marx Lorrey gehalten und Nuwenstatt dazu gesetzt, weil er aus der alten kaum mehr leserlichen Abschrift nicht mehr sehen können, wie es geheißen. Was thut die zur Haupsache? Kann nicht mit dem Ort, worauf die Pfandschaft gehaftet, seit 350 Jahren, so wie mit vielen andern geschehen, eine Namensveränderung vorgegangen seyn? Da sich die besondern Acta hievon im Münchner Archiv nicht vorfinden; so ist wahrscheinlich, daß dieselbe, wie es mit mehrern andern an Oesterreich cedirten Baierischen Gütern gegangen, zugleich mit sind übergeben, oder zur Administrationszeit weggenommen worden.

Achtes Bedenken. Der Rath, den H. Albrecht mit seinen Vettern Fridrich und Albrecht gehalten, mag leicht vernünftiger gewesen seyn, als derjenige, den der Verfasser mit sich selbst angestellt, da er diese unüberlegte Bedenken und Widersprüche in die Welt hinein geschrieben, ohne den gesetzlichen Unterschied zwischen minderjährigen, unmündigen und Kindern zu bedenken, wornach in Ansehung der letztern der Vormund aus eigner Macht zu Werke geht, denen Handlungen der beyden erstern aber nur beytritt und sie mit seiner Einwilligung bekräftigt; und dieses ist hier geschehen. Die Sache ist durch den Vormund H. Friedrich IV. mit seinen Curanden, unter Zuziehung des lebenden Vetters H. Albrechts, in Erwägung gezogen, der Consensbrief ausgestellt, H. Albrechten zum Behuf der Ausstellung seiner Verzicht behändigt, und von demselben in der Verzicht selbst die Versicherung beygefügt worden, daß der agnatische Consens nicht obenhin, sondern wohlbedächtlich und nach gehaltenem Rath zwischen Curanden, Agnaten und Vormündern, ertheilt worden sey. Dieß ist alles, was Ordnung, Gesetze und Gewohnheiten vorschreiben und noch heut zu Tage üblich und erforderlich ist, dann nennt man nicht immer die minderjährigen Fürsten, und werden nicht täglich Instrumente ausgefertigt, darinnen es heißt: **Nach reifer der Sachen Ueberlegung**, wenn gleich Minderjährige darinnen genannt sind? Uebrigens paßt der Anstand nicht, sondern ist gerad gegen den Wiener Hof. Die Urkunde sagt, die Prinzen und ihr Vormund hätten die Verzicht mit einem Briefe bestätigt: H. Albrecht bekennt es an ihrer Statt, ohne den Brief beyzulegen, und die Herzoge in Baiern glauben ihm auf sein Wort. Da nun in der Oesterreichischen Familie kein Vormund der Prinzen Friedrich und Albrecht möglich war,

war, als eben dieser Friedrich mit der leeren Tasche, und dieses damalen eine ganz bekannte Sache gewesen seyn muß; so hat man den Namen des Vormunds gar wohl ohnausgedruckt lassen können. Wie viel tausend Urkunden sind in der Welt, da der zur Zeit der errichteten Urkunde jedermann bekannt gewesene Besitzstand auf eine Art ausgedruckt ist, als wann derselbe in alle Ewigkeit eben so bekannt seyn würde; z. B. in denen Lehnbriefen: Wir leihen ihm, N. **und was daselbst hat**, item in Theilungs- Kauf- und andern Briefen, N. **mit seiner Zugehörung** *).

Neuntes Bedenken. Was sodann den abgängig seyn sollenden Consens des Herzogs Friedrichs mit der leeren Tasche selbst betrifft: so wäre es wohl widersinnisch zu glauben, daß derselbe die Einwilligung Namens seiner Curanden und Pflegbefohlnen, nicht aber für sich selbsten und seinen zweyjährigen Prinzen Sigmund gegeben. Dann es ist doch wohl noch nie in der Welt erhört, daß ein Vater in Ertheilung seines agnatischen Consenses die unter seiner väterlichen Gewalt stehende noch nicht sieben Jahr alt seyende Kinder namentlich habe benennen müssen. Die Urkunde sagt: **als si diz bestetigt han mit iren Vormünden.** Es kann dieses heißen: **Die Prinzen in Beystand ihres Vormunds**; desgleichen: **Die Prinzen und ihr Vormund.** Daß aber sogar die Vorlegung des Friedrichischen Consenses gefordert wird, ist gar übertrieben, da aus der Urkunde selbst erhellt, daß H. Albrecht diesen Consensbrief nicht ausgehändigt, sondern zurück behalten habe, daß mithin derselbe in dem Wiener Archiv zu suchen und anzutreffen seyn müsse.

Zehntes Bedenken. Da H. Albrecht als Gemahl der Erbtochter K. Sigismunds so nahe Hoffnung hatte, dereinst Kaiser und König in Ungarn und Böhmen zu werden, Garantien aber damals ungewöhnlich waren; so ist es nichts seltsames noch unglaubliches, daß die Herzoge von Baiern zur Sicherstellung dieses Verzichts eine gemeine eidliche Versicherung nicht so zuverläßig erachtet haben, als die Empfangung des h. Sakraments. Geht dieser Ausdruck nicht auf H. Albrecht: so sind zuverläßig die Worte: **vnd han entphangen**; von den beeden minorennen Prinzen Friedrich und Albrecht zu verstehen und an die Worte: **als si diz bestätigt han**; anzuschließen. Dann dadurch wollte man den junden Herren, welche Alters halben noch nicht gültig,

*) In einem Wiener Journal ist die Armerkung gemacht, es seyen nur Friederich und Albrecht, nicht aber der dritte Bruder Ernst in der Verzicht genannt: Nichts ist ungereimter, als diese Ausstellung. Dem Anführen bewährter Geschichtschreiber zufolge ist derselbe schon viele Jahre vor Ausfertigung der Verzicht An. 1425 gestorben. S. Fugger Spiegel der Ehren des Erzhauses Oesterreich IV. B. V. Cap. S. 440. Sollte er aber auch An. 1429 noch gelebt haben, so konnte er zwar in dem nicht ausgehändigten agnatischen Consensbrief, nicht aber in der Verzicht, bey der Gelegenheit benannt werden, da H. Albrecht von einem deshalb gepflogenen Rath spricht. Mit Minderjährigen wird Rath gepflogen, aber nicht mit Kindern; und wer letzteres zur Gültigkeit einer Handlung erfordert, muß entweder der Gesetzen ganz und gar unkündig oder unverständiger als ein Kind seyn.

gültig, so viel die weltlichen Gerichte betrifft, einwilligen konnten, einen von der Religion und der Ehrfurcht für das heilige Sakrament hergenommenen Beweggrund geben, die Verzicht zu halten. Daß dergleichen religiöse Anstalten mehrmalen vorgewesen seyn, bezeugt das von dem Verfasser selbst angezogene Beyspiel und in einer Urkunde von 1333. heißt es: die Grafen von Zweybrücken hätten ihre Todtheilung **mit handen vf Gotz Lichnamen geleit** beschworen *).

Eilftes Bedenken. Was das hinter dem Wort Sakrament — befindliche Strichlein betrifft, worüber Erläuterung verlangt wird: so kann man dermalen unmöglich dessen äußerliche Gestalt angeben und mit Gewißheit sagen, ob solches ein bloßer Handzug des Concipienten oder des Abschreibers sey, oder aber, ob ersterer damit eine besonders bedeutende Idee verknüpft habe. Was aber des Verfassers Bedenken bedeute, wird jeder Leser, ohne daß derselbe darauf geführt werde, sehr leicht errathen, daß, da man sich in dergleichen hochwichtigen Staatsangelegenheiten mit Strichlein belustigt, man nichts weiter vernünftiges mehr zu sagen gewußt habe.

Zwölftes Bedenken. Daß des Siegels in der Urkunde keine Erwähnung geschieht, hängt lediglich von dem übel unterrichteten Concipienten ab. Es ist aber solches auch bekanntlich nichts wesentliches, sondern genug, daß das Siegel selbsten da ist **).

Das 13te **Bedenken** bestehet darinnen: **Weil H. Albrecht am 5 Dec. sich zu Preßburg befunden und bey dem Magistrat zu Regensburg und denen umliegenden Klöstern und Prälaturen keine Nachricht von ihm vorkömmt: so kann er nicht den 5ten Tag vorher zu Regensburg gewesen seyn; also ist die Urkund falsch.** Wann die Frage davon wäre, daß Herzog Albrecht eines Verbrechens schuldig und der Verfasser für ihn zum Vertheidiger bestellt wäre: so könnte die demonstratio *alibi* ihme etwas helfen, sie müste aber viel stringenter seyn; dann es ist nicht unwahrscheinlich, noch weniger unmöglich, daß ein junger Fürst, der wichtiger Geschäfte halber preßiret war in 5 Tagen nach Preßburg reiten können, und wenn ein negativer Beweis gelten soll, so würde er der Aechtheit der Albertinischen Belehnung und Sigismundischen Theydigung vielmehr als der Verzicht entgegen stehen; (***) hier aber relevirt diese Bescheinigung gar

*) S. die Herzogl. Zweybr. Vorl. Beyl. N. 37 p. 160.

**) *Gatterer* in Elem. Art. dipl. universſ. p. 277 lehrt: Cavendum eſſe, ne diplomata, quæ hoc *quaſi defectu* laborant, pro falſis commentitiisque habeantur, quoniam in chartis omni ſuſpicione carentibus interdum *formulæ ſphragiſticæ* omiſſæ fuerunt, licet diplomata ſigillis eſſent munita.

***) In Andr. Presb. Diar. ſex. das nur bis 1427 geht, konnte von der Anwesenheit H. Albrechts Anno 1429 nichts vorkommen; dasselbe beschreibt aber, daß H. Ludwig ſub vexillo maiori,

gar nichts. Es ist die Frage von dem Daseyn und der Gültigkeit eines Vertrags, dessen wesentlicher Theil die beyderseitige Einwilligung ist. Wann diese berichtigt ist, so mögen immerhin die Partheyen aus einander gehen und die Urkund, welche zum Beweis der wechselseitigen Uebereinkunft dienen soll, kann nachhero ausgefertiget werden. Ob solche auf den Tag, da die Kontrahenten beysammen gewesen, oder auf den Tag, da sie niedergeschrieben worden, datirt seye, ist sehr gleichgültig, wann nur bescheinigt ist, daß die Parthien mit dem Niedergeschriebenen zufrieden seyn. In vorliegendem Fall sieht man nun ganz zuverläßig, daß sie vorhero überein gekommen. Das Geld war schon bezahlt, K. Sigismund hatte die Summe ausgesprochen und der Beytritt der Agnaten war schon vorhero ausgefertigt. Die Ursach dieser Uebereinkunft liegt ebenfalls zu Tage, dem Kayser und H. Albrecht lag der Hußitenkrieg vorzüglich an, und sie hatten die Hülfe der Stände, und besonders der Herzoge von Bayern nöthig, und wollten dahero des Streits vor dem Preßburger Urthel gern ein Ende machen. Der Erfolg bestärkt auch, daß von dieser Zeit an, alle in der Verzicht erwähnte Späne und Irrungen aufgehört, die Herzoge von Bayern dem Hause Oesterreich gute Dienste gethan, allen Berathschlagungen und dem Hußitenkrieg beygewohnt, ja selbst des Kaysers Commissarii gewesen sind. Heut zu Tag geschieht die Bescheinigung durch die Unterschrift der Kontrahenten; damalen geschah sie durch Beyfügung des Siegels. Dieses letztere ist vorhanden, mithin ist es gleichgültig, ob H. Albrecht zur Zeit, da der Vertrag niedergeschrieben worden, in Regensburg oder anderswo gewesen und ihm solcher zu Besieglung nachgeschickt worden, wie es noch alle Tage geschieht.

Das 14te **Bedenken** betrifft eine willkührliche Handlung des Copisten. Nach der heutigen Art hätte derselbe über O noch zwey Strichlein $\overset{\shortparallel}{O}$ gemacht, oder geschrieben: loc. sig. *appensi* ꝛc. ꝛc. Allein er muß beydes für ganz überflüßig gehalten haben, da er das Siegel ausdrücklich als equestre anzeigt, von denen es ja allgemein bekannt ist, daß sie nicht aufgedruckt, sondern angehängt werden; dieser Anstand will also gar nichts sagen. Noch weniger folgt daraus, daß derselbe nur von **rothem Wachs** und nicht von der **Kapsul** redet; daß das rothe Wachs **aufgedruckt** und nicht **angehängt** gewesen. Der Marx Lorrey sollte ja nicht die Kapsul, ob sie von Gold, Metall, Wachs oder Pech gewesen, sondern nur das Siegel beschreiben, dessen Farbe eben die nemliche ist, deren das Erzhaus Oesterreich sich nach jenseitigem Bekenntniß zu bedienen pflegt.

ri, Wilhelm und Heinrich aber Anno 1426 in loco privato belehnt worden: allein von der Belehnung H. Albrechts wird darinn und allen andern gleichzeitigen Geschichtschreibern mit keiner Sylbe gedacht.

Das 15te und 17te Bedenken gehören zusammen, weil eines so unbedachtsam und ungegründet als das andere ist. Man muß alle Bescheidenheit bey Seite setzen, um zu behaupten, es wäre keine Gelegenheit vorhanden gewesen, welche zur Abschrift der Verzicht habe Veranlassung geben können. Weiß man denn zu Wien alles, was in den 1560ger Jahren in dem Bayerischen Hause vorgegangen; so kann nicht entgehen, daß eben zu dieser Zeit, der vorgewalteten Zwiespalten ohngeachtet, zwischen Pfalz und Bayern Erbverbrüderungen im Werke gewesen, woraus der Stoff zu den neuern Hausverträgen entnommen ist. Es kann ferner nicht entgehen, daß die Vermählungsverhandlungen zwischen Erzherzog Carl und der Bayerischen Prinzeßinn Maria 1569 ihren Anfang genommen und 1571 zu Stand gekommen. Zu einem Vidimus sind, weder nach der Notariatsordnung noch nach der allgemeinen Praxi (*) Zeugen erfoderlich, und da nach aller Wahrscheinlichkeit die Abschrift nicht zu einem gerichtlichen Streit und Beweis, sondern zu Haus- und Verlobungsconferenzen gefertigt worden sind, so ist leicht begreiflich, warum man kein förmliches Notariatsinstrument ausgestellt, sondern sich mit einer Abschrift begnügt, die Marx Lorrey, als ein Doktor der Rechten und verpflichteter Rath des Hauses, gemacht hat, welche so lange gelten muß, bis das Gegentheil erwiesen ist. Im vorseyenden Fall beweißt sie also, daß die Urkunde von 1429 in Original Anno 1569 zu München vorhanden gewesen. Die von dem Kayserl. Hofe mitgetheilten Abschriften der Belehnung und Theidigung sind ja auch nicht von einem Notario mit zwey Zeugen, sondern nur von dem Hofrath von Rosenthal, der nicht mehr Glauben, als Marx Lorrey, verdient, vidimirt, und wird doch gleichwohl verlangt, daß man sich damit begnügen solle. Ein Widerspruch über den andern.

Sechzehentes Bedenken. Der darinnen aufgestellten allgemeinen Bemerkung will man eine andere an die Seite setzen. In der Verzicht H. Albrechts von Oesterreich von 1397 auf die Grafschaft Görz steht auch keine Tödtungsclausul und keine Erwähnung, daß die vorhergehende Verträge von 1359-61-64. 1394 und 1436 zurück gegeben und caßiret worden. Es muß also dieses damalen willkührlich, oder, wenn man das Gegentheil behaupten wollte, eine Maxime des Oesterreichischen Hauses gewesen seyn, bey Ausstellung der Verzichten durch Weglassung der Tödtungsclausul und Zurückbehaltung der Urkunden, sich, zu dem Verziehenen rückgreifen zu können, den Weg offen zu halten. Man wähle hieraus, was man will; allein der Wiener Hof zeigt dem Pfalzgräflichen Hause, was dasselbe demnächst bey Berichtigung der jetzigen Erbschaftssache, gegen die Convention vom 3 Jän-

(*) Strube R. B. Th. V. S. 211 212.

Jänner, für rechtliche Vorsicht zu nehmen habe, sich nicht mit einer blossen Verzicht zu begnügen, sondern dahin zu sorgen, daß dieselbe nebst den verdächtigen Urkunden auf die gemeldete Art zurück gegeben, oder aber durch eine dem Vergleich eingerückte förmliche Clausul für todt und kraftlos erklärt werden.

Massen nun die sämmtlichen Nro. 2 4 5 6 8 9 11 12 13 und 14 aufgestellten Bedenken unbedeutend und unerfindlich, und diejenigen Nro. 1 3 10 15 16 und 17 durchgehends ungegründet, falsch und der Geschichte und Wahrheit offenbar widersprechend sind; gegentheils aber erwiesen ist, ad 1 daß die Abkürzung der Titulatur, so wie solche in der Verzicht befindlich, damalen also üblich gewesen: ad 3 nicht allein von Kayser Sigismund und den Herzogen selbst, in ihren eignen Rescripten, sondern auch von den Landständen und gleichzeitigen Schriftstellern, die Herzoge akkurat nach dem nemlichen Rang und Ordnung, wie in der Verzichtsurkund beschrieben sind. Ad 10 daß, mittelst Eides die Verträge zu gewähren, nicht allein im 15ten, sondern auch im vorhergehenden Jahrhundert schon eingeführt. Ad 15 und 17 auch hinlänglich Gelegenheit zu Fertigung der Copie in dem Haus vorhanden; dahingegen bey Vidimus nach der Notariatsordnung keine Zeugen erforderlich; auch ad 16 bey Verzichten die Rückgabe der dadurch aufgehobenen Instrumente, oder die besondere Einverleibung einer Tödtungsklausel nicht ohnumgänglich nothwendig, ja, nach dem angeführten Beyspiel, in dem Oesterreichischen Hause nicht üblich gewesen; so kann man jezo mit Grund behaupten, daß die ohnehin zuverläßige und von niemand als dem Wiener Hofe bezweifelte Albertische Verzicht eine neue Stärke erhalten und die Ueberzeugung ihrer Gültigkeit hervorbringen müsse.

Hiemit sind nun alle gegen diese Urkunde aufgestellte Zweifel, aber bey weitem noch nicht der große Verdacht und die p. 27 gemeldte gegründete Bedenken, welche den jenseitigen Ansprüchen entgegen stehen, gehoben, worüber man hier den Beweis kürzlich beyfügen will.

Fernerer Nachtrag.

Dem ganzen Reiche, allen fremden Höfen und jedermann, der sich die Natur und Eigenschaft der Oesterreichischen Ansprüche kennen zu lernen angelegen seyn lassen, ist die besondere Eilfertigkeit und das ganz außerordentliche Geheimniß *) bey Errichtung der Convention, von der ersten Stunde an, sehr bedenklich, ja verdächtig vorgekommen, da der Welt kund wurde,

b 2 daß

*) S. Kurzen Inhalt der Herzogl. Zweybr. Vorlegung §. 33.

daß die darinnen zum Grund gelegten Titres, zur Zeit der Errichtung und Genehmigung der Convention, Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz und Ihren Ministris noch nicht zu Gesichte gekommen, sondern die Anerkenntniß lediglich auf die unzulängliche Einsicht des Freyh. v. Ritter ertheilt worden sey *). Der Verdacht stieg, als man dem Ministerio zu München die begehrte Einsicht **) und Abschriften verweigerte †), ja solche sogar dem Herrn Herzoge zu Zweybrücken zu einem Zeitpunkt sorgfältig hinterhielt, wo von Dero Beytritt die Frage, mithin die Vorlegung und Einsicht ohnumgänglich nothwendig auch von Ihren Ministris ausdrücklich begehrt und die Erklärung darauf ausgestellt war ††). Der Herr Churfürst entschuldigten sich damit, daß dem von Ritter zwar die Einsicht der Urschriften verwilligt, aber noch keine Abschriften mitgetheilt worden wären, und der Herr Herzog musten unverrichteter Dingen von München zurückkehren. Ihrem Gesandten von Hofenfels, dem Sie volle Macht und Gewalt, in Ihrem Namen zu handeln und die fernerweite Convention abzuschließen, hinterlassen hatten, wurde

zwar

*) Die Einsicht und Beurtheilung der Urkunden, worauf die Ansprüche gebaut, waren doch wohl der Haupt-Vorwurf der Traktaten; vernünftiger Weise hätten doch wenigstens dem Hrn. Churfürsten Abschriften davon mitgetheilt werden sollen, damit Sie dieselbe durch Ihre der Hausverfassung kündige Ministres und Räthe prüfen und Ihren Gesandten hinlänglich instruiren können; allein in der erst lange hintennach, mit den so betitelten Maasregeln Ihro K. K. Maj. Beyl. N. 1 in der Welt erschienenen Vollmacht, steht keine Sylbe davon, obgleich solches der wesentliche Inhalt derselben hätte seyn sollen. Außerdem ist ja ohnehin bekannt, daß zur Zeit, da die Vollmacht ausgestellt war, Freyh. von Vieregg (der mit Ausschliessung aller, sowohl Bayerisch- als Pfälzisch- und Zweybrückischer Ministers und Räthe, dieses Geschäft allein behandelt) kaum erst acht Tage vorher dieses fremde Departement übertragen bekommen, in welchem Zeitraum solche hochwichtige Staatsgeschäfte, an Erlernung deren Kenntniß manche viele Jahre zugebracht, in ihrem ganzen Umfange zu übersehen nicht möglich war. Es läßt sich auch muthmaßen, daß der von Ritter nicht so unbescheiden gewesen seyn würde auf seine alleinige Beurtheilung zu nehmen, daß das Pfalzgräfliche Gesammthaus die Hälfte von Bayern hin- und das Römische Reich die ungerechte Vertheilung desselben zugeben solle, wann er nicht durch verführerische Ueberredundungen zur Einsicht vorbereitet und zur Anerkenntniß überrascht worden wäre. Weil die Zweybrückischen Ministers diesem Vorgange nicht folgen, sondern vor der Anerkenntniß die Einsicht der Urkunden, und vor allen Dingen die Abschriften verlangten, um solche in dem Ministerio prüfen und sich zur Einsicht instruiren lassen zu können, so wird dieses, Ausflüchte, und die Verweigerung des Herzoglichen Beytritts, Zaudern und Wanken genannt. (Ihro K. K. Maj. Maasregeln rc. rc. p. 6-7.

**) Pro Memoria des Churfürstl. Ministerii d. d. 22 Merz und 11 April.

†) Pro Memoria des Freyh. von Lehrbach d. 27 April, es „läßt sich nicht begreiffen, in welcher Absicht man die Vorlegung der Kayser Sigismundischen Urkunden fodere"

††) Zweybr. Ministerial-Promemoria d. d. München, den 16 Febr. 1778. „Da aber nach „Inhalt obangezogener Convention eine förmliche und auf ewig verbindliche Anerkenntniß „dieser Titres erfordert würde; So hofften und bitteten des Hrn. Herzogs Durchl.. damit „Sie sich nicht gegen Ihr eignes Gewissen und ihre Nachkommen eines ewig unverzeihli„chen Vorwurfs theilhaftig machen, eine Sache, die Sie nicht eingesehen, anzuerkennen, „man werde Ihnen ohnverlängt diese beiden Urkunden in vidimirter Abschrift zur Einsicht „communiciren, damit Sie die Legalität derselben examiniren und Sich selbst davon über„zeugen könnten."

zwar das Anerbiethen, die Urschriften in Wien einzusehen, aber auch zugleich die Zumuthung gethan, vorhero die erste Convention zu unterschreiben, welches derselbe, wie billig, verweigert und auf Mittheilung der Abschriften bestanden. Der Herr Herzog wurden nach Wien *) und von da wiederum nach München zurück gewiesen **), und haben erst unterm 22 May die Abschriften der Belehnung und Theidigung, ohne den Anwartschafts-Brief auf Mindelheim, erhalten ***).

Aeußerst verdächtig war das Benehmen, da man in einer anonymen Schrift ****) die Belehnung verstümmelt und zugleich einen Auszug der geheimen Theidigung mittheilte, wovon selbst in der Convention mit dem Herrn Churfürsten zu Pfalz keine Rede, und die von solchem nicht anerkannt war. Künstlich wurde in zwey untergestellten Noten der Unterschrift, sorgfältig aber des Namens dessen, der solche unterzeichnet, auch der Stelle des Lehenbriefs; **und sust und aller menniclich an seinen Rechten unschedlich**, nicht gedacht. Ohne scharfsinnig zu seyn, konnte jedermann die **bange Verlegenheit** in Vorbringung der Urkunden, zugleich aber auch die **Kunstgriffe** merken, daß man sie blos in der Absicht verstümmelt hingeworfen, um der partheyisch- und unpartheyischen Welt Urtheile und Gedanken zu vernehmen, damit man nachgehends desto füglicher in einer Hofschrift darauf antworten und seine Gebrechen verbergen könne. Bis zum höchsten Grade der Wahrscheinlichkeit stieg der Verdacht, da man sahe, daß die Urkunden ihrem wesentlichen und zufälligen Innhalt nach fehlerhaft, die Theidigung der Belehnung und beyde dem Laufe der damaligen Verhandlungen, des Kaisers Sigismund eignen Rescripten und Verordnungen, ja selbst den Gesetzen und Gewohnheiten damaliger Zeiten offenbar widersprechend sind. Er stieg bis zur Gewißheit und verwandelte sich in Ueberzeugung, nachdem sich endlich die Ursache dieser unvereinbarlichen Widersprüche und die Beweggründe der ängstlichen Verweigerung, wodurch man die gebrechlichen Titres der Aufmerksamkeit des Publici und einer nähern Prüfung zu entziehen gesucht, zu Tage gelegt, daß nemlich **dieselbe von einem offenbaren, durchgeführten Beweis, eigene Geständnisse und des K. Sigismunds Ausspruch verurtheilten Falsario und falschen Lehenbriefsteller gefertigt und unter-**

*) S. das Herzogl. Zweybrückische Schreiben d. 28 Febr. in der Vorlegung der fideicommissarischen Rechte 2c. 2c. Beyl. N. 10 p. 21.

**) Antwort der K. K. M. d. d. Wien, den 3 April l. c. N. 13 p. 27. „Ich ersehe, daß „Dieselben die nähere Einsicht der Rechtsgründe auf welchen mein und meines Erzhauses „Ansprüche beruhen 2c. — verlangen. Euer werden von selbsten ermessen, daß da ich be„reits mit dem Chef des Hauses eine Convention geschlossen — mir keineswegs noch zu„gemuthet werden könne, mit Ew. Liebden in eine weitere Aufklärung meiner Rechtsgrün„de mich einzulassen.“

***) Ueber den Hergang der Convention, S. Zweybr. Vorleg. p. 1-16 und 192-bis 206.

****) S. unpartheyische Gedanken 2c. 2c. p. 26 27 seq.

unterschrieben seyn. Zum Glück haben die Sächsischen Archive und öffentliche Reichstagsverhandlungen die Mittel zum Beweise dieses Betrugs vorbehalten. Sämmtliche den Herzogen Ernst, Wilhelm und Heinrich unterm 10 März 1426 ertheilte Belehnungen sind von dem Canzler Johannes Bischoff zu Agram, der Urthelsspruch zu Preßburg aber von dem Canzler Caspar Schligk unterschrieben. Nur die auf obgemeldten Tag dem H. Albrecht ebenfalls gegebene Belehnung und die eilf Tage nachher datirte Theidigung allein sind weder von dem Kaiser, noch von seinem Canzler, sondern von Michel von Priest, einem bloßen Schreiber, ausgestellt, welcher sich kurz vorhero, als ein Verfälscher und Fabrikant erdichteter Lehenbriefe, in der wichtigen Prätension der Herzoge von Sachsenlauenburg, auf das nach Absterben Churfürst Albrechts 1422 erledigte Chur- und Fürstenthum Sachsen, bekannt gemacht, und Herzog Erichen von Lauenburg, zu Begründung seines Erbrechts, auf den Namen K. Sigismunds einen um 8 Jahre zurück datirten sehr umständlichen falschen Lehenbrief ertheilt, und mit dem Chursächsisch- und andern Landen (eben so wie H. Albrecht von Oesterreich mit Niederbaiern) eventualiter beliehen und am Ende auch, gleichwie in dem Albertinischen Lehenbriefe beygefügt, als ob solcher wirklich die Belehnung empfangen und den Lehenseid geschworen habe. Da der Kaiser, Marggrafen Friederich zu Meißen 1423 Epiph. Christi einen Conceßionsbrief, und zu Ofen am St. Peterstage 1425 einen förmlichen Lehenbrief ertheilt hatte, dahingegen dem H. Erich 1414 zu Frankfurt belehnet, und einen Lehenbrief gegeben zu haben sich nicht entsinnen konnte; so wurde die Sache 1426 zur Untersuchung gezogen, und durch die Vernehmung und an Eides statt beschehene Aussagen der in der Canzley auf dem Reichstage zu Nürnberg zugegen gewesenen Personen, des Protonotarii Franzen, Custos zum heil. Creuz in Breslau, und Registrator Heinz Fyen, auch das eigne des Probst Michels, mit dem Aussagen der Zeugen durchgehends übereinstimmende Bekenntniß, der gespielte Betrug entdeckt und an Tag gebracht, „daß letzterer auf Ansinnen Georgen Bischoffs zu Passau, „und Conrads zu Weinsberg, des H. Erich Schwiegervaters, auf dem vor „vier Jahren zu Nürnberg in Anwesenheit des Kaisers gehaltenen Reichsta„ge dem H. Erich den Lehenbrief auf die Art, wie solcher dermalen vorgezeigt „werde, ausgefertigt, unterschrieben und das Kaiserl. Signet beygedruckt ha„be, über welchen schändlichen Betrug der Kaiser so aufgebracht ward, daß „er eine förmliche Declaration d. d. Ofen an unser lieben Frauen assumptionis „1426 ausgestellt *), worinnen er den Probst Michel für einen Falsarium und „den Lehenbrief für falsch und untergeschoben erklärt, und erstern noch insbe„sondere genöthigt hat, durch ein an den Marggrafen Friederich zu Meißen

„aus-

*) S. Beyl. N .

„auszustellendes förmliches Certificat *) seine Belehnungshandlung als einen „Betrug selbst anzuerkennen.“

Da die Urkunden, der untergeschobene Lehenbrief, die darüber angestellte Untersuchung und Aussagen der Zeugen, auch des feinen Probst Michels eigenes Geständniß, dessen Certificat und des Kaisers Deklaration sich in Müllers Reichstagstheater K. Friederich V. Vorstell. V. Cap. 13 §. 5 10 sqq. und andern Schriften **) befinden, so wäre es überflüßig, solche sämmtlich beydrucken zu lassen, dahero man sich begnügt, zur geschwinden Einsicht nur einen Auszug der Kaiserl. Deklaration und das Certificat des Probsts Michel in den Beyl. N. 4 und 5 beyzufügen, und hier dieses noch zu bemerken, daß der oftbesagte Böhmische Probst zu damaliger Zeit als ein Hauptbetrüger bekannt gewesen seyn müsse, indem, da der besagte Weinsberg zuerst dem Protonotario Franz das Falsum angemuthet und derselbe solches höflich von sich abgelehnt, fort er sich an Probst Michel gewendet, an diesem gleich seinen Mann und einen zum Betrug geschickten und bereitwilligen Diener gefunden hat. Wann nun derselbe sich zu Gunsten des H. Erichs von Lauenburg so geneigt und willig finden lassen, wie viel weniger wird er in einer Sache, die den Kaiser Sigismund und dessen Schwiegersohn betroffen, als ein Böhmischer Probst zu Bunzlau, seinem König Sigismund und dessen präsumtiven Erben zu dieser Krone Herzog Albrecht zu Gefallen, Bedenken getragen haben, sondern ganz bereit gewesen seyn, oberwähnten Betrug zu begehen und besagten Lehenbrief Albrechts von 1426 zu schmieden? Wahrscheinlich aber ist der Dienst, welchen er durch Ausfertigung dieser verdächtigen Belehnung und Theidigung vom 10 und 21 Merz 1426 dem Hause Oesterreich geleistet hat, eines seiner letzten Kunststücke dieser Art gewesen. N. 4. 5.

Durch diese Entdeckung werden nunmehro die übrigen vielfachen Anzeigen, welche der Aechtheit der Oesterreichischen Rechtsansprüche bishero so dringend entgegen gestanden, so wie die Behauptung vollkommen gerechtfertigt, daß solche ein bloßes Blendwerk und eine ungültige Handlung gewesen, und noch sind.

Es wird begreiflich, wie es zugegangen, daß die gleichzeitigen Schriftsteller, welche doch die den Herzogen in Baiern öffentlich und in der Stille ertheilte Belehnungen, die versuchten Vergleichsverhandlungen, die Austräge der Landstände, des Kaisers in dieser Sache getroffene sämmtliche Verfügungen und den Preßburger Ausspruch, so wie den ganzen Succeßionsfall, umständlich beschrieben haben, von dieser Belehnung und Theidigung allein nicht die mindeste Erwähnung thun, ohne daß eine vernünftige Ursach des Still-

*) S. Beyl. N. 5.

**) In Horns Leben Churf. Friederichs des Streitbaren; wie auch in dessen Cod. dipl.

Stillschweigens vorhanden wäre, dergleichen bey Ausstellung der Verzicht am Tage liegt; maßen zu folge dessen, was jezo erwiesen wird, das ganze Geschäft, worauf sich solche bezieht, das Werk eines Betrügers war, welches am Ende auf eine bloße Geldschneiderey angesehen gewesen. K. Sigismunds Schreiben vom 6ten April 1425, die den Herzogen Heinrich Ernst und Wilhelm in Baiern unterm 10 März und Herzog Ludwig unterm 3 October 1426 ertheilten Belehnungen zum Rechten, die Schreiben des Kaisers an den Churfürsten von Maynz d. d. 8 Jul. und 18 October e. a., deren unterm 20 October den Herzogen geschehene Communication *), die Vergleichsverhandlungen Churf. Friederichs von Brandenburg in eben diesem, und der ständische Austrag vom 24 Jul. folgenden Jahrs, endlich der Ausspruch zu Preßburg **) und die Albertinische Verzicht von 1429, so wie die Vollstreckung des Ausspruchs, passen immer eine an die andere, sind unter sich und durchgängig mit dem Lauf der Baierischen Erbschaftsverhandlungen übereinstimmend: nur allein die unterm 10 März 1426 dem H. Albrecht ertheilte Belehnung und die 11 Tage darauf am 21 März gemachte Theidigung waren unter sich, und allen diesen auf einander folgenden Verhandlungen, ja des Kaisers eignen Befehlen und darinnen zum Grund gelegten Gesinnungen, so wie den Gesetzen und der Wahrscheinlichkeit durchgehends widersprechend.

Unbegreiflich war, wie der Kaiser am 10 März seinem Tochtermann (nach der damaligen Behauptung des Wiener Hofes) eine förmliche Belehnung und das nutzbare Lehenseigenthum von Niederbaiern geben, eilf Tage darauf aber, ohne diese Belehnung oder eine Ursach anzuführen, dieses bereits begebene Eigenthum demselben wiederum nehmen, Baiern als heimfällig für sich und seinen Mannsstamm einziehen, und Albrechten, der zehen Tage vorher noch Vasall war, nur zum Verweser und Statthalter bestellen können.

Eben so unbegreiflich ist, wie der Kaiser, der, nach klarem Innhalt seines gemeldten Schreibens von 1425 von der Lehenseigenschaft des Herzogthums Niederbaiern, der Abstammung der Herzoge von Otten von Wittelsbach, der Gemeinschaft des Geblüts und des Eigenthums und der in dem Herzogthum Baiern üblichen und eingeführten Erbfolge nach dem Vorgang von 1340, und überhaupt dem **Erbrecht und der Theilungsbefugniß** vollkommen unterrichtet, den rechtmäßigen Erben vorgemeldte Belehnung unterm 10 März ertheilt hatte, auf den nämlichen Tag seinem Tochtermann, auf welchen keine dieser Eigenschaften paßte, eine ähnliche Belehnung geben, ja gegen seine Ueberzeugung eilf Tage nachher aus einem unerfindlichen Grunde, ohne Urthel und Recht noch Verhör der Partheyen, auch ohne Vor- wissen

*) S. diese Urkunden in der Herzogl. Zweybr. Vorl. Beyl. N. 52 53 54 55 56 und 57.
**) Ibid. N. 25 p. 73.

wissen des Reichs, dieses Land heimfällig erklären, wirklich einziehen und dem Hause Oesterreich zuwenden können.

Nicht minder widersprechend ist, wie der Kaiser sieben Monate nach der Theidigung unterm 3 October den Herzog Ludwig eben so, wie die übrigen Herzoge, **mit seinem Recht** wieder förmlich belehnen und demselben sogar den Lehenseid abnehmen können.

Noch unvereinbarlicher sind die beyden Schreiben des Kaisers vom 8 Jul. und 18 October 1426 *) an den Churfürsten von Maynz, worinnen er der Herzoge in Baiern Erbrecht, und sein auch seines Tochtermanns Ansprüche, so Sie an Niederbaiern zu haben vermeynten, nun erst zur rechtlichen Erörterung und Entscheid des Reichsmanngerichts ausgesetzt.

Am 21 März über Niederbaiern ein förmliches Urthel gegeben, solches wirklich eingezogen und somit in seiner eignen Sache gesprochen haben; und vier und acht Monath nachher sein Recht erst zum Entscheid und auf den Ausspruch der Reichsmannen aussetzen, sind doch wohl widersprechende Worte und Handlungen! Die Stände, welche in Gemeßheit einer bereits unterm 8 October 1425 an ihre Erbfürsten gegebenen Erklärung denselben nach ihrem Austrag 1427 **jedem zu seinem Recht** **), nicht aber dem H. Albrecht, gehuldigt, haben sogar aus ihren Mitteln den Landshauptmann zum

*) Als der Kaiser dem Churfürsten zu Maynz den Austag aufgetragen, führte er drey Ursachen an, warum er nicht selbst sprechen möge: 1) Weil er mit andern der Christenheit Geschäfften so treflich und viel beladen, daß er nicht möge füglich Zeit und Weile haben. 2) Weil er und sein lieber Sohn Albrecht auch meinen, Recht zu dem Niederland zu haben und in ihrer eignen Sache nicht Richter seyn möge. 3) Weil die Sache des heil. Reichs treffliche Lehen betreffe. In dem Monitorio heißt es: „Wann wir Ewr. die Sache „zwischen Ihn (den Herzogen in Baiern) und uns besonders um das Niederland zu richten „befehlen.„ ꝛc. ꝛc. Ja es sollen die Stände auch dazu berufen werden, um zu hören, was Rechtens alsdann ergehe, damit sie sich darnach zu richten wissen.

**) Diese Huldigung der Stände von 1427 erläutert die ihren Erbfürsten 1426 ertheilte Belehnung: daß nemlich Sie nicht, wie der Wiener Hof glauben machen will, eine förmliche und wirkliche, sondern nur eine Belehnung zum Rechten gewesen sey, deren Wirkung von der gerichtlichen Fortsetzung und Ausspruch abhängt. Aus dieser Ursach haben die Stände An. 1427. nicht bestimmt, sondern jedem Baierischen Fürsten zu seinem Recht gehuldigt. Da die vorgebliche Belehnung des H. Albrecht von Oesterreich mit denjenigen der Baierischen Herzogen den Worten und Innhalt nach durchgehends gleichlautend ist, so können cæteris paribus ein und die andern dermalen nur so weit wirksam seyn, als das dadurch erlangte Recht gerichtlich fortgesetzt worden ist. Zwischen der Albertinischen und der Baierischen Erbfürsten Belehnung zum Rechten aber zeigt sich der merkwürdige Unterschied, daß erstere von einem Betrüger und leztere von dem Kaiserlichen Canzler gefertigt, erstere in der Geschichte verheimlicht, und leztere darinnen beschrieben sind; hiernächst in Ansehung der Wirkung, daß die Stände 1427 eventualiter, und nach dem Urthel von 1429 den Baierischen Herzogen wirklich, nicht aber dem H. Albrecht von Oesterreich gehuldigt; daß jene bey dem Gerichtstag zu Preßburg ihr Recht fortgesezt, dieser aber freywillig davon abgestanden und sich damit nicht gemeldet, sondern gegen ein Stück Geld auf diese durch einen Betrüger geschmiedete Rechtsansprüche förmlich verziehen hat.

zum Verweser erwählt *). Auch dieses widerspricht ganz offenbar der Belehnung und der Theidigung. Dann entweder kehreten Sie sich an diese ungültige Handluhg nicht, oder Sie hatten davon keine Nachricht: indem sich nicht vorzustellen ist, wie Sie über ein Land, welches der Kaiser sich und seinem Hause zugetheidigt, und worüber er 1426 einen Verweser bestellt hatte, Verordnungen zu machen sich anmaßen, andern die Huldigung leisten und mit Verachtung der Kaiserlichen Verfügungen einen eignen Verweser bestellt haben sollten.

Ganz und gar unbegreiflich ist, daß in dem Preßburger Urthel von 1429 weder der Belehnung noch der Theidigung mit keiner Sylbe gedacht, sondern das Erbrecht der Baierischen Fürsten als gegründet vorausgesetzt und die Theilung des Landes nach den Häuptern verordnet wird. Hätten der Kaiser und sein Tochtermann H. Albrecht (die doch dem Schreiben d. 8 Jul. an Churmaynz zufolge, zu Niederbaiern gute Lust hatten) ihre Rechtsansprüche von solcher Kraft und Wirkung gehalten, dasselbe dadurch erwerben zu können, so würden sie gewißlich sich der Gefahr eines neuen Prozesses nicht ausgesetzet, und ersterer gegen seine vorhergehende Theidigung gesprochen haben. Endlich war die Einziehung durch die Theidigung gegen die bekannte Reichsverfassung, Gesetze und Gewohnheiten damaliger Zeiten, ja gegen des Kaisers in seinem obangezogenen Schreiben darüber gemachte Auslegung. Um über die Caducität eines solch beträchtlichen Reichslehens zu urtheilen, wäre doch wenigstens die Niedersetzung eines Reichsmanngerichts, Klage, Vorbringen, Verhör und Antwort der Partheyen und rechtlicher Entscheid nothwendig gewesen, welches alles hier nicht beobachtet, sondern heimlich hinter dem Vorhang gespielt ist. **Windek**, der in des Kaisers vertrauten Diensten gestanden, auch zu der nemlichen Zeit bey und um denselben gegenwärtig gewesen, und alle Belehnungshandlungen dieses Jahrs und des nemlichen Tages beschrieben hat, würde gewißlich diese merkwürdige Belehnung und Theidigung, wenn sie anderst damalen schon existirt, oder nicht ein heimliches Blendwerk gewesen wäre, zu bemerken nicht unterlassen haben.

Man braucht keinen Verstand, sondern nur Augen zum lesen, um sich von der Richtigkeit dieser Widersprüche und zugleich von der Wahrheit des Satzes zu überzeugen: Daß die beyden Urkunden, worauf das Haus Oesterreich seine dermaligen Ansprüche gründet, **entweder falsch und untergeschoben, oder aber blos ein heimliches Blendwerk seyn.** Der Beweis hievon ist ganz leicht, einfach und unwiderleglich. Dann entweder

sind

*) S. Aventin Ann. Boic. L. 7 c. 24 n. 41 S. 786; dann des löbl. Hauses und Fürstenthum Baiern Freyheiten. München 1568 Brief 31 S. 10 Brief 32 und 33, wovon die Urschriften bey der Landschaft zu München wohlveuwahrlich vorhanden sind.

sind dieselben von dem besagten Falsario, Probst Michel, mit Vorwissen, auf Geheiß und Bewilligung K. Sigismunds, ausgefertigt worden, oder nicht. In dem letzten Fall sind und bleiben sie ungültig, und können nicht mehr Wirkung herfürbringen, als der dem H. Erich von Lauenburg ertheilte Lehenbrief auch gehabt. In dem ersten Falle aber bleiben alle vorgemeldte Widersprüch der beyden Urkunden unter sich, und beyder mit dem Laufe der damaligen Verhandlungen und eignen Kaiserlichen Verordnungen durchgängig bestehen. Von dem Erbrecht der Baierischen Herzoge unterrichet seyn, und nebst solchen zugleich einem Fürsten aus einem fremden Hause dem H. Albrecht von Oesterreich, eine Belehnung geben; eilf Tage darauf ein und den andern ungehört das ihnen gegebene Recht wiederum nehmen: Am 21 März durch eine förmliche Theidigung Nieberbaiern einziehen, den Oesterreichischen Erblanden einverleiben, und wirklich einen Stadthalter bestellen, vier und acht Monate nachher dem Reichskanzler feyerlich erklären, daß man erst sein Recht zum Austrag des Reichs aussetzen, und in seiner eignen Sache, die ohnehin des Heil. Reichs fürtrefliche Lehne beträfe, nicht Richter seyn wolle; und doch vier Monate vorher hinter dem Reich und den Interessenten her zu seinem Vortheile bereits schon geurtheilt haben: Am 21 März Niederbaiern als ein verwirktes Reichslehn wirklich eingezogen haben und am 3 October wiederum einen Erbfürsten mit seinem Recht vor dem Thron belehnen: Am 21 März 1426 in seinem vorgeblich eignen Lande einen Stadthalter bestellt haben und zugeben, daß Churfürst Friederich und die Niederbaierischen Landstände darüber handeln, auch letztere den Herzogen in Baiern huldigen, ja sogar statt des Kaisers Verweser ihren Landshauptmann dazu bestellen: Endlich ein Recht zu haben vermeinen, sich dessen durch eine heimliche Belehnung und Theidigung versichern, und da die Sache zum Austrage kommt, von ein und dem andern Grund dieser Ansprüche kein Wort reden, sind und bleiben ewige Widersprüche, welche der Wiener Hof niemalen wird auflösen oder vereinbaren können.

Daß die beyden Urkunden von einem Betrüger gefertigt und verdächtig seyn, ist bewiesen; daß der Betrug entweder in einer Unterschiebung oder einem Blendwerk bestehe, ergiebt sich ganz klar aus den bewiesenen Umständen; welcher von diesen beyden nothwendigen Fällen aber akkurat eintrete, läst sich nach Verlauf von drey Jahrhunderten und da ohnehin kein einiger Geschichtschreiber davon die mindeste Meldung thut, mit Zuverläßigkeit dermalen nicht mehr bestimmen, Beydes aber ist und bleibt Betrug. Tritt der erste Fall ein, so macht solches K. Sigismunden freylich mehr Ehre; allein es ist auch möglich, daß der andere, nemlich der Fall eintrete, welchen man gleich anfangs vermuthet, und bereits vor dieser Entdeckung behauptet hat; ja es

stellen sich aus der Entdeckung selbst einige Umstände dar, welche glauben machen sollten, das K. Sigismund von dem Blendwerk Wissenschaft gehabt, und, (wann gleich nicht zu der Zeit, von welcher die beyden Urkunden datirt sind, und er, aus Ueberzeugung des Erbrechts der Baierischen Herzoge, ihnen die Belehnung ertheilt hatte, jedoch einige Zeit nachher, da er und sein Tochtermann Lust zu Niederbaiern bekamen) Sie beyde, jeden mit einem besondern Titulo investituræ & confiscationis versehen und solche durch den in dieser Kunst geübten Probst Michel zurückdatiren lassen, um auf den Fall eines günstigen Augenblicks, Niederbaiern durch ein oder den andern dieser Rechtsansprüche zu erwerben; nachdem aber die Umstände sich also dargestellt, daß diese Absichten nicht durchzusetzen waren, indem die Dämpfung der Unruhen in Ungarn und Böhmen, die Beybehaltung dieser Königreiche und die zu diesem Behuf erforderliche Hülfe der Reichsstände, dem Kaiser und seinem Tochtermann mehr als die Erwerbung von Niederbaiern angelegen, er davon freywillig abgestanden und sich damit begnügt hat, seinem Tochtermann insgeheim ein Stück Geld und einige andere in der Verzicht gemeldte Vortheile zuzuwenden. Dann wäre der Kaiser hievon ganz frey, wie konnte er die in der Verzicht gedachte Summe der Abfindung für das verziehene Recht aus der Belehnung bestimmen? Daß es unter der Regierung K. Sigismunds überhaupt mit allen Reichshandlungen sehr verwirrt und unrichtig zugegangen, läßt sich aus unzähligen Beyspielen, ja aus der eigenen Oesterreichischen Hausgeschichte beweisen *). Selbst die vorliegende mit der Niederbaierisch und Sächsischen Erbstrittigkeit sind wohl schon überzeugend genug. Hatte der Kaiser von den Urkunden keine Wissenschaft; wie konnte einen solchen Erzbetrüger, der des Criminis Falsi in einer Sache, deren Werth nicht etwa fünf solidos, sondern ein ganzes Chur- und Fürstenthum, so viele Graf- und Herrschaften und Millionen betroffen, schuldig, überwiesen, geständig und verurthelt war; mithin nicht allein durch seine Handlungen, sondern auch durch Verordnung der Gesetze infam und gültigen Handlungen Glaubwürdigkeit zu geben unfähig war, annoch in seinen Diensten und um sich behalten, wann er nicht denselben zu schonen Ursache gehabt und ihn zu Ausführung seiner geheimen

*) S. Häberlin neue R. Geschichte V. B. p. 371-375. 391. seq. dann p. 455-461. Der Kaiser bezeugt dieses auch selbsten in einem an die Stände des Reichs An. 1429. erlassenen Ausschreiben auf einen Reichstag nach Nürnberg. Es hat solches Windek, der in des Kaisers vertrauten Diensten gestanden, und dessen in Menken Script. rer. germ. T. I. befindliches Leben sehr genau beschrieben hat p. 1191. mitgetheilt, und heist es darinnen: „auf denselben „Tag (nemlich Sonntag Oculi) wir, ob Gott will zu Nürnberg in unser selber Person sein „wollen, wann nichts zu Frieden und Gnaden gedeyhen mag als Gericht und Gerechtigkeit, „das yezunt lange Zeit, darumb das wir nit in dem Reich und in deutschen Landen gesein „mogten darnieder gelegt ist, wieder aufzurechten, das zu bestellen“ Von Lehenbriefen dieses Kaisers führt Windek p. 1180. ein Beyspiel an, daß derselbe manchmal dergleichen ausgestellt, aber selbst eigenwillig wieder zerrissen habe.

heimen Absichten zu gebrauchen willens gewesen wäre? Merkwürdig ist, daß kurz nach entdecktem Falso sich einige Rescripte, worunter auch das vom 8ten Jul. 1426 an Churmaynz ist, vorfinden, wo vor der Unterschrift des Probsts Michel, um deselben Glaubwürdigkeit zu geben, der Beysatz befindlich: Referente Domino Johanne Episc. Zagabr. Cancellario. Dieser und der nachfolgende Kanzler, Caspar Schligk, waren anderer Meynung, als der Kaiser und sein sauberer Probst. Solches mag auch wohl die einzige Ursach seyn, warum Canzler Johann, welcher die Lehnbriefe der Herzoge in Baiern vom 10. März ausgefertigt hatte, nicht auch denjenigen des H. Albrechts, der doch auf dem nemlichen Tage gestellt ist, unterschrieben hat. Hätte derselbe, so wie den 8. Jul. zu Plindenburg, also auch den 21. März zu Wien referirt: so würde die Theidigung gewiß anders ausgefallen seyn. Auffallend sind die Folgen, welche aus der Vergleichung dieser Theidigung vom 21. März mit der Belehnungshandlung Herzog Ludwigs vom 3. October 1426. entstehen. Erstere hat Probst Michel allein gefertigt und bey letzterer die Verrichtung des Lehenprobsts versehen. Hat erstere schon existirt, ist es des Kaisers und seines Dieners des Probsts Michels, ernstliche Meynung gewesen, Niederbaiern damit einzuziehen; war es alsdann nicht unverantwortlich, mit ernsthaften Reichs- und Belehnungshandlungen, mit Gott, der Religion, den Reichsfürsten und dem Erzkanzler gleichsam seinen Spott zu treiben und den Cardinal, Erzbischöfe und übrige distinguirte Personen, welche den Thron der Kaiserl. Majestät bey dieser solennen Handlung geziert, annoch zu Zeugen dieser Gaukeley zu machen? Auf Anrathen dieses Geistlichen muß es geschehen seyn, daß der Kayser, um seine geheime Absicht desto mehr zu verbergen, Herzog Ludwig den feyerlichen Freundschaftskuß *) gegeben, welcher an die den 29. April 1429. zu Preßburg der dasigen Versammlung von dem Kaiser gehaltenen unvergleichlichen Standrede vollkommen anpaßt, worinnen derselbe, nachdem er, zwar nicht im Ganzen, doch aber zum Theil, seine Absicht erreicht, und sein Tochtermann der Abfindungssumme im Sack und der übrigen Vortheile sich versichert hatte, theils um dieses sein Betragen zu rechtfertigen, theils um solches der Aufmerksamkeit der Versammlung zu entziehen, mit den vortrefflichsten Gesinnungen von Großmuth, Gerechtigkeit und Billigkeit nach dem Beyspiel und Ebenbild des Allmächtigen, mit Versicherung, daß er auf gute Freunde mehr als auf Schätze der Welt und Land und Leute zähle; hauptsächlich aber mit seiner besondern Gnade sich ausgeziert; sodann erst zu Gericht niedergesetzt und das gethan, was er zu thun schuldig und wovon lediglich die Frage

war:

*) S. Herzogl. Zweybr. Vorlegung Beyl. N. 53. p. 186. & in signum hujusmodi investiturae eundem Dominum Ducem cum ambabus auribus amicabiliter ad se traxit & osculum pacis eidem dedit.

war: das Niederland in vier Theile nach den Häuptern getheilt. Man sieht ganz deutlich, daß dieser gewissenlose Probst bey der Erwerbungsabsicht des Kaysers durchgängig das Ruder geführt und ihm die scheinheilige Reden in den Mund gelegt. Einen Fürsten, den man durch heimlich geschmiedete Rechtsansprüche um sein rechtmäßiges Erbtheil zu bringen trachtet, mit feyerlichen Thronbelehnungen und falschen Freundschaftsküssen; den Erzkanzler und das Reich aber mit Gesinnungen von Gerechtigkeit beleben, heißt doch wohl den Mißbrauch der Kaiserlichen Gewalt, Verstellung und Heucheley auf das höchste treiben. Was wählt der Kaiserl. Hof? Seine bisherige Behauptung, daß die Belehnung und Theidigung K. Sigismunds, der einzige Grund seiner Ansprüche, schon den 21 März und 3 Oct. 1426. existirt habe; so stehen derselben mißbrauchte Gewalt, offenbares Unrecht, Verstellung und Blendwerk unzertrennlich zur Seite. Daß aber K. Sigismund solcher Ungerechtigkeiten nicht unfähig gewesen sey, davon ist wohl niemand mehr als der Kaiserl. Hof selbst überzeugt. Dann ehe er noch seine Neigungen mit Oesterreichischem Geblüt verknüpft, hat er es den Herzogen aus diesem Haus nicht besser als den Herzogen in Baiern gemacht.

H. Friedrich IV wurde, weil er dem Pabst Johann wider des Kaisers Willen von Costanz zu entkommen behülflich gewesen, ohne Zuziehung des Reichs, meist auf Anstiften seiner Feinde *) in die Reichsacht, und aller seiner Lehen, Land und Leute, Ehren und Würden verlustig erklärt, und endlich so weit ins Elend und Armuth gebracht, daß man ihn zum Spott der Nachwelt den Fürsten mit der leeren Tasche genannt. Vergeblich suchten Pfalzgraf Ludwig und Burggraf Friedrich zu Nürnberg den Streit zu vergleichen **). Alle Land und Leute, so der Kaiser nicht verkauft, verpfändet und frey gegeben hatte, wurden von ihm als verwürkte Reichslehen angesprochen und darinnen die Huldigung verlangt; ja würde auch die Einziehung durchgesetzt haben, wenn nicht H. Ernst von Oesterreich und die Reichsfürsten sich nachdrücklich dagegen gesetzt, ihm sein Unrecht und zugleich dieses vorgestellt hätten, daß, wann auch H. Friedrich gefehlt, solches nur an seiner Person, nicht aber an Land und Leuten, die dem Hause Oesterreich und noch zwey Fürsten desselben zugehörten, zumalen auf solche R. Verfassungs widrige Art, geahndet werden könne. Merkwürdig ist der Bescheid, welchen H. Ernst von Oestorreich den Kaiserl. Gesandten ertheilt ***); und die Art und Weise, womit er dem Kaiser selbst

seine

*) S. Fugger, Spiegel der Ehren des Erzhauses Oesterreich IV. B. 5. Cap. S. 425. H. Friedrich sahe wohl daß in des Kaysers Gemüthe die Wage der Gerechtigkeit sich gegen der goldschweren Schale seiner Widerwärtigen, als die ihm in die Büchse geblasen hatten, neigete, und demnach von ihm wenig Hülfe zu hoffen war.

**) Idem S. 424.

***) Idem S. 426. „Sie sollten des Weges, den sie herkommen, immer wieder hinziehen, und K. „Sigismunden vermelden, er könne an so vielen, ihm von seinem Bruder in Schwaben und Hel„vetien„

seine Unbilligkeit unter die Augen gesagt †). Da der Kaiser den Ernst und Verdruß der Reichsfürsten über sein ungerechtes Betragen und zugleich die Unmöglichkeit, solches auszuführen sahe, stimmte er ganz andere Saiten an ††). Er berief seine Huldigungs Commissarios zurück und den H. Ernst nach Costanz, wo er ihm mittelst einer feyerlichen Thronbelehnung die als **verwürkt und heimfällig erklärte Lande zurückgegeben**; aber wohl gemerkt, nicht umsonst, sondern gegen Einbehaltung aller Vortheile, die er sich durch Verkaufen, Versetzen und Freygeben der Schwäbischen Städte und Schlösser gemacht und eine starke Summe baaren Geldes, die von einigen auf 30000 Gulden angegeben wird †††). Dieß war der Ausgang dieser berühmten Aechtungsgeschichte, in deren Vergleichung mit der nachgefolgten Baierischen Erbstrittigkeit man, ohne blind zu seyn, handgreiflich gleiche Absicht, einerley Mittel und ähnliche Ausführung entdecken muß. Niederbaiern und Tyrol mit Zugehörungen sollen erworben werden. Zu beyden fehlen die Rechtsansprüche. Die Klugheit des Kaisers weiß sie leicht unterzustellen. Dort musten vorgeblich unordentliche Theilungen, und hier die Wegführung des unter des Herzogs und des Kaisers Schirmbrief nach Costanz sich verfügten Pabstes zur Gelegenheit dienen, Reichslande als verwürkt zu erklären und einzuziehen. Beydes geschieht ohne Urtheil und Recht und ohne Zuziehung des Reichs. In Baiern will man verwesen, und in Tyrol huldigen lassen, und da beydes mißlingt, nimmt man einige geringere Vortheile und baar Geld.

Jedem unpartheyischen Leser, der diese Ereignisse nur mit gewöhnlicher Aufmerksamkeit beleuchtet, muß auffallen: daß 1415. der Kaiser wegen eines persönlichen Vergehens H. Friedrichs nicht befugt gewesen ist, Land und Leute, welche dem ganzen Hause Oesterreich und dessen lebenden Fürsten zugehörten und die Freyheit hatten, niemand als ihrem Erbfürsten zu schwören, zu bestrafen und als verwürkt ohne Urthel und Recht, und ohne Zuziehung und Einwilligung des Reichs zu seinem Vortheil einzuziehen; gleichwohl aber 1426 dieses alles gegen

Baiern

„vetien, eingeräumten herrlichen Städten sich wohl genügen lassen; und da H. Ernst dieses „Handels etwas zeitlicher wäre innen worden, sollte es soweit nicht gekommen seyn. Wann „der Kayser hätte Ursach gehabt, seinen Bruder zu strafen, sollte er es an der Person, und „nicht an den Landen gesucht haben, welche nicht H. Friederichen allein, sondern dem ganzen Hause Oesterreich, und also noch zweyen Fürsten, zugehörten. — Zudem, so hätten dieses Landes Innwohnere eine alte Freyheit, niemanden zu schwören, als, der das Schloß „Tirol innen hätte."

†) Ibidem S. 428. Unbillig sey „daß dem ganzen Hause Oesterreich, um eines seiner Fürsten willen, so viel Schadens zugefügt und so viel Lands entzogen würde, Hätte H. Friederich gesündigt, so sollte man H. Friedrich allein büßen, und der Strafe nicht auch die andern beyde unschuldige Fürsten theilhaftig machen ꝛc" über die R. Fürsten müsse man die Geißliche „ihres Gefallens nicht urtheilen lassen.

††) Der Kaiser sahe, daß, wenn er etwas gewaltthätiges vornähme, die Fürsten des Reichs nicht süß dazu sehen würden.

†††) S. Fugger l. c. p. 421. Der Kaiser, die Angelegenheiten des Concilii vorschützend, vergaß sein selber nicht, sondern ließ ihm auf H. Friedrichs Kosten tapfer zutragen. S. S. 430: habe 30000 fl. empfangen.

Baiern recht und billig und sogar der Reichsverfassung gemäß seyn solle. Gesetze und Gewohnheiten hatten sich doch binnen 10 Jahren nicht geändert; sie waren so, wie die Reichsverfassung, ein und die nemliche; und die Herzoge von Baiern und Ihre Landstände hatten so gute Rechte, Befugnisse und Befreyungen wie diejenige von Oesterreich, welche erst nach 1180 der Baierischen Hoheit entzogen worden waren. Nicht Gesetze und die Reichsverfassung, sondern nur die Umstände hatten sich geändert. H. Albrecht v. Oesterreich hatte 1422. K. Sigismunds Erbtochter geheyrathet und seit dieser Zeit muß das, was 1415 gegen Oesterreich unrecht war, 1426 gegen Bayern recht gewesen und noch seyn. Zu bedauren ist, daß noch bis auf diese Stunde diesen Grundsätzen gefolget wird. Im J. 1777. hat man noch bey Lebzeiten des Churfürsten in Baiern, mit dessen Ausschliessung über seine eigne Erblande mit dem eventuellen Erbfolger allein traktirt. Nach diesem Vorgang hätte man glauben sollen, der Kaiserl. Hof werde nach dessen Absterben, da der H. Churfürst zu Pfalz in seine und der H. Herzog zu Zweybrücken in die Stelle des künftigen Erbfolgers getreten, wo nicht mit diesem allein, doch mit dessen Zuziehung handeln. Allein gerade umgekehrt; es wird mit dessen Uebergehung und sorgfältiger Ausschliessung blos mit dem H. Churfürsten allein traktirt. Was An. 1777. im November recht war, gilt schon am 3 und 14 Jänner 1778 nichts mehr. So geschwind ändern sich binnen zwey Monaten Ordnung und Gesetze. Warum? weil es das Staatsinteresse so erfordert. Man kannte die patriotische Denkungsart des verstorbenen Churfürsten in Baiern, daß er dem Kaiserl. Hofe zu gefallen das Wohl seines Hauses und den ansehnlichsten Theil seiner Erblande nicht aufopfern würde; und man versahe sich zu dem H. Herzog zu Zweybrücken, daß Sie so wie Maximilian Joseph, denken und handeln würden; und dieses war hinreichend die Maasregeln zu bestimmen.

Wer nur diese beyde aus der Baierisch und Oesterreichischen Geschichte gezogene Fälle und die übrige verwirrte Regierung K. Sigismunds betrachtet, dem wird das durch Probst Michel gespielte Blendwerk nicht mehr fremd vorkommen. Man schließt diese Betrachtungen mit der einzigen Bemerkung, wie gefährlich ein einziger gewissenloser Diener, der das Vertrauen eines Regenten durch Schmeichelung seiner Leidenschaften mißbraucht, in Zeit und Zukunft für ganze Staaten und Länder werden kann.

Welt und Betrug sind von jeher verwandt; aber Betrug und Wahrheit können nie beysammen bestehen. Unter allen Arten von Betrügern sind diejenigen, welche wichtige Diplomata verfälschen, unstrittig die allerschlimmsten und dem gemeinen Wesen am allerschädlichsten; da solche öfters nur erst alsdann entdeckt werden, wann durch trügliche Urkunden bereits Land und Leute in Unruhe gesetzt und viel Unheil erregt worden, wenigstens kann das Verdächtige einer Urkunde nicht allemal in dem ersten Augenblicke entdeckt werden: zumalen wann (wie im

gegen-

gegenwärtigem Falle geschehen) deren Prüfung durch unverständige Personen geschieht, und denenjenigen, welche historisch- und diplomatischen Beweis zu führen und zu beurtheilen im Stande sind, die Einsicht und Prüfung der Urschriften erschwert wird. Was dieser gottlose Probst durch seine schwarze Kunst unter der Regierung Kaiser Sigismunds für groß und vieles Unheil angerichtet, ist aus der Geschichte bekannt, und der jetzige Vorgang lehrt, wie derselbe nach mehr dann 300 Jahren Deutschland zum zweytenmale in Feuer und Flammen setzt. Unmöglich ist, daß Ihro K. K. Maj. Maj., wann Höchstdieselbe von allen diesen Umständen, daß die in der Convention vom 3 Jan. zu Grund gelegte Titres so verdächtig und entweder untergeschoben, oder ein Blendwerk seyn, hinlänglich benachrichtigt werden, auf dem darauf gebauten Besitzstand nur einen Augenblick länger bestehen können. Das Mittel ist leicht, aber das einzige, die Höchst und Hohe Reichsmitstände zu überzeugen, daß nur aus Mangel der erforderlichen Nachricht von der wahren und eigentlichen Beschaffenheit Sie dieselbe mit so vielem Nachdruck geltend gemacht, daß Sie nun aus Ueberzeugung entweder gänzlich davon abstehen, oder doch wenigstens solche den Interessenten zur Einsicht und den Hohen Reichsmitständen zur Prüfung und Entscheidung vorlegen.

No. 1. Eydliches Zeugniß des Churbay. Registrator Schmidt über die Renunciations-Urkunde K. Albrechts von Oesterreich vom Jahr 1429.

In Nomine Domini Amen. Kund und zu wissen sey jedermänniglich, daß im Jahr Christi Siebenzehn Hundert Acht und Siebenzigsten, in der Eilften Kaiserl. Römer Zinszahl, bey Regierung des allerdurchlauchtigsten großmächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Josephs des Andern, von Gottes Gnaden erwählten Römischen Kaisers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem Königs, Mitregenten und Erbthronfolgers der Königreiche Ungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, Erzherzogs zu Oesterreich, Herzogs zu Burgund und Lothringen, Großherzogs zu Toscana, Grosfürsten zu Siebenbürgen, Herzogs zu Mayland, und Bar, gefürsteten Grafen zu Habsburg, zu Flandern und Tyrol, Unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn, Sr. Kayserl. und Königlichen Majestät Regierung und Reiche, dem Römischen im Fünfzehnten Jahre, allhier in der Churfürstlichen Haupt- und Residenzstadt München, am Freytag, so da war der zweyte Monatstag Octobers, Mittags zwischen Zwölf und Ein Uhr, in der Churfürstlichen Residenz und alldort in der geheimen Registratur nächst der geheimen Raths-Canzley, vor mir dahin specialiter requirirten Comite Palatino simul & Notario Publico in persönlicher Gegenwart der hierzu absonderlich erbetenen und endes unterschriebenen zweenen glaubwür-

würdigen Instrumentsgezeugen, nemlich des (S.T.) Herrn Johann Finsinger S. S. Theol. Doctoris, sacerd. sæc. cur. und des (S.T.) Herrn Jacob Balthasar Kandler, Baron von Borghemischen Verwalters der Hofmarch zu Päsing auf Requisition der Hochfürstlich Herzoglich Zweybrückischen Gesandschaft zu Berlin, welche der in München anwesende Herzoglich Zweybrückische würkliche Hofcammerrath und Geheimer-Cabinets-Secretarius vertreten, erschienen sey, der Chur-Bayerische Geheimraths-Registrator Herr Franz Casper Schmid mit der mir originaliter vorgewiesenen Geheimen-Raths-Canzler-Amts-Resolution folgenden Innhalts: Dem Geheimen Registrator Schmid wird von Geheimen-Canzler-Amts wegen hiermit aufgetragen, die bereits coram Notario beschehene Aussage, seinem Offerto gemäß, auf Requisition, mit einem körperlichen Eyd zu bestärken, zu welchem Actum er auch seiner Pflicht hiermit entlassen wird. München, den 2ten October 1778.

W. X. A. v. Kreittmayr m. p p.

Solchem gemäß hat gedachter Herzoglich Zweybrückischer Hof-Cammer-Rath, Herr Wilhelm Heinrich Creuzer mich gebeten und requiriret, den seiner Pflicht ad hunc actum entlassenen Geheimen-Raths-Registrator Schmid de veritate dicenda die bereits geschehene Aussage zu derselben noch mehreren Richtigkeit vorleifig zu beeidigen, und dann nochmahlen zu vernehmen, was ihm von der im Druck vorzulegenden Verzichts-Urkunde wissend und bekannt sey, welchem gestellten Ansuchen, ich von tragenden Amts wegen deferiret, dem dedachten Schmid die gedruckte Verzichts-Urkunde Herzogs Albrechts in Oesterreich laut vorgelesen, und von ihm Schmid in Beysein des mehrgedachten Herrn Hof-Cammer-Raths folgenden Eyd abgenommen, und mit erhebten Fingern abschwören lassen: „Ich „Franz Caspar Schmid gelobe und schwöre einen Eyd zu Gott dem Allmächtigen „mit Herz und Mund, daß ich uber alles, was ich von der bemelten deren Verzichts-„Urkunde weiß, und befragt werden wird, die rechte reine und unverfälschte Wahr-„heit, soviel mir darinnen wissend ist, aussagen werde und wolle; So wahr mir „Gott helfe und sein heiliges Wort.“ Als nun wiederhohlter Herzoglich Zweybrückische Herr Hof-Cammer-Rath sich hierauf entfernet, und ich den Herrn Geheimen Registrator Schmid seiner vorigen Aussage erinnert, und ihm freygestellet, wie und welcher gestalten er dieselbe, oder was ihm etwan mitler Zeit weiter beygefallen seyn möge, auf seinen abgelegten Eyd bestättigen wolle, so hat er folgende Bestätigung ad Protocollum notariale abgegeben.

Ich Franz Caspar Schmid meines Alters im 66sten Jahre, und Anno 1734 angestandener Chur-Bayerischer Geheimer-Raths-Kanzlist, im Jahr 1763 aber ernannter Geheimer-Raths-Registrator bestätige meine den 1sten Septembers abhin Coram notario & testibus ad Interrogatoria abgegebene Aussage nunmehro auf die Hochfürstl. Herzoglich Zweybrückische Gesandschafts-Requisition

tion ad hunc actum von einem hochlöblichen Geheimen Raths-Canzler-Amt meiner vorgesetzten Obrigkeit, vermög Signati vom Dato 2ten October der Amts- und Unterthans-Pflicht entlassen, nach abgelegtem leiblichen Eyd wiederhohlter dahin, daß mir die in öffentlichem Druck erschienene VerzichtsUrkunde auf das Land Nieder-Bayern vom Herzog Albrecht von Oesterreich d. d. Regensburg am St. Andreastag 1429 schon von dem ersten Jahr meines Dienstanstands in Anno 1734 von daher bekannt sey, weilen der GeheimeRaths-CanzlerBaron vonUnertl mit weyland Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz Karl Philipp in besondern Gnaden und Vertrauen gestanden, und mit denen Pfalz-Bayerischen Haus-Pactis stark beschäftiget war, und im geheimen Archiv, was hierauf einen Bezug gehabt, nebst dem verstorbenen Geheimen-Raths Secretari von Prieschenck aufgesuchet und zusammen getragen, und mit wissen und willen Sr Churfürstl. Durchlaucht in Bayern Karl Albrecht gloriosissimæ memoriæ nacher Mannheim communiciret, so daß dortmals als Kanzlist in der Haus-Kanzley des Herrn Baron von Unertls seel. mit eigner Hand abgeschrieben; dahero kam es, sobald ich die Urkund quæstionis des Herzog Albrechts von Oesterreich in öffentlichen Druck zu Gesicht bekommen und gelesen habe, daß ich darüber verhoft, und mit Verwunderung mich verlauten lassen, daß mir diese Urkund bekannt sey. Sie ist mir aber von darumen noch wohl in der Gedächtniß, weilen ich dieselbe gewiß viermahl, wo nicht öfters, abgeschrieben habe, und die damahlen in der Kanzley anwesend waren, dieselbe auch gelesen, und sammentlichen seltsam vorkommen ist, wie das Haus Oesterreich auf Niederbayern jemahlen eine Prätension habe machen können, und ich mich noch wol erinnere, dabey gemeldet zu haben, dieses sey gleichwohl auf alle Fälle gegen Oesterreich eine gute Brustwehre. Ob aber das Instrument der Verzicht quæstionis, daraus ich die Copien abgeschrieben habe, das würkliche Original mit einem anhangenden Siegel, eine vidimirte, oder unvidimirte Copie gewesen, deßen kann ich mich nicht mehr erinnern; so viel ist aber noch wegen dem oftmahligen abschreiben in meiner Gedächtniß, daß beede Urkunden, die ich dortmals abgeschrieben, und die jetzt in öffentlichen Druck erschienen ist, in substantialibus (dann all und jeder Worte kann ich mich begreiflicher Dingen nicht mehr erinnern) übereins kommen seyn, und dasjenige, so ich copiret habe, **auf Pergament geschrieben gewesen.** Wo es hernach hingekommen, darauf habe ich keine weitere Obacht gehabt: gar vermuthlich aber ist auch eine Copie in der damalig gepflogenen Communication mit dem Churhaus Pfalz nacher Mannheim gekommen. Es ist auch bekannt, daß die Negociation wegen Oesterreichischer Pragmatischen Sanction in Uebung ware, und daß Baron von Unertl auf vorsehendes Absterben des Haus Oesterreich lang vor ereigneten Fall mit vertrauten Räthen und hauptsächlich mit dem Regierungs-Rath Riß an einer Deduction der Churbayerischen Ansprüche gearbeitet, wo neben andern Urkunden auch dieses Documentum quæstionis wiederum zum

Vorschein kommen seyn konnte. Wenn in diesen Schriften und Aufsätzen, oder in demjenigen Archivs-Register, welches der Geheime-Raths-Kanzelist, Steckbuecher schon vor meinem Dienstanstand, unter der Direction des Herrn Baron von Unertls verfasset hat, nicht eingetragen und vorgemerkt ist, so kann ich keine andere Auskunft an Handen geben, wo selbes zu erforschen seyn dürfte, es müßte nur seyn, daß unter denen nachgelassenen Schriften des Freyherrn von Ickstatt etwas anzutreffen sey, welcher bekanntermassen die Unertlische Deduction überarbeitet, und die urkundlichen Erforderniſſen in die Hände bekommen, wo aber alle diese Schriften, und das mir sonst wohl bekannt geweste Register des Steckbuechers hingekommen, davon habe ich keine weitere Nachricht, sondern beschließe diese meine Aussage unter abgelegtem Eyd, und bekräftige dieselbe ohne mindeste Hofnung oder Rücksicht eines Vortheils, oder patriotischen Vorurteils, so wie ich dieselbe als die gründliche Wahrheit jetzt und in meinem letzten Ende vor Gott dem allmächtigen Richter mit mit meinem Wissen und Gewissen zu verantworten mich getraue.

Nach solcher geendigter Depositions-Aufnahme habe ich die oben erwehnte beede Instrumentsgezeugen fleißig erinnert, deßen allen wohl ingedenk zu verbleiben, und sammt dem oftbemeldten Herrn geheimen Raths-Registrator Schmidt hierauf imposito silentio dimittiret.

(L.S.) Joannes Josephus Finsinger,
S. S. Theol. Doctor, Sacerdos Sæcularis Curatus
m. ppria. Testis quoad hunc actum requisitus.
(L.S.) Jacob Balthasar Kandler, Baron Bernhenkl Ewalther
der Hofmarch Päsingck,
qua testis ad hunc actum requisitus m. ppria.
Joh. Mart. Maximilian Einzinger von Einzing, (L.S.)
Comes Palatinus simul & Notarius Publicus juratus & immatriculatus atque ad hunc actum specialiter requisitus m. ppria. (L.S.)

No. 2 Zeugniß des Churbayerischen Archivarii Sedlmeyer, wegen des im Bayerischen Archiv fehlenden Bayerischen Hausvertrages von 1255.

Auf geschehenes öfteres Verlangen desjenigen Vertrags, so zwischen H. Ludwig dem Strengen und deßen Bruder Heinrich, wegen Bayerlands Abtheilung von der Pfalz am Rhein Anno 1255 ist errichtet worden, muß ich Endes gesetzter so viel an Handen geben, daß sich zwar in dem beym Churfürstl. äußern Archiv vorhandenen indice privilegiorum obiger Vertrag-Brief vorgemerkter in dem Tomo privilegiorum N. 34 Fol. 340 zu finden zeiget „Form. Bayerlands Abtheilung v. der Pfalz am Rhein Anno 1255 so nach Inhalt einer Anzeig durch „Churfürst Ludwig Pfalzgrafen und seinen Bruder Heinrich Pfalzgrafen Ottens

„ Sohne

„Sohne beschehen Tit. 34 Fol. 340." Auf nachsuchen in obigem Tom. aber ist ganz sichtlich, daß die Blätter von Fol. 340 bis 351 inclus. abgängig; folglich dieser Vertrag geflissentlich schon vor vielen Jahren muß heraus geschnitten worden seyn, welches hiemit von Amtswegen beurkunde.

München, den 28sten September 1778.

Churfürstl. Hof-Canzley.

(L.S.) Philipp Jackob Sedlmeyer,
Churfürstl. äußerer Archivarius.

Daß gegenwärtige Abschrift auf vorgehende fleißige Collation und Auscollation mit ihrem wahren eigenhändig unterschriebenen und besiegelten Original von Wort zu Wort gleichlautend befunden worden sey, wird von Kayserl. denn Churbayerschen Palatinats-Vollmacht wegen unter eigene Hand-Unterschrift, denn Vordrückung des Amts- und Wappens-Siegel hiermit attestirt, beglaubigt und bekräftigt. So geschehen München, den 29sten September 1778.

Joh. Mart. Maxilian (L.S.)
Einzinger von Einzing. (L.S.)

Com. pal. Cæs. ac electoral. bavaric. immatric. atque ad hunc actum special. requisitus.

No. 3.

Wir Sigmund von Gottes Gnaden Römischer Kunigk zu allen Zeiten Merer des Reichß und zu Ungarn zu Behem, Dalmatien, Croatien ꝛc. Kunig entbieten dem Hochgebohrnen Ernsten Pfalzgrafen bey Rein, und Herzogen in Bayern Unserm lieben Oheimen und Fürsten Unser Gnad und alles Gut. Hochgebohrner lieber Oheim und Fürst, als unser lieber Oheim seliger Herzog Johannß mit Tod abgegangen ist, haben Wür verstanden, wie sein Land mit rechter Erbschaft an Dich und ander Unser lieb Oheim und Fürsten, Ludwigen, Wilhelm und Heinrichen gefallen sein, und Jr nicht kundet des Taylß mit guetem Willen Ainig werden, Nu weist du wol, daß desselben Unsers Oheims Herzog Johannßen Lande von Uns und dem Heiligh Riche zu Lehen geen, herum Wür dir von Römischer Kuniglicher Macht gebietten, vestichlich und ernstlichen, daz Jr euch undereinander güttlich versucht, ob Jr freuntlich vnd mit guten Willen yberein werden mocht, daz sähen Wür zumal gern, wer aber sach, daz dez nicht gesein mocht, so wollen Wür mit ernst, daz Jr dann für Uns und Unser und des Reichs Fürsten kumpt, so wür dann Hof halten, und da Wür Euch hinfodern werden, so

wol-

wollen Wür ewer jegliches recht in der Erbschaft verhören und mugen Wür des an Euch Volgung gehaben, euch dorumb in der Gutlichkeit zu entscheiden, das wollen Wür gern tun, mocht dez aber nicht gesein, so wollen Wür euch dorumb mit einem rechten entscheiden. Wür wollen und gebieten euch auch von Römischer Kuniglicher Macht ernstlich, daz ewer Keyner vor dem andern in den Sachen und in dem Lande dheinen unbillichen Vortayl nicht suche, daz sich zwischen euch zu Unwillen geziehen mug, wenn Wür sust von des Glaubens und des heiligen Römischen Richß weegen als vil zu handeln und schicken haben, dorzu Wür des heiligen RichßFürstenUndertan undGetruenwol bedorffen werden,dazWür solichß dorumb billich verbieten und auch von deßRechtens wegen wol schuldig sein zu tun,alßWür das auch den Andern zu gleicher weiß geboten und geschriben haben. Geben zu Ofen an sant Sixti Tag (6ten April 1425) Unser Riche des Ungrischen rc. in dem xxxix: des Römischen in dem funfzehenden und des Behemischen in dem sechsten jare.

(L.S.) Ad Mandatum Dni Regis. Franciscus, Pptus Strigon.

Ist ein richtiges Original auf Papier geschrieben; rückwärts ist das kleine Siegel mit dem Einköpfigen Adler aufgedruckt.

No. 4 Auszug K. Sigismunds, auf Mariä Himmelfarth An. 1426 zu Ofen, dem Churfürsten Friedrich ertheilten Declaration wegen des durch den Falsarium Probst Michel von Boleslav, dem H. Erich von Sachsen Lauenburg über das Herzogthum Sachsen An. 1422 auf des Kaysers Nahmen ertheilten, und auf acht Jahr zurückdatirten falschen Lehenbriefs.

Wir Sigmund von Gots Gnaden Römischer Kunigk rc. rc. Als nun derselbe Brief inneheltet viel Fürstenthüme, Herrschaften, Grafschaften, und Lehn, der etzliche dem Erwirdigen, Dietrich, Erz-Bischoffen zu Cölln, unserm lieben Neven und Kurfürsten, und seinem Stifft; Etzliche die Hochgebohrnen, Bernhard und Wilhelm, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburgk, und etzlich viel andern Fürsten, Grafen, und Herren zugehören, und die sie von viel Jahren geruglich beseßen haben, und besitzen, und der Herzog Erich und die Seinen nie keins innegehabt haben, und gibt für mit seinen Briefen, wir haben ihm solche Lehn mit einander geliehen. Nun ist kundlich Churfürsten, geistlichen und weltlichen, andern Fürsten, Graven und Herren, rc. rc. die noch leben, und die darbey waren, da der vorgenannt Herzog Erich seine Lehen von uns zu Frankfurt empfing, daß er alleine qvam mit einem Fendel und Panir des Herzogthums zu Lauenburgk, das er vielleicht nennte ein Herzogthum von Sachßen, und deßhalb Herzogthum von Lauenburg und

nicht

nicht mer haben wir ime geliehen, 2c. 2c. also, daß wir des alles wohl ingedenck sein, und daß wir von demselben Lehenbrief nicht anders wißen, denn daß Wir Jm den nicht haben heißen geben; Und als der von Paßau seliger, unser Kanzler, geweßt ist, daß derselbe Herzog Erich durch Fürderung und Vollwort, des Edeln, Conrads von Winßberg, denselben Brief nechst zu Norimberg hinter uns erkriegt hat, do wir den lezten Tag mit den Churfürsten, andern Fürsten, Grafen, Herren und Steten geleist haben, da er Jm die Data bey Acht Jahren hat laßen hinfürsezen, als wir doch dem von Winßberg wol ein beßers zugetrauet hetten, als wir auch das von unserm Protonotarien, nemlich den Ersamen, Franzen, Custos zum heiligen Creuz zu Preßlau, den Wir gefragt haben, der do lauter spricht, do wir lezt zu Norimberg waren, daß der von Paßau, Kanzler, und der Edle, Cunrat, Herr zu Winßberg, mutten an Jhm, und hießen, daß er dem Herzogen von Lauenburg seinen Lehnbrief machen und schreiben solt, und die Data hinfür legen wohl acht Jahr oder mehr, do verantwort Er daßelb und sprach: Er wer nicht dieselb Zeit unser Diener und Schreiber geweßen, also daß ihm das nicht fugte zu thun, überdas ward der Brief do zu Norimberg geschriben und versigelt, und den Ersamen, Micheln, Probst zu Boleßlau, haben wir auch bei dem Eide gefragt, der spricht, daß es an Jhm zu Norimberg von dem von Paßau seligen gebracht ist, von deßelben Lehn-Briefswegen, sintemahl er dieweil in der Canzley geweßt were, do Herzog Erich sein Lehn zu Franckfurth empfing, daß Er sich solt in demselben Brief unterschreiben, und das redet der von Paßau zu Norimberg mit Jhm, und hieß Jhm, daß Er sich solt unterschreiben, darzu haben wir von Heintzen Fye, unserm Registrator, der denselben Brief zu Norimberg registrirt hat, bey seinem Eyde erfahren, daß er denselben Brief zu Norimberg nechst, do wir do waren, registrirt hat, und daß der vorgeschriben Lehnbrief ohn unser Wißen und Willen gegeben und ausgericht ist, das sprechen Wir bey unsern Königlichen Treuen. Und mit Urkundt diß Briefs versigelt mit unser Königl. Majest. Insigel, Geben zu Ofen nach Cristi Geburd Vierzehnhundert Jahr, und darnach im sechß und zwanzigsten Jahr, an unser lieben Frauen Abend assumptionis, unser Reich des Ungerischen 2c. in dem vierzigsten, des Römischen in dem Sechzehenden und des Böhmischen in den siebenden Jaren.

Ad Mandatum Domini Regis.

Johannes, Episcopus Zagrabiens. Cancellarius.

No. 4.

No. 5. Attestat des Protonotarii Probst Michels, worinnen derselbe sein Bekenntniß ablegt, wie es mit dem von ihm dem H. Erich zu Sachsen Lauenburg ertheilten falschen Lehenbrief zugegangen sey. 1426.

Ich Michel von Priest, Probst zu Boleßlaw, des Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Sigmunden, Röm. Königs, zu allen Zeiten Merer des Reichs ꝛc. Prothonotarius, bekenne und thu kund mit diesem Brieve, vor allermäniglich, als mich derselbe mein gnedigster Herr, der Rom. König, bey dem Eyde gefraget hat, was mir kündlich vnd wissentlich sey, von des Hochgebornen Fürsten, Herzog Errichs von Lauenburg, Lehnbriefe, wie Ihm der worden sey, alßo verziche ich mich mit diesem Brieve, daß es sich also vergangen hat, da der vorgenannt mein allergnedigster Herr, der Romisch König, den negsten Tag mit den Churfürsten zu Nürnberg gehalten hat, und mein Herr von Bassau, seliger, Canzler was, do sprach derselbe mein Herr, der Canzler, doselbs zu mir, Michel, Ir seit dieweiln in der Canzley gewest, do Herzog Erick seine Lehen zu Franckfurth empfangen had, und das redt er mit mir zu Nürnberg in seiner Cammer, und zu derselben Zeit ward Herzog Erick sein Lehenbriefe geschrieben und ausgericht, und die Data hinfür gesazt bey acht Jaren oder dabey, und des zu Urkunde habe ich mein Secret an diesem Brieve gehangen. Datum Ofen, in die Sancti Egidii Anno &c. XXVIto.

Abgenöthigte Anzeige

einiger

neuen und wichtigen Umstände,

welche die Angelegenheit

der Baierischen Erbfolge,

besonders

den Ursprung der Convention vom 3. Jänner 1778.

und

die Verhandlungen

Sr. Königl. Majest. von Preußen

mit des

Herrn Herz. zu Pfalz-Zweybrück Durchl.

erläutern.

Mit Beylagen.

Berlin im December 1778.

Se. Königl. Majestät von Preußen haben durch die erste im Monat Julio dieses Jahres den hohen Mitständen des Teutschen Reichs vorgelegte **Erklärung** über die Baierische Erbschafts-Angelegenheit und durch den **Nachtrag** derselben mit unumstößlichen Gründen gezeiget, und des Herrn Herzogs von Pfalz-Zweybrück Durchl. haben auch Ihres Orts durch eine vorläufige **Ausführung** dargethan, daß die ganz unerwartete Ansprüche, welche der Wiener Hof nach dem Tode des Churfürsten von Baiern auf Niederbaiern gemacht, auf zweyen sich einander selbst widersprechenden, seit 350 Jahren verborgen gebliebenen alten Urkunden und Lehnsverleihungen K. Sigismunds an seine Tochter und deren Ehegemahl, H. Albrecht von Oesterreicht, beruhen, die theils mit dem älteren und unstreitigen Succeßions-Rechte aller Linien des Gesammthauses Pfalz-Baiern nicht bestehen können, und also an sich schon null und nichtig sind, theils auch durch einen solennen Urtheilsspruch eben desselben K. Sigismunds vom J. 1429. und sogar auch durch eine alle Grade der historischen Wahrscheinlichkeit für sich habende ausdrückliche Renunciation H. Albrechts gänzlich aufgehoben und vernichtet sind. Man wird auch die schwachen Befehle und Ausflüchte, mit welchen der Wiener Hof diese seine alte Prätension in seinen sogenannten **Gerechtsamen** und **Maaßregeln** zu retten gesucht, in der meist fertigen Beantwortung dieser unnöthig weitläuftigen Gegenschrift völlig widerlegen und zeigen, daß dem Wiener Hofe nicht der geringste Schein von solcher seiner alten Prätension übrig bleibe. Es kommt also darauf an, ob er ausser derselben durch die mit dem Herrn Churfürsten zu Pfalz den 3. Jänner d. J. getroffene Convention, einen rechtmäßigen Besitzstand von Niederbaiern erhalten habe. Nun sollte zwar dieser Besitzstand mit seinem Grunde, worauf er gebauet ist, sobald dessen Nichtigkeit, wie geschehen, erwiesen ist, von selbst wegfallen, da obgedachte ganze Convention lediglich auf der Anerkenntniß, folglich auf der Richtigkeit und Wahrheit gedachter alter Ansprüche ausdrücklich durch die Paciscenten selbst gegründet ist, und man rechtlich nicht annehmen kann, daß Ihre Kaiserl. Königl. Majestäten und des Churfürsten zu Pfalz Durchl. bey einer anfänglich ohne Zweifel geglaubten, nachhero aber bey näherer Untersuchung unrichtig befundenen Prätension, und darauf gebaueten Convention werden beharren, und unter dem Schutz derselben den Häusern Pfalz Zweybrück und Sachsen eine so wichtige Erbschaft schmälern und entziehen wollen. Noch mehr aber muß solcher Besitzstand und die ganze Convention mit allen ihren Würkungen wegfallen, und die in deren Gemäßheit eingenommenen Lande müsten geräumet und den rechtmäßigen Er-

ben restituiret werden, wenn nun noch dargethan werden kann, daß des Herrn Churfürsten zu Pfalz Durchl. nicht mit **freyem Willen** zu dieser Convention geschritten, sondern durch **Ueberraschung, Drohungen** und **Gewalt** dazu gebracht worden sind.

Der Königl. Preußische Hof hat diesen Beweis zwar schon in der **ersten Erklärung** (S. 27. durch die sehr dringende Vermuthungen geführet, daß sowohl die Convention vom 3. Januar, als deren Ratification um eben die Zeit unterzeichnet und geschlossen worden, da die K. K. Truppen nach und nach in Baiern marschiret, daß selbst zufolge der bekannten Circular-Note des Fürsten v. Kaunitz vom 20. Jänner **kurz nach diesem Marsch das sogenannte freundliche Abkommen mit Sr. Churf. Durchl. zu Pfalz getroffen worden**, und daß, wenn ein solcher Zwang nicht supponiret würde, nicht zu begreifen stünde, warum des Herrn Churfürsten zu Pfalz Durchl. bloß auf Andeuten einer ganz unwahrscheinlichen alten Prätension, das halbe Herzogthum Baiern und soviel, wo nicht mehr, als Sie nicht durch Urtheil und Recht hätten verlieren können, freywillig hätten abtreten sollen. Se. Königl. Maj. haben schon längst nähere und bündigere Beweißmittel darüber durch einen Ihrer Gesandten während seines Aufenthalts im Reich zu Händen bekommen, die man in obgedachter Erklärung bloß angedeutet, bishero aber Glimpfs halber noch zurück gehalten, theils um den Wiener Hof zu schonen, und damit er sich bedenken könne, theils auch auf Verlangen des Herrn Herzogs von Zweybrück Durchl., welche aus Rücksicht und Ehrerbietung für den Kaiserl. Hof und des H. Churfürst zu Pfalz Durchl. durch Ihren Gesandten die Kundmachung immer verbitten lassen. Da aber der Kais. Hof nicht allein fortfähret, die gebrauchte Gewalt abzuleugnen, sondern auch den K. Preußischen Hof zum Beweise auf eine dreiste Art auffordert; da er auf allen Seiten sich auf sein gutes Recht und auf eine freywillige Convention, als den Hauptgrund seines Besitzes von Baiern berufet, eine zu deren Beschönigung erdichtete Entstehungs-Art aufstellet, um seine unzurechtfertigende Absichten und Handlungen der Aufmerksamkeit zu entziehen, das rühmliche und uneigennützige Verfahren des Königs aber mit den gehäßigsten Farben schildert, Höchstderoselben allenthalben Vergrößerungs Absichten beyzumeßen sich bemühet, den Hrn. Herzog von Zweybrück aber als einen wankelmüthigen Fürsten, der sich sein gegebenes Wort zurückzuziehen verleiten lassen, darstellet; so erlauben alle diese Umstände, und besonders die Ehre des Königs und des Herzogs nicht, länger damit zurück zu halten, sondern der Königl. Preußische Hof siehet sich genöthiget, den Hohen Reichsständen, den Hohen Garants des Westphälischen Friedens, auch übrigen Hohen Mächten hiebey die nicht abzuleugnende Abschrift eines Nro. I Schreibens vom 22. Januar, durch welches des H. Churfürsten zu Pfalz Durchl. des Hrn. Herzogs zu Zweybrück Durchl. die Schließung der Convention vom 3.

Jänner bekannt gemacht, in seinem ganzen Umfange vorzulegen. Se. Churfürstl. Durchl. sagen darin ausdrücklich: „Ich war von dem Kaiserl. Hofe dergestalt preßirt und in die Enge gebracht, daß mich mit Euer Lbd. und andern „gutgesinnten Höfen darüber zu vernehmen keine Zeit mehr übrig blieb, sondern ich „mußte mich ohne längern Verschub zu einem von beyden, nemlich der Ratifica„tion, oder gänzlichen Abrumpirung des Conventions-Geschäftes entschließen, „wobey ich letztern Falls nichts anders zu erwarten gehabt hätte, als daß die in „meine Lande bereits eingerückte Truppen nicht nur den Conven„tionsmäßigen Antheil, sondern auch, wie man sich zu Wien gegen „meinen Minister verlauten ließ, sämtliche Baierische Lande, „und sogar die hiesige Residenzstadt selbst, in den Besitz genom„men, fort mich von hier wegzugehen bemüßiget haben würde.“

Nach diesem eigenhändigen Geständniß und Zeugniß des Herrn Churfürsten zu Pfalz als Haupt-Contrahenten, kann wohl kein Zweifel mehr übrig bleiben, daß Se. Durchl. von dem Kaiserl. Hofe durch Drohungen und Offenbare Gewalt und durch die nach Ihrer deutlichen Angabe, und selbst nach den oben angeführten Worten der Circularnote des Fürsten Kaunitz vom 20. Jan. vorhero bereits in Ihre Lande eingerückte Truppen zu Abschließung der Convention vom 3. Jan. induciret und gezwungen worden. Nun wird man auch wohl nicht mehr Ursache haben, daran zu zweifeln, daß nach der zweyten Anlage, des Hrn. Churfürsten zu Pfalz Durchl. gegen den Grafen von Görz anführen lassen, daß Sie die Oesterreichische Trouppen im Lande gehabt, welches Sie genöthiget hätte, eine Convention zu schließen, die Ihnen nicht erlaubte, von Sr. K. M. von Preußen freundschaftlichen Anerbiethen zu profitiren. Nunmehro werden auch folgende Umstände, von welchen man ihrer Natur nach, und da sie äußerst geheim gehalten worden, nicht durchgehends einen schriftlichen Beweis führen kann, die aber auf sehr sicheren Nachrichten gegründet sind, desto mehrern Glauben verdienen. Es hat nemlich der Kaiserl. Königl. Hof, da er seit vielen Jahrhunderten sein beständiges Augenmerk darauf gerichtet, von dem ihm zu Vergrößerung und Arrondirung seiner Erblande gar zu wohl gelegenen Herzogthum Baiern bey allen Gelegenheiten so viel wie möglich zu erwerben und an sich zu reissen, seine Bemühung dahin verdoppelt, nachdem man den Abgang des Baierischen Mannsstammes vorher sehen können und daher schon bey dem Vermählungscontract zwischen des jetzigen Kaisers Majest. und der Baierischen Prinzeßin Josepha, über die künftige Succeßion und Acquisition gewisser Stücke von Baiern, besonders des Inn-Distrikts, hinter und ohne Zuziehung der Pfälzischen Linie gewisse Separat-Artikel und geheime Projecte verabredet. Da solche durch den To-

desfall gedachter Prinzeßin vernichtet worden, und die beyden Herren Churfürsten zu Pfalz und Baiern die Erbfolge unter sich durch die Verträge von 1766. und 1771. reguliret; so hat der Kaiserl. Hof nachhero bey dem Hofe zu München vornemlich durch Drohungen, bey dem Churpfälzischen Hofe aber durch Gewinnung gewisser genugsam bekannter Ministers, durch Ausschliessung aller übrigen treuen und der Hausverfassung kundigen Diener, ja selbst des künftigen Erbfolgers, und durch viele hinterlistige Insinuationes gegen den hiesigen und andere wohlgesinnte Höfe, denen man Gesinnungen und Absichten beygeleget, die sie gewiß niemals gehabt, sich einen solchen Einfluß zu verschaffen gewußt, daß freylich des Herrn Churfürsten zu Pfalz Durchl. wohl schon zu Lebzeiten des Churfürsten zu Baiern über dessen Erbfolge mit dem Wiener Hofe, wie solcher vorgiebt, eine geheime Unterhandlung angefangen haben mögen. Da bey dem unvermutheten Todesfall des Churfürsten zu Baiern die projectirte Absicht noch nicht völlig zur Reife gediehen war; so hat man den Churpfälzischen Minister v. Ritter dahin zu bringen gewußt, daß er den 3. Januar, also vier Tage nach dem Absterben des Churfürsten von Baiern, die dem Hause Pfalz so nachtheilige Convention abgeschlossen, und des Herrn Churfürsten zu Pfalz Durchl. hat man durch heftige Drohungen und würkliche Einrückung der Truppen in Baiern, welche Sie in obgedachtem Schreiben selbst anführen und eingestehen, dergestalt zugesetzet, daß Sie mehrgedachte blos zwischen den Kaiserl. Ministris und dem von Ritter in der Eile errichtete Convention den 14. Januar ratificiret. Nach verschiedenen glaubwürdigen Nachrichten, von welchen man nöthigen Falls auch, so wie von dem Zwange selbst, gute Bescheinigung beybringen könnte, ist des Hrn. Churfürsten Durchl. sogar erlaubet worden, zu gestehen und sich darauf zu berufen, daß Sie gezwungen worden wären. Dem Hrn. Herzog zu Zweybrück und seinen Ministers hat man auf den Fall, daß sie der Convention nicht beytretten würden, mehr denn einmal zu verstehen gegeben, daß man nicht allein die zweyte zu errichtende Convention, mit ihrer Uebergehung, mit dem Hrn. Churfürsten allein errichten, sondern auch alle darin mittelst Anerkenntnißes der Erbfolgen, Zuwendung der Reichs- und Böhmischen Lehne und anderer zu bestimmenden Vortheile, der Sulzbachischen Linie allein, mit Ausschließung der Birkenfeldschen, zuwenden, und bey dem künftigen Succeßions-Fall, seine Ansprüche auf ganz Baiern gegen den Herrn Herzog bestens geltend zu machen wissen werde.

Dieses sind einige der außerordentlichen Umstände, welche man unter vielen andern, die man der Kürze halber übergehet, in Verbindung mit obgedachtem Schreiben des Herrn Churfürsten zu Pfalz der Welt vorlegen wollen, um zu zeigen, was für unerlaubte Mittel der Wiener Hof angewendet, um seine Absichten auf Baiern zu erreichen. Es geschiehet solches ungern und mit Widerwillen, indem es die Gewohnheit und das System des K. Preuß. Hofes nicht ist, seine Nach-

baren verdächtig und schwarz zu machen; allein der Wiener Hof zwinget ihn dazu, indem er die weltkündigste Thatsachen, von denen er glaubt nicht überführt werden zu können, dreiste ableugnet, indem er wider die kundbare Wahrheit, alle Wahrscheinlichkeit, und wider sein besser Wissen, die Vergrößerungs-Absichten, deren er überführet ist, Sr. K. Majest. von Preußen ohne Beweiß aufzubürden, die Streitfrage ganz umzudrehen, und überdem der Welt glauben zu machen sucht, daß der K. Preuß. Hof den H. Herzog zu Zweybrück durch sogenannte **geheime Bearbeitungen, Drohungen und Versprechungen**, und andere dergleichen zweydeutige Mittel, die dem Wiener Hofe nur allein eigen, dem K. Preußischen aber ungewöhnlich sind, verführet und ihn abgehalten habe, der ihm so sehr am Herzen liegenden Convention vom 3. Jänner beyzutretten. Um die Welt von dem Gegentheil noch mehr zu überzeugen; so füget man hier in der zweyten Anlage eine kurze **historische Erzählung von der Unterhandlung des Grafen v. Görtz** Nro. II. bey, aus welcher genugsam erhellen wird, daß wie Se. K. Majestät von Preußen gesehen, daß der Wiener Hof nach dem Absterben des Churfürsten von Baiern sich einen großen Theil von dessen Ländern, zum unwiderbringlichen Nachtheil der wahren Lehn- und Allodial- Erben, der Häuser Pfalz und Sachsen, und zum offenbaren Umsturz des Reichssystems und des Gleichgewichts von Teutschland zueignen wolte, Höchstdieselbe nichts anders gethan, als daß Sie öffentlich einen Gesandten an den H. Churfürsten zu Pfalz, und da derselbe von dem Wiener Hofe bereits gewonnen gewesen, an dessen nächsten Erbfolger, den H. Herzog zu Pfalz-Zweybrück geschicket, diesem Fürsten angerathen, sich nicht zu übereilen, und in Ansehung der Baierischen Succeßion, nichts ohne Rath und Beywirkung Ihrer Teutschen Mitstände, und der dem Hause Pfalz mit Freundschaft zugethanen Crone Frankreich zu thun; wobey Se. K. Majestät allerdings Ihren Rath, freundschaftliche Verwendung und Beystand gegen alle ungerechte Gewalt, jedoch ohne einiges eigenes Interesse und ohne alle andere Absicht als die von dem allgemeinen Besten, angeboten. Durch dieses alles glauben Se. K. Maj. nichts gethan zu haben, was Sie nicht öffentlich bekennen, sich nicht zur Pflicht und Ruhm rechnen, und nicht vor der ganzen ehrliebenden Welt verantworten können. Daß dieses auch nicht einseitige, oder einigen Zweifel unterworfene Angaben sind, solches bewähret sich nicht nur durch die dieser historischen Nachricht beygefügte Correspondenz, sondern des H. Herzogs zu Pfalz-Zweybrück Durchl., verschiedene Pfälzische Ministri und selbst die Königl. Französische, denen diese Negociation nicht unbekannt gewesen, werden es nicht anders bezeugen.

Wie nun Se. Königl. Majestät von Preußen sowohl hierdurch, als durch die den Hohen Reichsständen und selbst dem Wiener Hofe gethane Erklärungen und Vorstellungen, Ihr reines, uneigennütziges, untadelhaftes und bloß den allgemeinen Ruhestand zum Endzweck habendes Betragen in der ganzen Baierischen Erbschafts-

schafts-Angelegenheit, hoffentlich zur Ueberzeugung eines jeden unpartheyischen, dargethan haben; da Sie andern Theils glauben können, durch das unverwerfliche selbsteigene Zeugniß des Herrn Churfürsten zu Pfalz, und so viele andere damit so vollkommen übereinstimmende Zeitumstände zur gleichmäßigen Ueberzeugung der unpartheyischen Welt erwiesen zu haben, daß das Wiener Ministerium seinem Hofe die **Convention vom 3. Jänn. und den Besitzstand** von Niederbaiern durch Drohungen, würklichen Einmarsch von Truppen und andere unerlaubte Mittel verschafft; so erachten Se. Königl. Majestät der gerechten und erhabenen Gedenkungsart Ihrer beyderseits K. K. Majestäten nicht zu nahe zu treten, sondern derselben vielmehr Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, wenn Sie Höchstdieselbe hiermit nochmals vor dem Angesicht von Europa und des ganzen Reichs inständig ersuchen, daß Sie ohne auf dem Irrthum Ihres Ministerii zu bestehen, entweder völlig von den Ihnen vielleicht Anfangs scheinbar gewesenen, aber bey näherer Untersuchung ganz ungegründet befundenen Prätensionen auf die Baierische Erbfolge abstehen, oder, wenn Sie sich dazu noch nicht entschließen können, wenigstens den auf eine nicht rechtmäßige Art erworbenen **Besitzstand** von den in Besitz genommenen Theilen von Baiern und der Oberpfalz aufgeben, und selbige dem Hause Pfalz restituiren. Sollten Ihre Kaiserl. Majestäten hiernächst Ihre Ansprüche auf einige Theile von Baiern noch fortsetzen wollen; so werden Sie hoffentlich selbst der Gerechtigkeit gemäß finden, daß solches durch den Weg Rechtens geschehen müße, wie Sie das Haus Pfalz-Zweybrück selbst bishero so vielfältig aufgefodert, daß aber nicht dieses Haus, sondern das Haus Oesterreich die Klägers-Stelle zu vertreten habe; daß vorhero auch durch eine gütliche Abkunft mit allen hohen Interessenten, oder durch eine Decision des gesammten Reichs festgesetzet werden müste, von welchen Richtern, und auf welche Art und Weise, diese so wichtige, das Wohl und den Ruhestand des ganzen Reichs so nahe angehende wichtige Rechtssache untersuchet und abgeurtheilet werden soll, indem Ihro Kaiserl. Majestät zu billig und zu großmüthig denken, als daß Sie verlangen sollten, daß eine Sache, in welcher Höchstdieselbe und Ihr Haus Parthey sind, von den gemeinen Gerichtsstellen, die unter Ihrem Vorsitz und Influenz stehen, abgemacht und entschieden werde.

Se. Königl. Majest. von Preußen glauben mit Grunde hoffen zu können, daß nicht allein Ihre Hohe Reichsmitstände, sondern auch andere Hohe Mächte, welche an der so allgemein intereßirenden Baierischen Erbschaftsangelegenheit Antheil nehmen, die in dieser abgenöthigten Anzeige entdeckte besondere Umstände ihrer Aufmerksamkeit würdig finden, und sowohl den daraus gezogenen Schlußfolgen ihren Beyfall ertheilen, als auch den von Sr. Königl. Majest. erneuerten Vorstellungen und Anträgen gegen den Kaiserl. Königl. Hof in voller Maaße beytretten werden.

Beylagen.

Nro. I. Schreiben des Herrn Churfürsten zu Pfalz Durchl. an des Herrn Herzog zu Pfalz Zweybrücken Durchl. d.d. 22. Jan. 1778.

Durchlauchtigster Fürst, freundlich lieber Vetter und Neve! Euer Liebden kann Ich mittels der abschriftlichen Beylag länger nicht bergen, was Ich in der Baierischeu Succeßions-Sache mit der verwittibten Kaiserinn Königinn Majest. für eine Convention getroffen habe, welche zu Wien von beyderseitigen Ministris bereits den 3ten huj. gezeichnet, von Mir aber den 14ten hierauf ratificirt worden ist.

Ich hätte das leztere gern so lang verschoben, bis Mich mit Ew. Liebden und andern gut gesinnten Höfen verträulich hieraus zu vernehmen, sofort auch mittlerweile bessere und vortheilhaftere Conditiones zu bewirken Zeit und Gelegenheit gefunden hätte: Allein ich war von dem Kaiserl. Hofe dergestalt preßirt und in die Enge gebracht: daß Mir hierzu keine Zeit mehr übrig bliebe, sondern ich mußte mich ohne längern Verschub zu einem von beyden, nämlich zu der Ratification oder gänzlichen Abrumpirung des Conventions-Geschäfts entschliessen, wobey Ich leztern Falls nichts anders zu erwarten gehabt hätte, als daß die in meine Lande bereits eingerückte Truppen nicht nur den conventionsmäßigen Antheil, sondern auch wie man sich zu Wien gegen meinen Ministre verlauten liesse, sämmtliche Baierische Lande und sogar die hiesige Residenzstadt selbst in den Besitz genommen, fort mich von hier wegzugehen bemüßigt haben würden.

Was für ungemein und höchstgefährliche Weiterungen hieraus entstanden wären, welche am Ende keinen andern, als sehr nachtheiligen Ausgang für Mich und alle Meine sowohl Baierisch als Pfälzisch denn Jülich und Bergische Lande genommen haben würde, ist um so leichter zu ermessen, als Sich unfehlbar auch andere Höfe in die Sache gelegt, das Beste für Sich herausgenommen, mir aber wenig oder gar nichts davon zu überlassen gesucht hätten. In dieser kritischen Lage und mißlichsten Aussicht hatte Ich keine andere Wahl mehr, als von zweyen Uebeln das kleinere und vor dem unsichern das sichere zu erwählē, wobey Ich wie in allen andern Vorfallenheiten nicht soviel auf mein Particular als das Interesse commune gesehen, mithin jene Partie vorzüglich ergriffen habe, wodurch der Ruhstand und die gemeine Wohlfarth des Vaterlandes noch erhalten werden mag.

Derowegen mich auch von Ew. Liebden Dero vollkommenen Beyfall hierinn getröste und Dieselbe annebens versichere, daß bey dem Art. 6to Conventionis vorbehaltenen Austausch, und der darüber abzuschliessenden weitern Convention gewiß

nichts ausser lassen, sondern all Menschenmögliches anwenden werde, was sowohl zum Besten und Aufnahm meines Churhauses, als zu Conservation meiner Land und Leute immer dienlich und thunlich seyn mag, womit Ew. Liebden zu Erweisung all angenehmer freundvetterlicher Dienstgefälligkeiten bereitwillig verbleibe. München, den 22. Jänner An. 1778.

Ew. Liebden

dienstwillig treuer Vetter und Oheim

Carl Theodor, Churfürst.

In fidem. Carl Bachmann, Herzogl. Pfalz Zweybrückischer Archivarius.

Nro. II. Historische Nachricht von der Negociation des Berliner Hofes mit Sr. Durchl. dem Herzoge von Zweybrück über die Baierische Erbfolge.

Man hat dieser Negociation seit der Zeit, da Se. Durchl. der Herzog von Pfalz-Zweybrück Ihre bekannte Erklärung unterm 16ten März dieses Jahres bey dem Reichstage zu Regensburg thun lassen, den gehäßigsten Anstrich zu geben gesuchet. Sie soll nach der davon gemachten Schilderung die Stöhrung der Ruhe von Deutschland zum Zweck gehabt haben, sie soll heimlich durch Emissarien eingeleitet, durch widrige Zudringlichkeiten fortgesetzet worden, und die Maaßregeln des Herzogs sollen abgedrungen seyn, Obgleich die Großmuth, mit welcher Sr. Majestat der König von Preußen sich bey dem ganzen Hergang dieser Erbschafts-Angelegenheit vor den Augen von Europa betragen haben, und noch betragen, schon den völligen Ungrund dieser Beschuldigungen darlegen muß; so wird man doch durch gegenwärtiges Memorie zeigen, daß der Entzweck Sr. Königl. Majestät bey dieser Negociation nur gewesen, die Erhaltung des Friedens dadurch zu bewirken; ein Endzweck, welchen Höchstdieselbe aus Landesväterlicher Liebe für Ihre Unterthanen und für die Wohlfarth der Menschheit mit dem größten Verlangen zu erreichen wünschten; daß diese Negociation so öffentlich, als es bey irgend einer geschehen kann, geführet worden, und daß man die erhabenen Gesinnungen des Herzogs von Zweybrück verkennen müßte, wenn man glauben wollte, daß man so verhaßter Mittel nöthig gehabt hätte, um diesen Prinzen zu einen Schritt zu bewegen, welchen ihm das Interesse seines Hauses und seine Ehre schon vorschrieben.

Nachdem Se. Königl. Majestät mit der Nachricht von dem Absterben des Churfürsten von Baiern zugleich von den Bewegungen der Oesterreichischen Truppen gegen die Gränzen von Baiern, und bald darauf von ihrem Einmarsch in dieses Churfürstenthum benachrichtiget wurde; so konnten Höchstdieselben an den Vergrößerungs-Absichten des Wiener Hofes bey dieser wichtigen Erbschaft nicht zweifeln. Höchstdenenselben

selben waren die Familien-Verträge des Pfälzischen Hauses nicht unbekannt; Sie sahen daher durch diesen Schritt ein Recht verletzen, welches allen Ständen des Reichs höchst schätzbar seyn muß, das Recht der Erbfolge einer Linie auf die andere, in denen Besitzungen ihrer Ahnherrn Diesen Schritt konnten Sie nicht anders, als selbst dem öffentlichen Frieden entgegen laufend ansehen. Die feyerliche Besitzergreifung Sr. Churfürstl. Durchl. von der Pfalz mit dem Einmarsch der Oesterreichischen Truppen in Baiern schien Ihnen ein offenbarer Wiederspruch. Von diesem Augenblick an mußten Se. Königl. Majestät besorgen, daß die öffentliche Ruhe gestöhret werden würde, wenn diesem Unglück nicht noch durch den Weg der Unterhandlung vorgebeuget werden könnte. Höchstdieselbe hielten sich von der Großmuth Ihro Kaiserl. Königl. Majestäten versichert, daß wenn Ihnen auch durch Ihre Ministers diese Sache in einem falschen Lichte vorgestellet, und Ihnen Ihre ungegründete und der Reichs-Verfassung zuwiderlaufende Ansprüche, als gegründet, abgebildet worden, Höchstgedachte Ihro Kaiserl. Königl. Majestäten doch, sobald Höchstdenenselben von dem Reiche, den fremden Mächten, Ihren Freunden, auf Verlangen der dabey intereßirten Theile, freundschaftliche Vorstellungen darüber geschehen, Sie auf deren Behauptung nicht bestehen würden. In dieser Hoffnung schickten Se. Königl. Majestät eine vertraute Person an den Churfürsten von der Pfalz ab, um solchen Höchstderoselben wahre Gesinnungen, Ihre Bereitwilligkeit das Ihrige zur Erhaltung der Ruhe beyzutragen, und zugleich Dero aufrichtiges Verlangen die Erhaltung der Reichverfassung mitbewirken zu helfen, zu erkennen zu geben. Um bey dem Wiener Hofe keinen Argwohn zu erregen, und um die Ministers, welche so schädliche Rathschläge gegeben haben könnten, zu verhindern, Ihre Kaiserl. Königl. Majestäten zu erbittern, fanden Se. Königl. Majestät für gut, dieses Geschäfte jemanden aufzutragen, der damals nicht in Dero Diensten stand; Höchstdieselbe beehrten den Grafen von Goerz damit. Dieser begab sich geradesweges nach München. Da er aber schon bey seiner Durchreise durch Regensburg vernahm, daß die Oesterreichische Truppen einen großen Theil von Baiern besetzt hatten, da er zu München eine allgemeine Bestürzung gewahr wurde, und voraussetzen mußte, daß die Unterhandlung zwischen dem Wiener und Churfürstl. Hofe schon weit gediehen sey; so glaubte er vor Uebergebung seines für den Churfürsten erhaltenen Beglaubigungs-Schreibens Sr. Königl. Majestät anderweitige Befehle erwarten zu müssen. Höchstdieselbe trugen ihm auf, Se. Churfürstl. Durchl. selbst zu erkennen zu geben, wie Sie wünschten, neben der Erhaltung der Ruh auch zur Aufrechthaltung des Systems und der Verfassung des Reichs das Ihrige beyzutragen, den Churfürsten dabey zu versichern, daß wenn, wie es zu vermuthen wäre, er den Ansprüchen des Wiener Hofes nur durch Gewalt nachzugeben sich genöthiget sehen sollte, Ihm alsdann das Mittel, die Sache zu einer glücklichen Unterhandlung einzuleiten, noch übrig wäre, daß er sich in dem Fall an die Stände des Reichs wenden mögte, wo Se. Königl. Majestät sich auf das beste verwenden wollten; und daß

außerdem, um Ihm einen Beweis von Höchstderoselben persönlichen Uneigennützigkeit zu geben, Se. Königl. Majestät Ihn vornehmlich bitten liessen, keine entscheidende Schritte ohne Zuziehung des französischen Hofes zu thun, eines Hofes, der der Bundes-Verwandte des Oesterreichischen, der Freund des Pfälzischen Hauses, und der Garant des Westphälischen Friedens wäre; daß wenn auch der Churfürst, in Rucksicht des Einmarsches der Oesterreichischen Truppen in seinen Staaten, schon Verbindlichkeiten eingegangen hätte, die Erhaltung der öffentlichen Ruhe doch, wenn diese wichtige Sache noch an den Reichstag und an erwähnte Mächte gebracht würde, durch deren vereinigte Verwendung vielleicht zu bewirken stehen würde. Der Graf von Goerz, welcher diese Befehle zu Regensburg erhielt, glaubte vor allen Dingen erst sich von den Gesinnungen des Churfürsten versichern zu müssen, wie dieser Fürst so freundschaftliche und so großmüthige Eröfnungen aufnehmen würde. Er wandte sich zu dem Ende an den bey dem Reichstage befindlichen Pfälzischen Gesandten, theilte solchem die Befehle Sr. Königl. Majestät mit, und erhielt von diesem Gesandten die Versicherung, daß er unmittelbar an S. Churfürstlichen Durchläucht von der Pfalz schreiben, Hochdenenselben von den Absichten Sr. Königl. Majestät Bericht abstatten, und die Befehle seines Herrn sich erbitten wollte, ob es Denenselben angenehm seyn werde, daß derjenige, welcher diesen Auftrag hätte, sich persönlich bey Ihnen einfände, oder ob es Ihnen gefallen möchte, einen vertrauten Minister zu ernennen, mit welchem solcher in eine Unterhandlung treten könnte. Die Antwort, welche der Pfälzische Gesandte erhielt, bestund darinn: daß der Churfürst, da er die Oesterreichische Truppen in seinem Lande gehabt, sich für das Beste seiner Unterthanen, und aus Liebe zum Friedem genöthiget gesehen hätte, eine Convention zu schliessen. welche ihm die Hände bände, und ihn verhinderte, sich die freundschaftliche Anerbietungen des Königs zu Nutze zu machen. Diese Antwort, und die Note, welche unterm 20. Jan. durch den Fürsten von Kauniß den auswärtigen Gesandten war zugestellet worden, gaben deutlich zu erkennen, daß die Oesterreichischen Truppen im Lande Theil an der Schliessung dieser Convention gehabt hatten. Da der Churfürst also nicht nur alle Unterhandlung, wodurch die Sachen zu einer gütlichen Erörterung eingeleitet werden können, abgelehnet, sondern auch keinen Zweifel übrig ließ, daß diese so freundschaftliche Eröfnung des Königs, seines Nachbars und Mit-Churfürsten, des geäußerten Verlangens ohngeachtet solche verschwiegen zu halten, durch die Churfürstl. Ministers denen Kaiserlichen war mitgetheilet worden; so erhielt der Graf von Goerz Befehl, sein Beglaubigungs-Schreiben dem Churfürsten nicht abzugeben, und nunmehro zu sehen, ob der Herzog von Pfalz-Zweybrücken, als nächster Erbe des Churfürsten, nicht geneigt wäre, Sich an seine Mit-Stände und an Frankreich zu wenden, diese wichtige Angelegenheit zu einer gütlichen Unterhandlung einzuleiten, und dadurch noch das Unheil des Krieges zu entfernen. Er hatte den ausdrücklichen Befehl,

fehl, darauf zu bestehen, daß der Herzog über alle seine Maaßregeln den französischen Hof zu Rathe zöge, um dadurch den überzeugendsten Beweis zu geben, daß Sr. Königl. Majestät Absichten nicht nur uneigennützig wären, sondern auch einzig und allein auf die Erhaltung des Friedens abzielten. Die Ministers letztgedachten Hofes zu München, zu Mannheim, und zu Zweybrück, und selbst das Ministerium zu Versailles werden das Zeugniß nicht versagen, daß diese Befehle durch den Grafen von Görz befolget worden. Er begab sich von Regensburg gerade nach Zweybrück, und brauchte unterweges die Vorsicht, von seiner Absendung und deren Gegenstand den Gesandten des Herzogs zu München durch ein Schreiben benachrichtigen, wovon ein getreuer Auszug unter Nro. 1. hier beygefügt ist. Vor seiner Ankunft zu Zweybrück erfuhr er unterwegens, daß Sr. Durchl. der Herzog nach München gereiset wäre. Er begab sich also nach nach Augsburg, und von dort, nachdem er die Erlaubniß des Herzogs dazu erhalten hatte, verfügte er sich den 6ten Febr. zu dessen Person. Aber zum Beweise, daß weder Ueberredungen noch Drohungen haben angewandt werden können, um diesen Prinzen sein wahres Interesse in seiner Klarheit vor Augen zu stellen; erhielt er von dem Herzoge das unter Nro 2. hierbey geschlossene eigenhändige Schreiben vom 5ten Februar. Der Graf von Görz stellte bey seiner ersten Audienz dem Herzoge das Memoire unter Nro 3. zu, wovon auch den Französischen Ministern eine Abschrift gegeben wurde, und welches den ganzen Endzweck seiner Negociation enthält. Se. Durchl. der Herzog bezeigten schon unterm 8ten Febr. in einem Schreiben, wovon ein Auszug Nro. 4. angeschlossen ist, dem Könige solche Gesinnungen, welche Dero hohen Geburt würdig sind. Während des ganzen Aufenthalts des Königl. Ministers bey dem Herzoge hat dieser Prinz bey allen seinen Maaßregeln sich von der Ehrerbietigkeit, welche Er für Ihro Kaiserl. Königl. Majestäten heget, und von der zärtlichen Ergebenheit für den Churfürsten seinen Oheim nicht entfernet, ohne sich durch die Reichsgesetzwidrige Art irre machen zu lassen, mit welcher man seine Erklärung vom 16ten März bey dem Reichstage zu hintertreiben gesucht, und nach welcher seine ehrerbietigste Schreiben an Ihro Kaiserl. Königl. Majestäten von dem Freyherrn von Lehrbach, ob er gleich ein bey diesem Prinzen accreditirter Minister war, nicht angenommen worden.

Durch diese getreue, durch Beweis-Urkunden bewährte Erzählung, in welcher man dem klugen Betragen des Herrn Herzogs, und der Treue und den Einsichten Seiner Minister Gerechtigkeit wiederfahren läßt, glaubt man erwiesen zu haben, daß weit entfernt durch diese Negociation das Kriegsfeuer anzufachen, deren Entzweck nur gewesen sey, solchem zuvorzukommen, daß die Negociation nicht versteckt, sondern so offenbar als möglich betrieben worden, daß weit entfernt Drohungen und verhaßte Zudringlichkeiten angewandt zu haben, der Herzog von Zweybrück vielmehr nach Dero eigenen Ueberzeugung gehandelt hat, und daß dadurch der Ungrund der Beschuldigungen der Oesterreichischen Minister in seinem ganzen Lichte gezeiget sey.

sey. Man wird davon noch einen neuen starken Beweis in dem Memoire Nro. 5. finden. Es bleibet Sr. Königl. Majestät die beruhigende Ueberzeugung übrig, alle Mittel erschöpft zu haben, welche Ihnen Dero Klugheit hat an Hand geben können, um einem Unglücke vorzubeugen, wodurch das menschliche Geschlecht von neuem gekränket wird.

No. 1. Extrait de la lettre ecrite par le Comte de Gœrtz au Sr. de Hofenfels, Envoyé du Duc des Deux-Ponts à la Cour de Munic. d. d. Neustadt, le 2. de Fevrier 1778.

Etant chargé de S. M. le Roi de Prusse de me rendre près de S. A. S. Msgr. le Duc de Deux-Ponts, j'ai crû pouvoir être de l'intérét de Msgr. le Duc & conforme aux intentions de S. M. en Vous faisant par de l'objet de ma commission. S. M. instruite des anciens pactes de Succession établis entre les branches Wilhelmine & Rodolphine de la Maison Palatine, auroit desiré de voir jouir paisiblement la Maison Palatine de la Succession des Etats de Bavière. Elle desire surtout, que S. A. S. Msgr. le Duc des Deux-Ponts ne fasse point une démarche décisive dans une affaire si intéressante & qui regarde en même tems la conservation des Loix fondamentales de la Constitution de l'Empire, sans la participation du College Electoral de ses Co-Etats & sans s'être concercé avec la Cour de France depuis si longtemps l'Alliée de Sa Sérénissime Maison.

Uebersetzung.

Nro. 1. Auszug eines Schreibens des Grafen von Görz an den Herrn von Hofenfels, Gesandten des Herzogs von Pfalz-Zweybrück an dem Hofe zu München, d. d. Neustadt den 2. Febr. 1778.

Da ich von Sr. Majest. dem Könige von Preussen den Auftrag habe, mich zu Sr. Durchl. dem Herrn Herzog zu Pfalz-Zweybrück zu verfügen; so habe ich geglaubt, daß es dem Interesse des Herrn Herzogs zuträglich und den Absichten Sr. Königl. Majest. gemäß seyn dürfte, daß ich Ew. rc. von dem Gegenstande meines Auftrages benachrichtige. Se. Königl. Majest. welche die zwischen der Wilhelminischen und Rudolphinischen Linien des Pfälzischen Hauses errichtete alte Erb-Verträge kennen, hätten gewünschet, das Pfälzische Haus in dem ruhigen Besitz der Baierischen Staaten gesezet zu sehen. Höchstdieselbe wünschen vornehmlich, daß Se. Durchl. der Herr Herzog von Zweybrück in einer so interessanten Sache, die zugleich die Aufrechthaltung der Grundgesetze der Reichs-Verfassung angehet, keinen entscheidenden Schritt thun möchten, ohne die Theilnehmung des Churfürstl.

Collegii, und Dero Mit-Stände, und ohne vorher dieserhalb mit dem Französischen Hofe, welcher seit so langer Zeit der Bundesverwandter Dero Durchläuchtigen Hauses ist, ein Einverständniß getroffen zu haben.

No. 2. Copie de la lettre ecrite par S. A. S. Msgr. le Duc des Deux-Ponts au Comte de Gœrtz an date d'Augsbourg le 3. de Fevrier 1778.

Dans ce moment le Sr. de Hofenfels vient de me rendre compte du contenû de la lettre, que Vous lui avez fait l'honneur de lui écrire, Monsieur le Comte. On ne sauroit être plus sensible que je le suis aux bontés, que le Roi Vôtre Maitre veut bien me témoignet en s'entéressant pour le bien être de ma maison, & au sort malheureux de la Bavière. Que dis-je? Son Malheur cesse, dès que Sa Majesté veut bien y prendre part. Je vais à Munic, où je ne resterai quelques jours, *non pour signer, chose à laquelle je ne pense pas & que je donne ma parole d'honneur, que je ne le ferai pas, mais pour faire ma Cour à l'Electeur qui m'a demandé.* Je sais trop ce que je dois à ma maison, au Roi de France, qui a été de tout tems le Protecteur de ma maison & à S. M. Prussienne, dès qu'Elle veut bien m'accorder ses bontés, pour faire une pareille démarche sans leur agrêment. C'est de quoi je Vous prie de vouloir bien assurer le Roi Votre Maitre en l'assurant de ma sincere reconnoissance & de mon profond respect.

Je finis par Vous prier, d'être persuadé de l'estime la plus distinguée, avec laquelle j'ai l'honneur d'être.

Uebersetzung.

Nro. 2. Abschrift eines Schreibens Sr. Durchl. des Herrn Herzogs zu Pfalz-Zweybrück an den Grafen Görz, d. d. Augsburg den 3. Februar 1778.

In diesem Augenblick hat der von Hofenfels mir von dem Inhalte des Schreibens Bericht erstattet, womit Sie Herr Graf, ihn beehret haben. Man kann die Gewogenheit, welche der König Ihr Herr mir dadurch zu erweisen geruhen, daß Höchstdieselbe an dem Wohl meines Hauses und an dem unglücklichen Schicksal von Baiern Antheil nehmen, nicht lebhafter als ich, empfinden. Was sage ich? dessen Unglück hört auf, sobald Se. Maj. einigen Antheil daran zu nehmen geruhen. Ich gehe nach München, wo ich nur etliche Tage bleiben werde, nicht um eine Sache zu unterzeichnen, woran ich gar nicht denke, und weshalb ich mein Ehrenwort gebe, daß ich es nicht thun werde, sondern um daselbst dem Churfürsten, der mich eingeladen hat, einen Besuch abzustatten. Ich weis zu gut, was

was ich meinem Hause, dem Könige von Frankreich, der von jeher der Beschützer meines Hauses gewesen, und Sr. Preußischen Majest., sobald Höchstdieselbe mir Dero Gewogenheit zuwenden, schuldig bin, als daß ich ohne deren Genehmigung einen dergleichen Schritt thun könnte. Hiervon bitte ich Sie, den König, Ihren Herrn, zu benachrichtigen und Sr. Königl. Majest. zugleich von meiner aufrichtigen Erkenntlichkeit und tiefen Ehrerbietigkeit zu versichern. Das übrige wird Ihnen, mein Herr, der von Hofenfels sagen, ich schliesse also mit der Bitte von der vorzüglichen Hochachtung überzeugt zu seyn, mit welcher ich die Ehre habe zu seyn rc.

No. 3. Memoire remis à S. A. S. Mſgr. le Duc des Deux-Ponts par le Comte de Gœrtz.

Sa M. le Roi de Pruſſe accoutumée à veille à ce qui peut intereſſer la conſervation de la Conſtitution de l'Empire & les droits des Princes ſouverains ſes Co-Etats, n'a pû voir avec indifférence, qu'à la mort de l'Electeur de Bavière, dernier de la branche Wilhelmine, a été enfreint ce qui doit être le plus ſacré pour la conſervation de la liberté Germanique & de ſa conſtitution, le droit de Succeſſion indubitablement établi dans la maiſon Palatine; & elle ſe perſuade, que S. A. S. Mſgr. le Duc des Deux-Ponts, comme héritier preſomptif a encore plus de titres pour y être le plus ſenſible.

Les ſentimens patriotiques reconnus de S. M. & ſon équité lui font deſire, de pouvoir coopérer dans ces circonſtances ſi delicates & ſi intéreſſantes à tout ce qui peut tendre à la conſervation des droits de la maiſon Palatine & particulièrement à ceux de S. A. S., auſſitôt que Mſgr. le Duc voudra bien lui en fournir les moyens.

S. M. jouiſſant, depuis la dernière guerre ſi glorieuſement terminée, de la félicité la plus douce d'un Souverain, celle de répandre autant que poſſible le bonheur ſur toutes ſes provinces, ne peut rien deſirer avec plus d'ardeur que de conſerver cette paix & Elle ſe flatte ne pouvoir mieux obtenir ce bu, qui fait l'objet de tous ſe vœux, que quand, au defaut de S. A. S. E. Mſgr. l'Electeur Palatin, S. A. S. Mſgr. le Duc voudra porter à la Diette de l'Empire les plaintes de ſa maiſon contre cet accommodement ſigné entre la Cour de Vienne & Mſgr. l'Electeur Palatin, après la mort de l'Electeur de Bavière. Etant par là autoriſée avec ſes Co-Etats & des Puiſſances telles que la France à pouvoir épouſer les interêts de la maiſon Palatine, Elle doit eſpérer qu'on ſe prêtera à des moyens, qui termineront à l'amiable ce qui peut avoir rapport à cette importante ſucceſſion.

Tout autre moyen, même l'entier abandon de toutes les pretentions le moins fondées, ne lui fait entrevoir qu'avec certitude des troubles qu'Elle deſireroit d'viter & qui

pourront faire le malheur de bien des Provinces de l'Allemagne. Sa gloire, sa justice & ses devoirs, comme membre de l'Empire, tout y est trop fortement intéressé pour pouvoir espérer la conservation de la paix, en voyaut de droit le plus pretieux à toutes les maisons souveraines de l'Empire, celui de la succession d'une branche à l'autre aussi manifestement violé. Msgr. le Duc entrant dans les vuës si équitables & si généreuses de S. M., le soussigné a ordre de S. M. d'assurer S. A. S. que des ce moment, Elle mettra tons ses soins à lui prouver dans cette importante occasion, & dans toutes celles qui pourront se présenter toute son amitié & son affection & qu'Elle ne se départira point de ses interêts.

Uebersetzung.

Nro. 3. Memoire, welches Sr. Durchl. dem Herrn Herzoge von Pfalz-Zweybrück durch den Grafen von Görz zugestellet worden.

Se. Majestät der König von Preussen, welche gewohnt sind Ihr Augenmerk auf alles dasjenige zu richten, was die Aufrechthaltung der Reichs-Verfassung und die Rechte der souverainen Fürsten, Ihrer Mit-Stände angehet, haben bey dem Absterben des Churfürsten von Baiern, des letzten von der Wilhelminischen Linie, nicht mit Gleichgültigkeit ansehen können, daß dasjenige, was für die Aufrechthaltung der deutschen Freyheit und deren Verfassung das Heiligste seyn sollte, das in dem Pfälzischen Hause ungezweifelt feststehende Erbfolgs-Recht, verletzet wird, und Sie halten Sich versichert, daß Se. Durchl. der Herr Herzog von Pfalz-Zweybrück, als nächster Erbe, noch weit mehr Ursach haben werden darüber empfindlich zu seyn.

Die bekannte patriotische Gesinnungen Sr. Königl. Majestät, und Dero Gerechtigkeits-Liebe haben den Wunsch bey Höchstdenenselben erreget, bey diesen bedenklichen und interessanten Umständen zu allen demjenigen, so zur Erhaltung der Gerechtsame des Pfälzischen Hofes und derer von Sr. Durchl. insbesondere gereichen kann, etwas mitbeytragen zu können, sobald Höchstdenenselben der Herr Herzog von Zweybrück die Mittel dazu an die Hand zu geben für gut finden werden.

Da Se. Königl. Majest. seit dem letzteren so glorreich geendigten Kriege das süsseste Vergnügen eines Beherrschers, Glückseligkeit so viel wie möglich über alle Ihre Provinzen zu verbreiten, geniessen, so können Höchstdieselbe nichts mit einem größern Verlangen wünschen, als diesen Frieden zu erhalten, und Höchstdieselbe schmeicheln Sich, diesen Endzweck, der den Gegenstand aller Ihrer Wünsche ausmachet, nicht besser erreichen zu können, als wann in Ermangelung Sr. Churfürstl. Durchl. des Herrn Churfürsten von der Pfalz, S. Durchl. der Hr. Herzog die

Beschwerden Dero Hauses über jenen, zwischen dem Wiener Hofe und dem Herrn Churfürsten von der Pfalz, nach Absterben des Churfürsten von Baiern; unterzeichneten Vergleich, bey dem Reichstage anbringen wollten. Da Höchstdieselbe, nebst ihren Mit-Ständen und andern Mächten, so als Frankreich dadurch berechtiget würden, sich das Interesse des Pfälzischen Hauses annehmen zu können; so dürfen Sie hoffen, daß man Mitteln und Wegen die Hand bieten werde, durch welche dasjenige, was auf diese wichtige Erbschafts-Angelegenheit Bezug haben kann, in Güte beygelegt werden könnte.

Jedes andere Mittel, selbst die Entsagung auf alle auch nicht gegründete Ansprüche, lassen Se. Königl. Majest. mehr den zu gewiß Unruhen voraussehen, die Höchstdieselben zu vermeiden wünschen, und die ein Unglück für viele deutsche Staaten seyn könnten. Höchstderoselben Ehre, Dero Gerechtigkeitsliebe und Dero Pflichten als Mitglied des Reichs, alles ist darinn zu stark verwickelt, als daß man die Erhaltung des Friedens hoffen könnte, wann das allen souverainen Häusern des Reichs Höchstschäzbare Recht, das Recht, daß eine Linie in das Erbe der andern folgen könne, so offenbar verlezet werden sollte. In dem Fall, daß Se. Durchl. der Herr Herzog diesen so billigen und so großmüthigen Absichten Sr. Königl. Majestät beytreten; so hat Endesunterzeichneter von Höchstgedachter Sr. Majest. Befehl, Se. Durchl. zu versichern, daß Höchstdieselbe von diesem Augenblick alle Ihre Sorgfalt anwenden werden, um Sr. Durchl. bey dieser wichtigen, und bey allen andern sich darbietenden Gelegenheiten Dero ganze Freundschaft und Wohlwollen zu bezeigen, und daß Höchstdieselbe Sr. Durchl. Interesse nie aus den Augen lassen werden.

No. 4. Extrait de la lettre écrite par S. A. S. Msgr. le Duc des Deux-Ponts à S. M. le Roi de Prusse, d. d. Munic le 8. de Febr. 1778.

Je suis on ne sauroit être plus sensible à la part, que V. M. veut bien prendre au bien être de la maison Palatine, au repos de l'Allemagne & à la conservation de sa Constitution, de même qu'aux sentimens généreux de sa bonté, qu'Elle daigné me faire proposer par son Ministre Mr. le Comte de Goertz & sans les assurances de V. M. je succomberois dans la situation critique où je me trouve.

Dè mon avénément à la régence, mes premiers soins étoient en me rapprochant des Chefs de ma maison, d'affermir la plus étroite liaison evec eux & d'éloigner soigneusement tout ce qui pourroit être contraire à ce but & j'ai si bien reussi, que S. A. S. E. Palatine en m'honorant de son amitié & de sa confiance, s'est engagée même solennellement par un Traité d'Union, fait avant six mois de réunir nos soins pour régler

par une ſanction pragmatique, l'ordre de ſucceſſion & tout ce qui regarde les interêts de la maiſon. Aux traités d'union de 1766. 1771. & 1774. fait dans cet eſprit ne manque rien que l'approbation de V. M. & la garantie des autres puiſſances.

Je ne m'écarterai jamais des ſentimens de recònnoiſſance & du reſpect vis à vis de l'Electeur mon Oncle & il ſera aſſez malheureux & toujours trop tôt pour moi, ſi en refuſant de me conformer à ſes vuës, il en prendra un ſujet de mecontentement. Le moment malheureux, à ce que je vois, n'eſt pas fort éloigné. On attend le Sr. de Ritter à tout moment & le myſtère ſe developpera inceſſament.

En ſuivant les ordres de V. M. je n'entreprendrai rien ſans l'aveu de la Cour de France, & étant fermement decidé de ne rien faire, qui ſoit contre mes vrais intérêts, mon honneur & ma reputation, principes, dont je ne me ſuis jamais écarté, je ne fais pas un myſtère à V. M. de ma ſituation. Je ſauverai alors mes droits par une proteſtation ſolemnelle à la Diette de l'Empire & j'oſe ſupplier V. M., qu'Elle voudra bien daigner les ſoutenir, en prenant ſur Elle la garantie des ſusdits Traités d'union de 1766. 1771. & 1774. & en s'intéreſſant, que la Cour de France & les autres Puiſſances & Etats de l'Empire intereſſés y accédent également.

Je n'oublierai jamais que je lui devrai la conſervation de ma maiſon, & ſon Miniſtre Mr. le Comte de Gœrts ſera l'interprête des ſentimens de reconnoiſſance & du profond reſpect qui m'attachent pour toûjours à V. M. & avec lesques je ſuis &c.

Ueberſetzung.

Nro. 4. Auszug des Schreibens Sr. Durchl. des Herrn Herzogs zu Pfalz-Zweybrück an Se. Majeſt. den König von Preuſſen, d. d. München, den 8. Februar 1778.

Man kann den Antheil, welchen Ew. Königl. Majeſt. an dem Wohl des Pfälziſchen Hauſes, an der Ruhe von Deutſchland, und an deſſen verfaſſungsmäßigen Erhaltung zu nehmen geruhen, ſo wie die Geſinnungen Dero Gewogenheit, welche Höchſtdieſelbe mir durch Höchſtdero Miniſter den Herrn Grafen von Görz zu erkennen geben laſſen, nicht mit mehrerem Dank, als ich, erkennen; und ohne Ew. Königl. Majeſt. Verſicherungen würde ich bey der kritiſchen Lage, worinn mich befinde, unterliegen.

Gleich bey dem Antritt meiner Regierung ließ ich meine vornehmſte Bemühung dahin gerichtet ſeyn, mich mit den Chefs meines Hauſes zu vereinigen, die genaueſte Verbindung mit ihnen zu beveſtigen, und alles dasjenige ſorgfältig zu entfernen, was dieſem Zweck zuwider ſeyn könnte, und es iſt mir hierinn ſowohl gelun-

gen, daß Se. Churfürstl. Durchl. von der Pfalz, welche mich mit Ihrer Freundschaft und Ihrem Vertrauen beehren, Sich sogar durch einen vor sechs Monaten geschlossenen Unions Tractat, feyerlichst verbindlich gemacht haben, unsere Sorgfalt zu vereinigen, und durch eine pragmatische Sanction die Erbfolgs-Ordnung und alles dasjenige, was das Interesse des Pfälzischen Hauses angehet, festzusetzen. Denen in dieser Absicht in den Jahren 1766. 1771 und 1774. geschlossenen Unions Tractaten fehlte nichts als der Beyfall Ew. Königl. Majest. und die Garantie der andern Mächte.

Nie werde ich mich von den Gesinnungen der Erkenntlichkeit und der Ehrerbietung gegen den Churfürsten meinen Oheim entfernen, und es wird unglücklich genug, und allemal noch zu früh für mich seyn, wenn Sie aus einer Verweigerung, mich nach ihren Absichten zu richten, einen Anlaß zum Mißvergnügen nehmen sollten. Der unglückliche Augenblick ist, wie ich sehe, nicht sehr weit entfernt. Man erwartet den Herrn von Ritter alle Augenblick, und daß Geheimniß wird sich bald entwickeln. In Befolgung Ew. Königl. Majestät Befehle, werde ich nichts ohne die Einstimmung des Französischen Hofes unternehmen, und da ich fest entschlossen bin, nichts zu thun, was meinem wahren Interesse, meiner Ehre, und meinem Ruhm zuwider seyn könnte, Grundsätze, von welchen ich nie abgewichen bin, so mache ich Ew. Königl. Majestät aus meiner Lage kein Geheimniß. Ich werde alsdann meine Rechte durch eine feyerliche Protestation bey dem Reichstage zu verwahren suchen, und ich unterstehe mich Ew. Königl. Majestät zu bitten, Höchstdieselbe wollen solche zu unterstützen geruhen, die Garantie obgedachter Unions-Tractate von 1766. 1771. und 1774. über sich nehmen, und sich verwenden, daß der Französische Hof und die andern dabey intereßirten Mächte und Stände des Reichs solchen gleichfalls beytretten.

Ich werde niemals vergessen, daß ich Höchstdenenselben die Erhaltung meines Hauses schuldig seyn werde, und Dero Minister, der Herr Graf von Görz wird der Zeuge von den Gesinnungen der Erkenntlichkeit und der tiefen Ehrerbietigkeit seyn, die mich Ew. Königl. Majestät auf ewig verbinden, und mit welchen ich bin rc.

No. 5. Mémoire du Ministre de Deux-Ponts le Baron de Hofenfels remis au Ministre de l'Electeur Palatin, le 12. Avril 1778.

S. E. Mr. le Baron de Vieregg m'ayant demandé de la part de S. A. S. E. des éclaircissements touchant les relations, que les affaires de la Succession de Baviere ont établies entre S. M. Prussienne & le Duc de Deuxponts mon maitre, il m'a fait également entendre, que c'étoit le vœu de la Cour Impériale. J'ai rendu compte de cette demande à S. A. S. Elle a trouvé qu'une pareille communication étoit entièrement con-

conforme aux sentiments de respect & d'attachement qu'Elle a pour S. A. E., à la resolution où Elle est, de ne jamais manquer à la confiance qu'Elle a dans ses bontés & son amitié & à sa déférence respectueuse pour L. L. M. M. I. I. En conséquence Elle m'a ordonné de déclarer ce qui suit:

S. A. S. s'étoit flattée, qu'avant de lui demander aucune communication, on lui feroit celle des titres sur lesquels se fondent les pretentions de S. M. l'Impératrice Reine. On attend toujours cette communication qu'on a bien voulu nous annoncer plusieurs fois & mon S. Maitre m'ordonne de profiter de l'occasion présente pour assurer, qu'il la recevra avec la plus grande reconnoissance. Cependant jusqu'à ce qu'elle ait eu lieu, il auroit pu s'abstenir de donner à la Cour Impériale les éclaircissements demandés: Mais la regularité de sa conduite & son empressement à complaire à S. A. E. & à marquer son respect à L. L. M. M. I. I. le determinent à les donner sans delai. *S. M. Prussienne a fait connoitre à S. A. S. qu'il seroit de la prudence de ne prendre aucun parti decisif dans cette circonstance delicate que de l'aveu de la Cour de France & qu'après un examen reflechi des titres de ceux qui pourroient prétendre à cette succession avec l'approbation des puissances capables d'influer efficacement, conformement aux constitutions Germaniques, du consentement des Etats de l'Empire & qu'il devoit faire à cet égard les démarches les plus respectueuses envers Leurs dites M. M. I. I.* Mon Ser. Maitre a trouvé ces conseils si parfaitement conformes à ses devoirs comme membre de l'Empire & comme Prince de la maison Palatine & à ce qu'il se doit à soi même, qu'il n'a pas balancé à les suivre. C'est dans cet esprit, qu'il a fait connoitre ses sentiments à la Diette de l'Empire par sa Déclaration & à leurs M. M. I. I. par les lettres qu'il a eu l'honneur de leur ecrire. Les démarches genereuses dont S. M. Prussienne a accompagné celle de mon Srsm. Maitre lui ont inspiré la confiance, dont elles étoient une suite nécessaire.

Msgr. le Duc ne doute pas, que les garants de la paix de Westphalie n'applaudissent à toutes les démarches qu'il a fait & qu'il fera, conformement aux constitutions: & il se flatte particulièrement que la Cour de France alliée de L. L. M. M. I. I. voudra bien employer les moyens que lui fournit cette alliance pour ramener les affaires à une situation convenable aux intérêts de la maison Palatine.

Tel est l'état des affaires dont S. A. E. a desiré d'être informée & mon Srsm. Maitre se fera un devoir & un plaisir de continuer à lui donner successivement toutes les communications qu'elle pourra desirer. Munich, le 12. Avril 1778.

Signé de Hofenfels.

Ueber-

Uebersetzung.

Nro. 5. Memoire des Pfalz-Zweybrückischen Ministers Herrn von Hofenfels, welches unterm 12. April 1778. dem Churpfälzischen Minister zugestellet worden.

Da Se. Excellenz der Freyherr im Namen Sr. Churfürstl. Durchläucht über das Verhältniß, welches die Baierischen Erbfolgs-Angelegenheit zwischen Sr. Königl. Preuß. Majestät und dem Herzoge von Zweybrück, meinem Herren, veranlasset hat, von mir Erläuterungen verlanget; so haben Sie mir zugleich zu verstehen gegeben, daß dieses der Wunsch des Kaiserl. Hofes wäre. Ich habe von diesem Verlangen Sr. Durchl. Bericht abgestattet. Hochdieselbe finden eine dergleichen Mittheilung den Gesinnungen, der Ehrerbiethung und Ergebenheit, welche Sie für Se. Churfürstl. Durchl. hegen, und der gefaßten Entschliessung, es niemals an dem in die hohe Gewogenheit und Freundschaft Ihro Churfürstl. Durchläucht gesetzten Vertrauen, und an der ehrfurchtsvollen Ergebenheit für Ihro Kaiserl. Königl. Majestäten, ermangeln zu lassen, vollkommen gemäß.

Diesem zufolge haben Hochdieselbe mir befohlen, folgendes zu erklären:

Sr. Durchl. hätten Sich geschmeichelt, daß, ehe man von Denenselben einige Mittheilung verlangen werde, man Ihnen zuvor die Urkunden mittheilen würde, worauf sich die Ansprüche Ihro Majestät der Kaiserinn Königinn gründen. Diese zu verschiedenenmalen angekündigte Mittheilung erwartet man noch immer, und mein Durchläuchtiger Herr haben mir befohlen, die Versicherung zu geben, daß Hochdieselbe solche mit der größten Erkenntlichkeit annehmen werden. Ob nun gleich Sie so lange bis dieses geschehen, die verlangte Erläuterung zu geben Sich wohl hätten entbrechen mögen; so bewegt Sie jedoch die Regelmäßigkeit Ihres Betragens und Ihr Eifer Sr. Churfüastl. Durchl. zu Gefallen zu leben, und Ihro Kaiserl. Königl. Majestät Dero tiefste Ehrfurcht zu bezeigen, solche sogleich mitzutheilen. Se. Preußische Majestät haben Sr. Durchl. zu erkennen gegeben, daß es der Klugheit gemäß seyn würde, ohne die Beystimmung des französischen Hofes, und ohne vorher die Rechte derjenigen, welche auf diese Erbschaft Anspruch machen könnten, mit dem Beyfall der Mächte, die nach den deutschen Reichsverfassungen und mit Einwilligung der Reichs-Stände einen starken Einfluß dabey haben können, reiflich erwogen zu haben, keinen entscheidenden Schritt in dieser delikaten Sache zu thun, und daß sie dieserhalb die ehrerbietigste Maaßregeln gegen Ihro Kaiserl. Königl. Majestäten nehmen möchten. Mein Durchläuchtiger Herr haben diesen Rath ihren Pflichten, als Mitglied des Reichs und als Prinz des Pfälzischen Hauses, und demjenigen, was Sie Sich Selbst schuldig sind, so vollkommen gemäß gefunden, daß Sie keinen

Au-

Anstand genommen haben, solchen zu befolgen. In dieser Absicht haben Sie Ihre Gesinnungen dem Reichstage durch Ihre Erklärung, und Ihre Kaiserl. Königl. Majestäten durch die dieserhalb an Höchstdieselbe gerichtete Schreiben zu erkennen gegeben. Die großmüthigen Maaßregeln, womit Se. Preußischen Majestät diesen Schritt meines Durchläuchtigen Herrn unterstüßet, haben Hochdemselben das Vertrauen eingeflößet, welches von jenen Maaßregeln die nothwendige Folge war.

Der Herr Herzog zweifeln nicht, daß die Garants des Westphälischen Friedens allen diesen der Reichsverfassung gemäß genommenen und noch zu nehmenden Maaßregeln ihren Beyfall geben, und Se. Durchl. schmeicheln Sich insbesondere, daß der Französische Hof, als Bundesverwandter Ihro Kaiserl. Königl. Majestäten, geruhen werde, die Mittel, welche ihm diese Allianz an die Hand giebt, anzuwenden, damit diese Sache in eine dem Interesse des Pfälzischen Hauses gemäße Lage wieder gebracht werden möge.

Dieses ist die Beschaffenheit der Sache, wovon Sr. Churfürstl. Durchl. unterrichtet zu seyn wünschen, und mein Durchläuchtiger Herr werden sich eine Pflicht und ein Vergnügen daraus machen, Hochdenenselben ferner alles dasjenige nach und nach mitzutheilen, was Sie nur immer zu wissen verlangen können.
München, den 12. April 1778.

von Hofenfels.

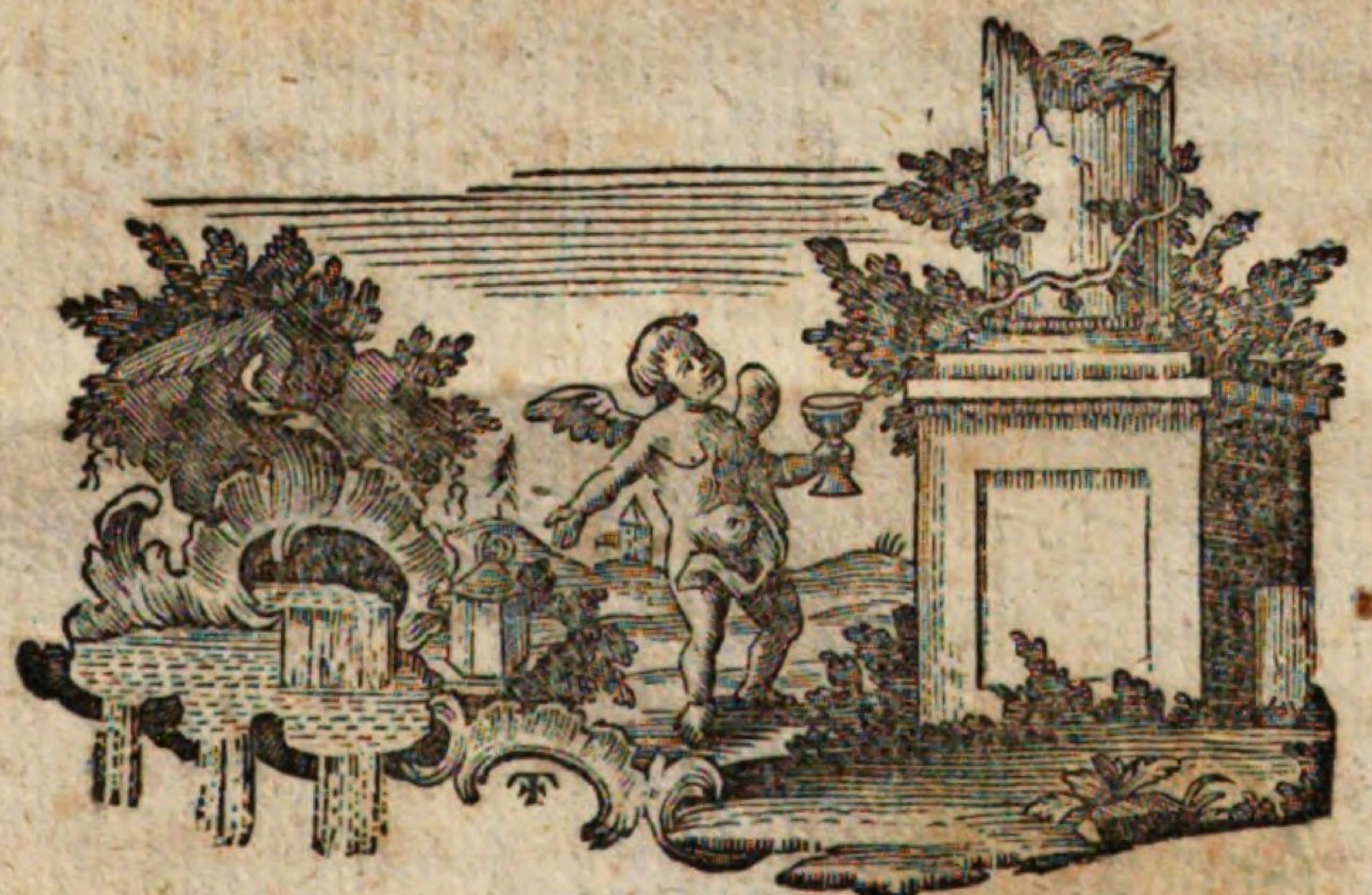

KÖNIGL. KREISBIBLIOTHEK IN AUGSBURG

4° Str
Erbfolge
Nr. 8.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hertzberg, Ewald Friedrich von

Abfertigung der vom Kayserl. Königl. Hofe geschehenen Beantwortung des Nachtrags zur Königl. Preußischen ... Erklärung über die Bayerische Succeß ionsangelegenheit

Berlin 1778

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- 4 Stw 408 -8
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11224189-3
VD18 14375214-006